

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
22.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Lärmsanierungsprogramm Deutsche Bahn	
Vorlage BV/496/2024/1	7
Präsentation DB Lärmaktionsplanung 03_24 BV/496/2024/1	9
TOP Ö 3 Lärmaktionsplanung 4. Runde	
Vorlage BV/497/2024/1	57
Pfinztal_LAP 4_Zwischenbericht BV/497/2024/1	61
Sammelmappe Pläne und Berechnungen BV/497/2024/1	121
TOP Ö 4 Elternbeiträge in den Schülerhorten	
Vorlage BV/492/2024/3	153
Übersicht Beitragstabelle BV/492/2024/3	159
Übersicht Beitragstabellen Horte BV/492/2024/3	161
Anträge Hort BV/492/2024/3	165
TOP Ö 5 Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen	
Vorlage BV/493/2024/3	175
Elternbeiträge Kitas Anlage BV/493/2024/3	181
Anträge KITA BV/493/2024/3	183
TOP Ö 6 Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/502/2024	189
Anlage 1: Friedhofssatzung ab 01.01.2025 BV/502/2024	193
TOP Ö 7 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	
Vorlage BV/382/2024/1	211
Anlage 1: Hebesatzsatzung 2025 BV/382/2024/1	217
Anlage 2: Realsteuerhebesätze 2024 BV/382/2024/1	219
TOP Ö 8 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/384/2024/1	223
Anlage 1: Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung 2025 BV/384/2024/1	229
Anlage 2: Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2025 BV/384/2024/1	239
Anlage 3: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD SW_NW BV/384/2024/1	247
Anlage 4: Änderungssatzung Abwasserbeseitigung 2025 - 1. Änderung BV/384/2024/1	249
Anlage 4.1: Änderungssatzung Abwasserbeseitigung 2025 - 1. Änderung BV/384/2024/1	253
TOP Ö 9 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)	
Vorlage BV/504/2024	257
Anlage 1: Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025 BV/504/2024	263
Anlage 2.1: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 1 BV/504/2024	271
Anlage 2.2: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 2 BV/504/2024	273
Anlage 2.3: 2025 Ausgleich Verrechnung KUD_KÜD Variante 3 BV/504/2024	275
Anlage 3: Änderungssatzung Wasserversorgung 2025 - 1. Änderung BV/504/2024	277
TOP Ö 10 Anpassung Preisliste Hallenbad Söllingen ab 2025	
Vorlage BV/479/2024/1	279
Anlage 1: Deckungsbeitragsrechnung Hallenbad Söllingen BV/479/2024/1	283

Neu Anlage 2 Übersicht Eintrittspreise ab 2025 & 2027 BV/479/2024/1	287
Anlage 3: Übersicht Vergleichskommunen BV/479/2024/1	289
Anlage 4: Übersicht Preisliste ab 2015 BV/479/2024/1	291



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 22.10.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Lärmsanierungsprogramm Deutsche Bahn BV/496/2024/1
 - Abstimmung weiteres Vorgehen
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Lärmaktionsplanung 4. Runde BV/497/2024/1
 - Vorstellung Zwischenbericht und Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Elternbeiträge in den Schülerhorten BV/492/2024/3
 - Beratung und Beschluss
5. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen BV/493/2024/3
 - Beratung und Beschluss
6. Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal BV/502/2024
 - Kalkulation der Bestattungsgebühren
 - Beratung und Beschlussfassung
7. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) BV/382/2024/1
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) BV/384/2024/1
 - Beratung und Beschlussfassung
9. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) BV/504/2024

- Beratung und Beschlussfassung

10. Anpassung Preisliste Hallenbad Söllingen ab 2025
- Beratung und Beschlussfassung

BV/479/2024/1

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

12. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

13. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/496/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Lärmsanierungsprogramm Deutsche Bahn		
- Abstimmung weiteres Vorgehen		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt V - Bau- und Umweltamt	Datum: 30.09.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat entscheidet über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Lärmaktionsplanung der Deutschen Bahn.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Festlegung weiteres Vorgehen Lärmsanierungsprogramm DB

Sachverhalt:

Das Lärmsanierungsprogramm der Deutschen Bahn beinhaltet Schallschutzmaßnahmen entlang vorhandener Schienenwege. Hierunter fallen aktive Maßnahmen (Lärmschutzwände) sowie passive Maßnahmen an Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster). Das Programm wurde bei zwei Terminen im März 2024 in Pfinztal vorgestellt. Die damalige Präsentation mit den entsprechenden Streckenabschnitten ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Technik- und Umweltausschuss (TU) hat oben genannten Sachverhalt bereits in der Sitzung vom 01.10.2024 vorberaten. Folgender Beschluss wurde dabei mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) gefasst:

„Der Technik- und Umweltausschuss entscheidet sich, als Empfehlung für den Gemeinderat, gegen die Aufstellung von Lärmschutzwänden im Rahmen der Lärmaktionsplanung der deutschen Bahn.“

Nachfolgend werden die Argumente aus dem Gremium ohne Wertung der Verwaltung wiedergegeben.

1. Contra Lärmschutzwände:

- **Mehrheitliche Ablehnung durch betroffene Bürger:** Die Mehrheit der betroffenen Bürger spricht sich gegen den Bau von Lärmschutzwänden aus. Zudem war die Beteiligung an den bisherigen Diskussionen insgesamt gering, was auf ein geringes Interesse oder eine ablehnende Haltung hindeuten könnte.
- **Teilung des Ortsteils durch Lärmschutzwände:** Die Errichtung von Lärmschutzwänden würde zu einer physischen und optischen Teilung des Ortsteils führen.



- **Ästhetische Bedenken und zusätzliche Kosten:** Lärmschutzwände gelten als unästhetisch und könnten das Ortsbild negativ beeinflussen. Durch ästhetisch ansprechendere Lösungen (z. B. durch Begrünung) könnten erhebliche Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen. Eine begrünte Lärmschutzwand erfordert zudem regelmäßige Pflege, was zusätzliche Unterhaltungskosten für die Gemeinde verursachen würde.
- **Passive Maßnahmen als Alternative:** Die von der Deutschen Bahn geförderten passiven Maßnahmen, wie z.B. Schallschutzfenster, könnten eine weniger in das Ortsbild eingreifende und an die Bedürfnisse der betroffenen Bewohner angepasste Variante darstellen.

2. Pro-Lärmschutzwände

- **Gesundheitsschutz als prioritäres Gut:** Den obenstehenden Argumenten steht der Grund der Lärmschutzwände -der Gesundheitsschutz- entgegen. Da dieses ein sehr hoch anzusehendes Gut ist, muss eine vernünftige Abwägung vorgenommen werden. Fraglich ist, ob ästhetische Themen tatsächlich über den Gesundheitsschutz gestellt werden sollten.
- **Teilweise Errichtung:** An bestimmten Stellen stehe man der Errichtung von Lärmschutzwänden positiv gegenüber. Laut der Deutschen Bahn sei eine stückhafte Errichtung jedoch nicht möglich, sondern lediglich die vorgestellte komplette Lösung.

Anlagen:

Präsentation Lärmaktionsplanung DB

Ö 2



Informationen zum Lärmsanierungsprogramm

Deutsche Bahn | Lärmsanierung (1.11-W-L-K)

Agenda



- 1. Lärmsanierung Allgemein**
- 2. Voraussetzung zur Förderfähigkeit**
- 3. Maßnahmen zur Lärmsanierung**
- 4. Schalltechnisches Gutachten**
- 5. Umsetzung Passive Maßnahmen**
- 6. Bauliche Umsetzung**



Lärmsanierung Allgemein



Informationen zur Lärmsanierung

Finanzierung der Lärmsanierung



Finanzierung
BMDV



Finanzielle Baufreigabe,
Baurecht, Bauaufsicht
Eisenbahn-Bundesamt



Realisierung
DB InfraGo AG

seit 2016 stehen jährlich 150 Mio. € zur Verfügung

Informationen zur Lärmsanierung

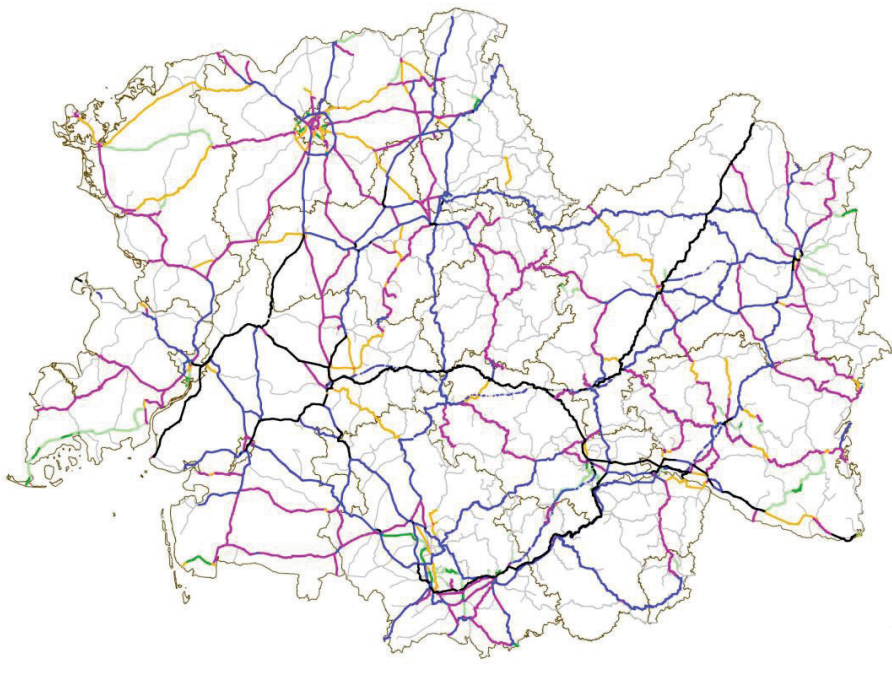
Das Gesamtkonzept für die Lärmsanierung



bundesweiter Vergleich der
Lärmemissionen auf dem gesamten
Streckennetz von 33.500 km

ca. 6.500 km mit nächtllichem
Emissionspegel von > 54 dB (A)

Aufteilung der 6.500 km in
Sanierungsabschnitte



Erwarteter Prognose 2020 nachts in dB(A)

- 14 dB(A) bis 17 dB(A)
- 17 dB(A) bis 52 dB(A)
- 52 dB(A) bis 54 dB(A)
- 54 dB(A) bis 57 dB(A)
- 57 dB(A) bis 70 dB(A)
- 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- 75 dB(A) bis 80 dB(A)
- 80 dB(A) bis 85 dB(A)
- 85 dB(A) bis 90 dB(A)
- 90 dB(A) bis 95 dB(A)
- 95 dB(A) bis 100 dB(A)
- 100 dB(A) bis 105 dB(A)
- 105 dB(A) bis 110 dB(A)
- 110 dB(A) bis 115 dB(A)
- 115 dB(A) bis 120 dB(A)
- 120 dB(A) bis 125 dB(A)
- 125 dB(A) bis 130 dB(A)
- 130 dB(A) bis 135 dB(A)
- 135 dB(A) bis 140 dB(A)
- 140 dB(A) bis 145 dB(A)
- 145 dB(A) bis 150 dB(A)
- 150 dB(A) bis 155 dB(A)
- 155 dB(A) bis 160 dB(A)
- 160 dB(A) bis 165 dB(A)
- 165 dB(A) bis 170 dB(A)
- 170 dB(A) bis 175 dB(A)
- 175 dB(A) bis 180 dB(A)
- 180 dB(A) bis 185 dB(A)
- 185 dB(A) bis 190 dB(A)
- 190 dB(A) bis 195 dB(A)
- 195 dB(A) bis 200 dB(A)
- 200 dB(A) bis 205 dB(A)
- 205 dB(A) bis 210 dB(A)
- 210 dB(A) bis 215 dB(A)
- 215 dB(A) bis 220 dB(A)
- 220 dB(A) bis 225 dB(A)
- 225 dB(A) bis 230 dB(A)
- 230 dB(A) bis 235 dB(A)
- 235 dB(A) bis 240 dB(A)
- 240 dB(A) bis 245 dB(A)
- 245 dB(A) bis 250 dB(A)
- 250 dB(A) bis 255 dB(A)
- 255 dB(A) bis 260 dB(A)
- 260 dB(A) bis 265 dB(A)
- 265 dB(A) bis 270 dB(A)
- 270 dB(A) bis 275 dB(A)
- 275 dB(A) bis 280 dB(A)
- 280 dB(A) bis 285 dB(A)
- 285 dB(A) bis 290 dB(A)
- 290 dB(A) bis 295 dB(A)
- 295 dB(A) bis 300 dB(A)
- 300 dB(A) bis 305 dB(A)
- 305 dB(A) bis 310 dB(A)
- 310 dB(A) bis 315 dB(A)
- 315 dB(A) bis 320 dB(A)
- 320 dB(A) bis 325 dB(A)
- 325 dB(A) bis 330 dB(A)
- 330 dB(A) bis 335 dB(A)
- 335 dB(A) bis 340 dB(A)
- 340 dB(A) bis 345 dB(A)
- 345 dB(A) bis 350 dB(A)
- 350 dB(A) bis 355 dB(A)
- 355 dB(A) bis 360 dB(A)
- 360 dB(A) bis 365 dB(A)
- 365 dB(A) bis 370 dB(A)
- 370 dB(A) bis 375 dB(A)
- 375 dB(A) bis 380 dB(A)
- 380 dB(A) bis 385 dB(A)
- 385 dB(A) bis 390 dB(A)
- 390 dB(A) bis 395 dB(A)
- 395 dB(A) bis 400 dB(A)
- 400 dB(A) bis 405 dB(A)
- 405 dB(A) bis 410 dB(A)
- 410 dB(A) bis 415 dB(A)
- 415 dB(A) bis 420 dB(A)
- 420 dB(A) bis 425 dB(A)
- 425 dB(A) bis 430 dB(A)
- 430 dB(A) bis 435 dB(A)
- 435 dB(A) bis 440 dB(A)
- 440 dB(A) bis 445 dB(A)
- 445 dB(A) bis 450 dB(A)
- 450 dB(A) bis 455 dB(A)
- 455 dB(A) bis 460 dB(A)
- 460 dB(A) bis 465 dB(A)
- 465 dB(A) bis 470 dB(A)
- 470 dB(A) bis 475 dB(A)
- 475 dB(A) bis 480 dB(A)
- 480 dB(A) bis 485 dB(A)
- 485 dB(A) bis 490 dB(A)
- 490 dB(A) bis 495 dB(A)
- 495 dB(A) bis 500 dB(A)
- 500 dB(A) bis 505 dB(A)
- 505 dB(A) bis 510 dB(A)
- 510 dB(A) bis 515 dB(A)
- 515 dB(A) bis 520 dB(A)
- 520 dB(A) bis 525 dB(A)
- 525 dB(A) bis 530 dB(A)
- 530 dB(A) bis 535 dB(A)
- 535 dB(A) bis 540 dB(A)
- 540 dB(A) bis 545 dB(A)
- 545 dB(A) bis 550 dB(A)
- 550 dB(A) bis 555 dB(A)
- 555 dB(A) bis 560 dB(A)
- 560 dB(A) bis 565 dB(A)
- 565 dB(A) bis 570 dB(A)
- 570 dB(A) bis 575 dB(A)
- 575 dB(A) bis 580 dB(A)
- 580 dB(A) bis 585 dB(A)
- 585 dB(A) bis 590 dB(A)
- 590 dB(A) bis 595 dB(A)
- 595 dB(A) bis 600 dB(A)
- 600 dB(A) bis 605 dB(A)
- 605 dB(A) bis 610 dB(A)
- 610 dB(A) bis 615 dB(A)
- 615 dB(A) bis 620 dB(A)
- 620 dB(A) bis 625 dB(A)
- 625 dB(A) bis 630 dB(A)
- 630 dB(A) bis 635 dB(A)
- 635 dB(A) bis 640 dB(A)
- 640 dB(A) bis 645 dB(A)
- 645 dB(A) bis 650 dB(A)
- 650 dB(A) bis 655 dB(A)
- 655 dB(A) bis 660 dB(A)
- 660 dB(A) bis 665 dB(A)
- 665 dB(A) bis 670 dB(A)
- 670 dB(A) bis 675 dB(A)
- 675 dB(A) bis 680 dB(A)
- 680 dB(A) bis 685 dB(A)
- 685 dB(A) bis 690 dB(A)
- 690 dB(A) bis 695 dB(A)
- 695 dB(A) bis 700 dB(A)
- 700 dB(A) bis 705 dB(A)
- 705 dB(A) bis 710 dB(A)
- 710 dB(A) bis 715 dB(A)
- 715 dB(A) bis 720 dB(A)
- 720 dB(A) bis 725 dB(A)
- 725 dB(A) bis 730 dB(A)
- 730 dB(A) bis 735 dB(A)
- 735 dB(A) bis 740 dB(A)
- 740 dB(A) bis 745 dB(A)
- 745 dB(A) bis 750 dB(A)
- 750 dB(A) bis 755 dB(A)
- 755 dB(A) bis 760 dB(A)
- 760 dB(A) bis 765 dB(A)
- 765 dB(A) bis 770 dB(A)
- 770 dB(A) bis 775 dB(A)
- 775 dB(A) bis 780 dB(A)
- 780 dB(A) bis 785 dB(A)
- 785 dB(A) bis 790 dB(A)
- 790 dB(A) bis 795 dB(A)
- 795 dB(A) bis 800 dB(A)
- 800 dB(A) bis 805 dB(A)
- 805 dB(A) bis 810 dB(A)
- 810 dB(A) bis 815 dB(A)
- 815 dB(A) bis 820 dB(A)
- 820 dB(A) bis 825 dB(A)
- 825 dB(A) bis 830 dB(A)
- 830 dB(A) bis 835 dB(A)
- 835 dB(A) bis 840 dB(A)
- 840 dB(A) bis 845 dB(A)
- 845 dB(A) bis 850 dB(A)
- 850 dB(A) bis 855 dB(A)
- 855 dB(A) bis 860 dB(A)
- 860 dB(A) bis 865 dB(A)
- 865 dB(A) bis 870 dB(A)
- 870 dB(A) bis 875 dB(A)
- 875 dB(A) bis 880 dB(A)
- 880 dB(A) bis 885 dB(A)
- 885 dB(A) bis 890 dB(A)
- 890 dB(A) bis 895 dB(A)
- 895 dB(A) bis 900 dB(A)
- 900 dB(A) bis 905 dB(A)
- 905 dB(A) bis 910 dB(A)
- 910 dB(A) bis 915 dB(A)
- 915 dB(A) bis 920 dB(A)
- 920 dB(A) bis 925 dB(A)
- 925 dB(A) bis 930 dB(A)
- 930 dB(A) bis 935 dB(A)
- 935 dB(A) bis 940 dB(A)
- 940 dB(A) bis 945 dB(A)
- 945 dB(A) bis 950 dB(A)
- 950 dB(A) bis 955 dB(A)
- 955 dB(A) bis 960 dB(A)
- 960 dB(A) bis 965 dB(A)
- 965 dB(A) bis 970 dB(A)
- 970 dB(A) bis 975 dB(A)
- 975 dB(A) bis 980 dB(A)
- 980 dB(A) bis 985 dB(A)
- 985 dB(A) bis 990 dB(A)
- 990 dB(A) bis 995 dB(A)
- 995 dB(A) bis 1000 dB(A)

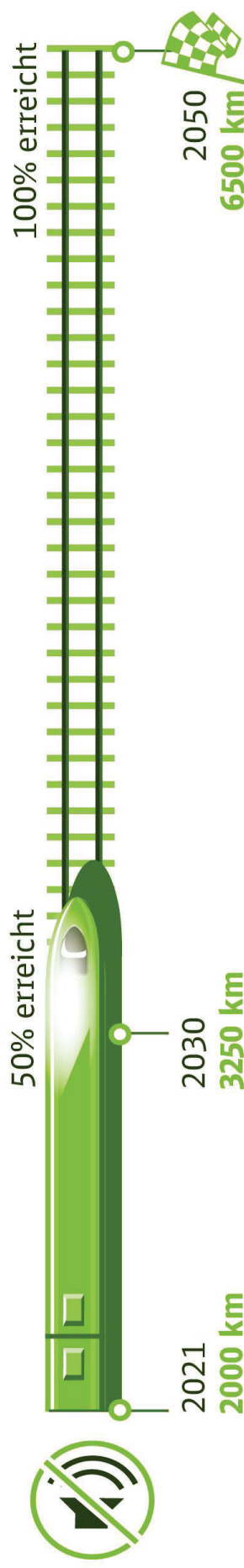
Gesamtkonzept - Lärmsanierung - Anlage 2

Informationen zur Lärmsanierung

Aktueller Stand



Lärmsanierte Strecke in Deutschland



Deutsche Bahn AG, 12/2020

Voraussetzungen zur Förderfähigkeit

Voraussetzungen zur Förderfähigkeit

gemäß Lärmsanierungsrichtlinie (ab 01.01.2022)



Gebietskategorie	Tag (6:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-6:00 Uhr)
------------------	----------------------	------------------------

Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	64 dB (A)	54 dB (A)
--	-----------	-----------

Kern-, Dorf- und Mischgebiete	66 dB (A)	56 dB (A)
-------------------------------	-----------	-----------

Gewerbegebiete	72 dB (A)	62 dB (A)
----------------	-----------	-----------



Voraussetzungen zur Förderfähigkeit

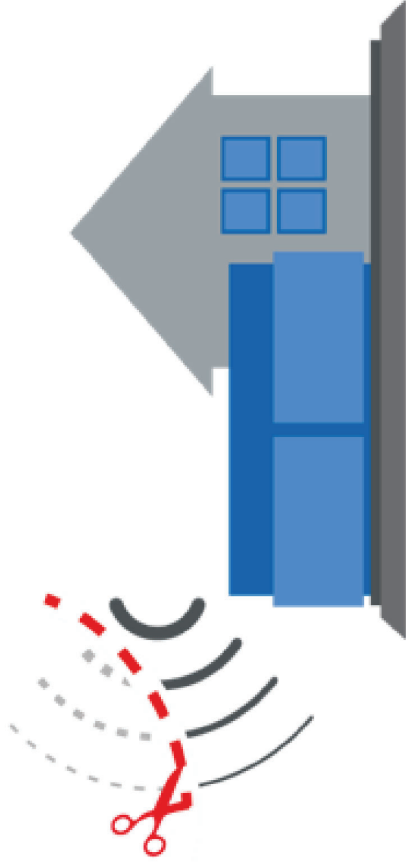
gemäß Lärmsanierungsrichtlinie



Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn

1. die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung überschritten sind
2. für die bauliche Anlage vor dem 1. Januar 2015 eine Baugenehmigung erteilt wurde **oder** die bauliche Anlage **im Geltungsplan eines vor dem 1. Januar 2015 bestandskräftig gewordenen Bebauungsplanes** errichtet wurde
3. bei aktiven Maßnahmen das **Nutzen-/Kostenverhältnis $NKV \geq 1$** ist

$$NKV = \frac{NU \times dL \times E \times t}{K}$$



NU = 77 €, der Nutzen je dB(A) Pegelminderung, Einwohner und Jahr;
dL = die mittlere Pegelminderung in dB(A) aus dem schalltechnischem Gutachten;
E = die Anzahl der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Einwohner (= WE x 2,1)
t = 25 Jahre, die anzusetzende Nutzungsdauer;
K = die Höhe der für die Maßnahme erforderlichen Zuwendungen in Euro.



Maßnahmen zur Lärmsanierung

Maßnahmen zur Lärmsanierung



Fördervoraussetzung: Der bewertete Nutzen übersteigt die Kosten der Maßnahme (NKV>1)

Schallschutzwände nicht überall einsetzbar (Topographie, städtebauliche Gegebenheiten)

Passive Maßnahmen

Einbau von **Schallschutzfenstern**

Schallgedämmte **Wandlüfter**

Verbessern **Schall-
dämmung** von **Rollläden, Wänden und Dächern**

Einsatz, wenn **nach aktiven** Maßnahmen Immissionsgrenzwert an **Außenfassade > 54 dB(A)**

Schützen **Innenräume**, nicht den Außenbereich

Gemäß Förderregularien

25%-tige finanzielle Beteiligung der Eigentümer:innen²⁰



Aktiver Schallschutz – Aufbau Lärmschutzwände



Wie sind Lärmschutzwände aufgebaut?

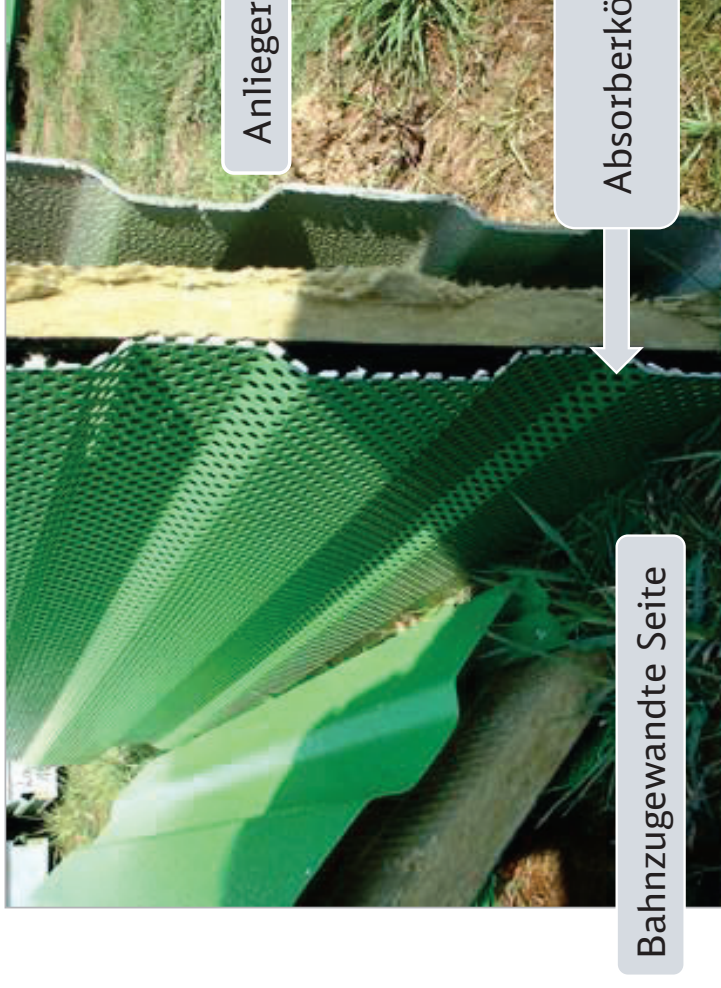
Lochblech

Absorberkörper (mineralische

Faserdämmplatten)

Aluminiumprofil

ein- oder beidseitig hochabsorbierend





Schalltechnisches Gutachten



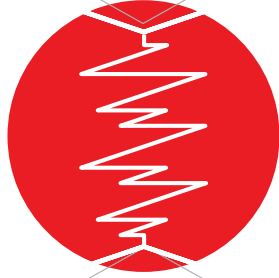
Warum Berechnung und keine Messung der Immissionspegel?



- Witterungseinflüsse
- Verkehrsbelastungsschwankungen
- Störgeräusche
- Keine Filterung einzelner Schallquellen



- Gesetzlich vorgeschrieben
- Gleiche Grundbedingungen
- Betrachtung einzelner Schallquellen
- Rechnen mit Prognosewerten (Zukunft) möglich



16. BImSchV und Rechenrichtlinie Schall 03

Schalltechnische Untersuchung

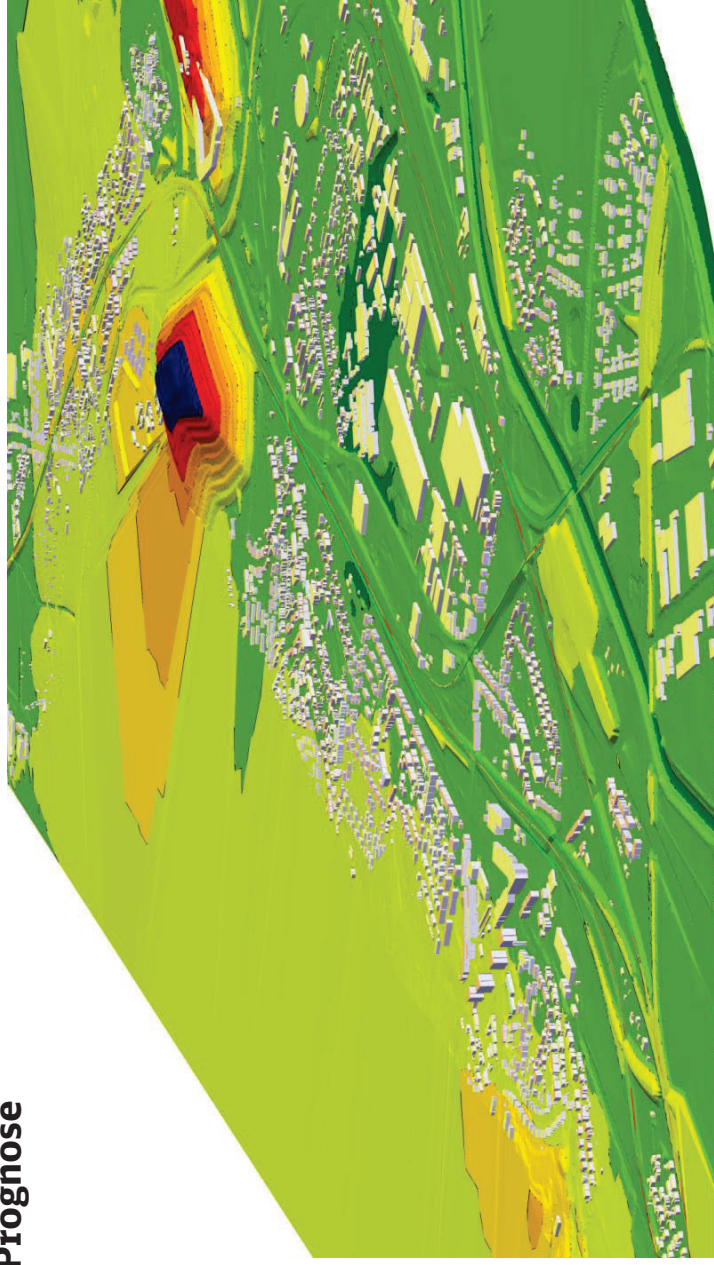
Digitales Berechnungsmodell



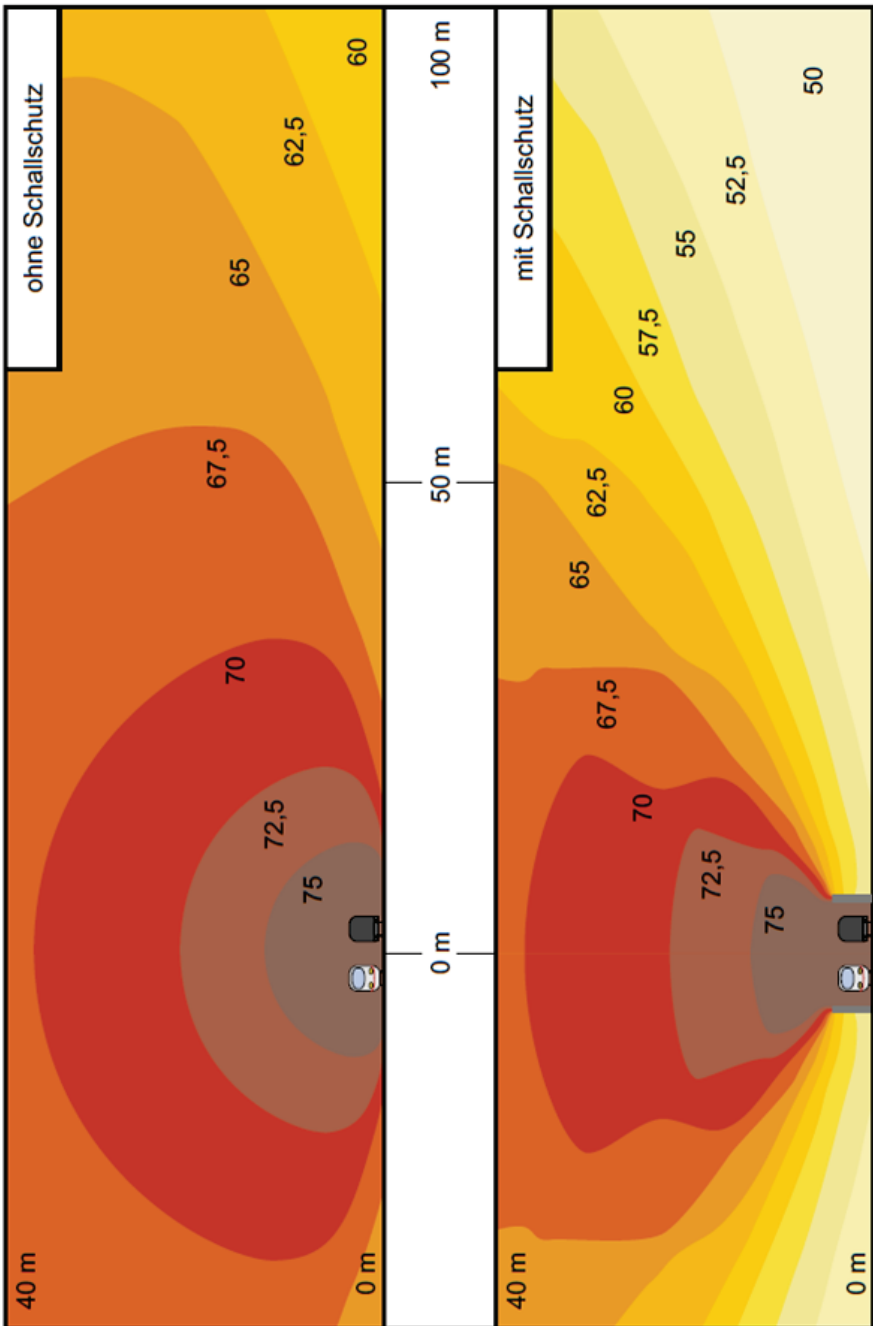
Dreidimensionales Geländemodell

Berechnung der Emissionspegel für Tages- und Nachtzeitraum

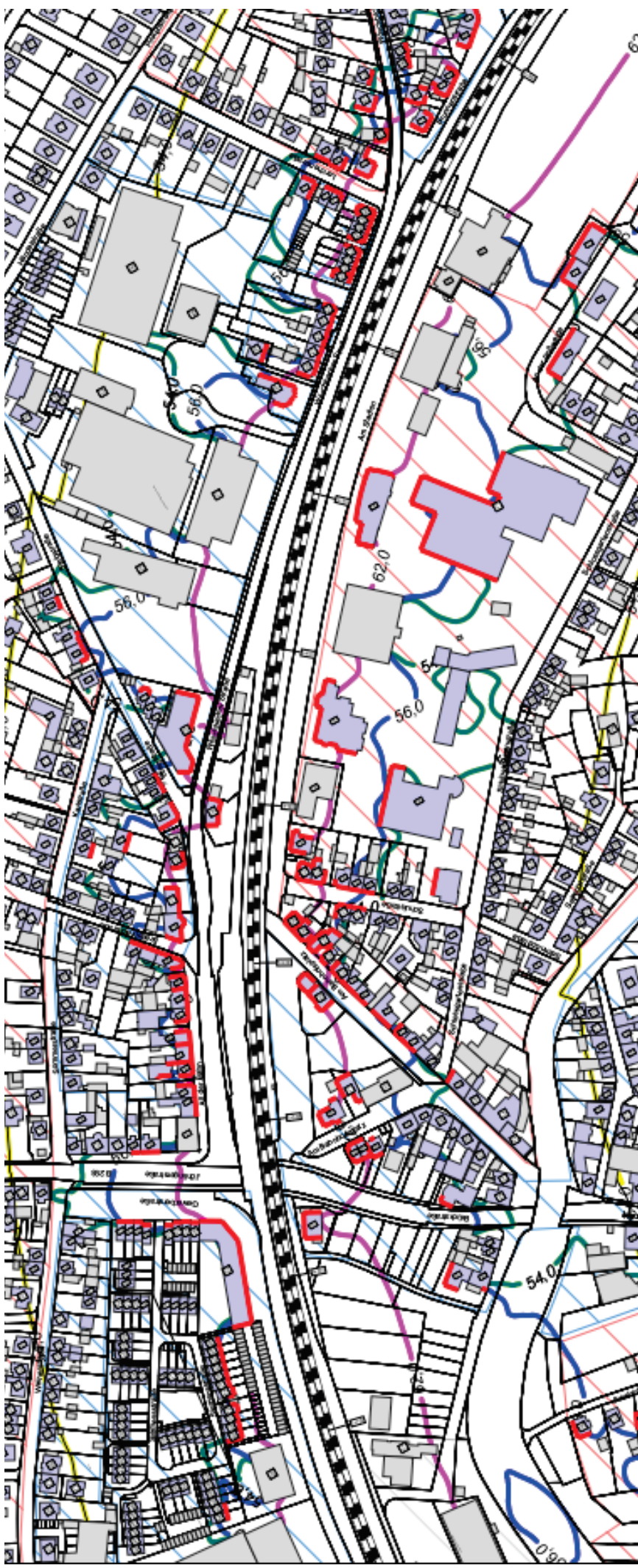
Zugzahlen Ist und Prognose



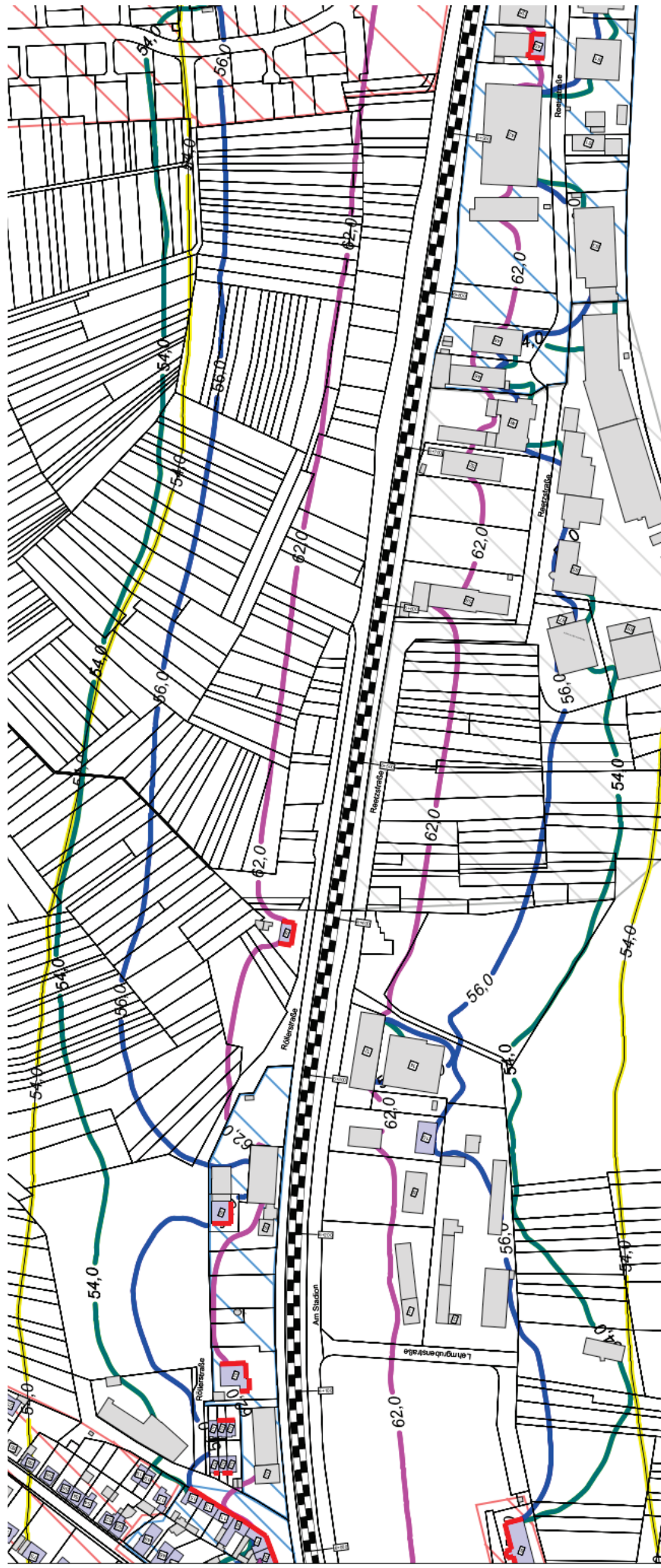
Aktiver Schallschutz - Wirkung



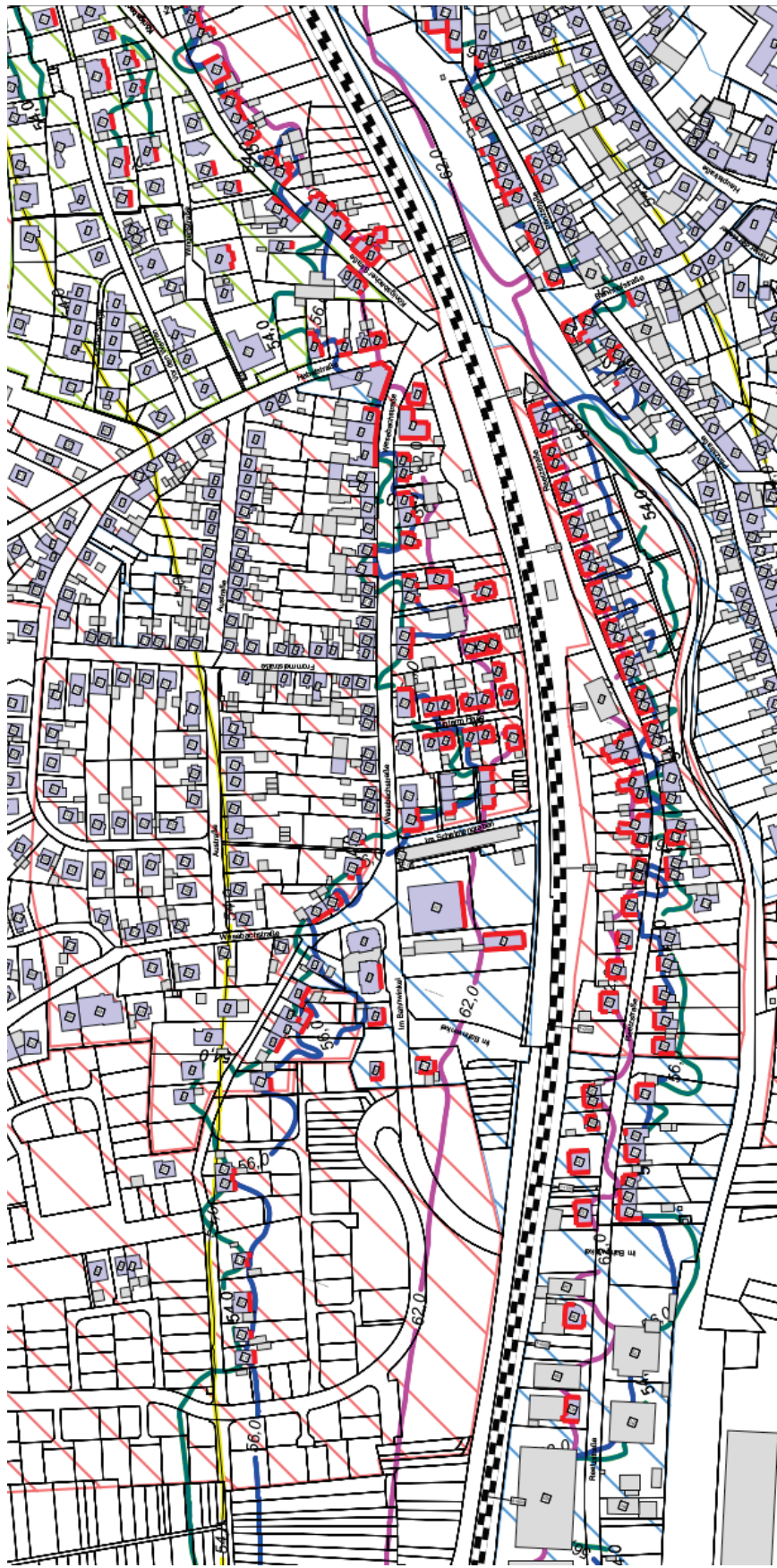
Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Berghausen



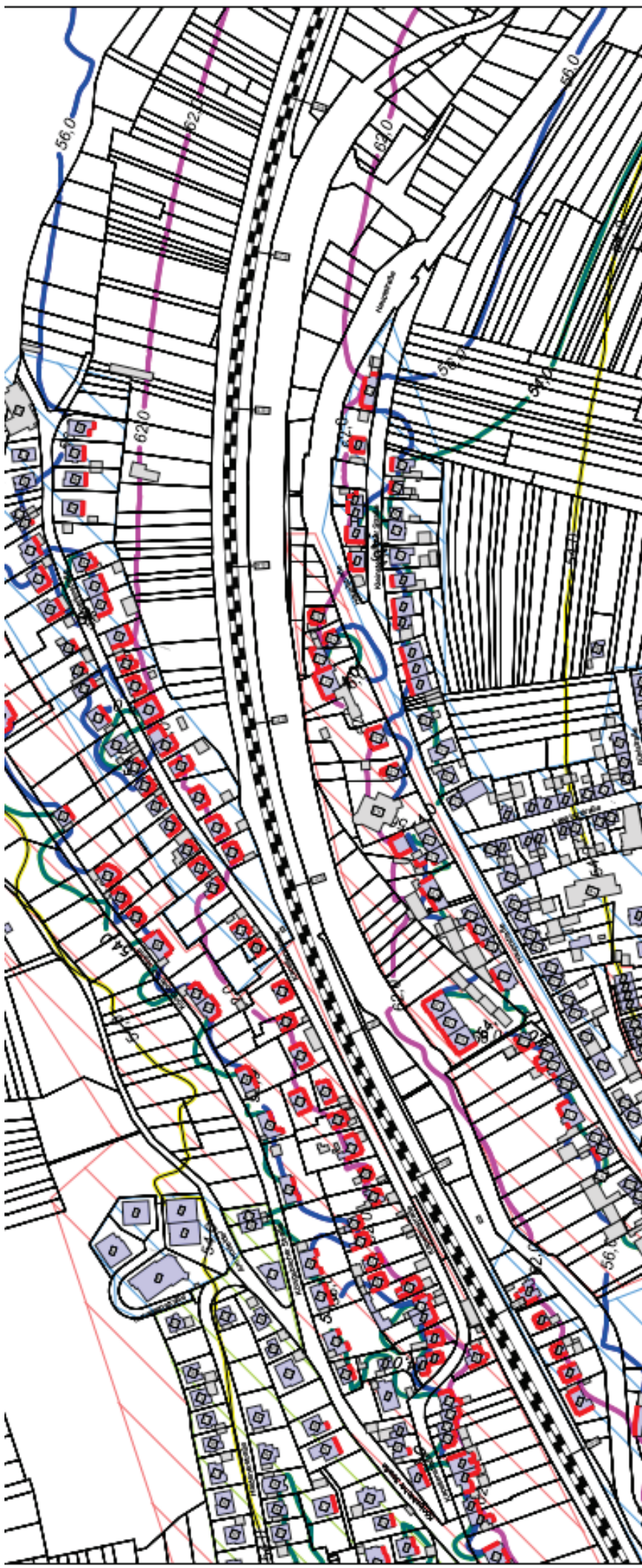
Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Berghausen



Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Söllingen



Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Söllingen



Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Söllingen



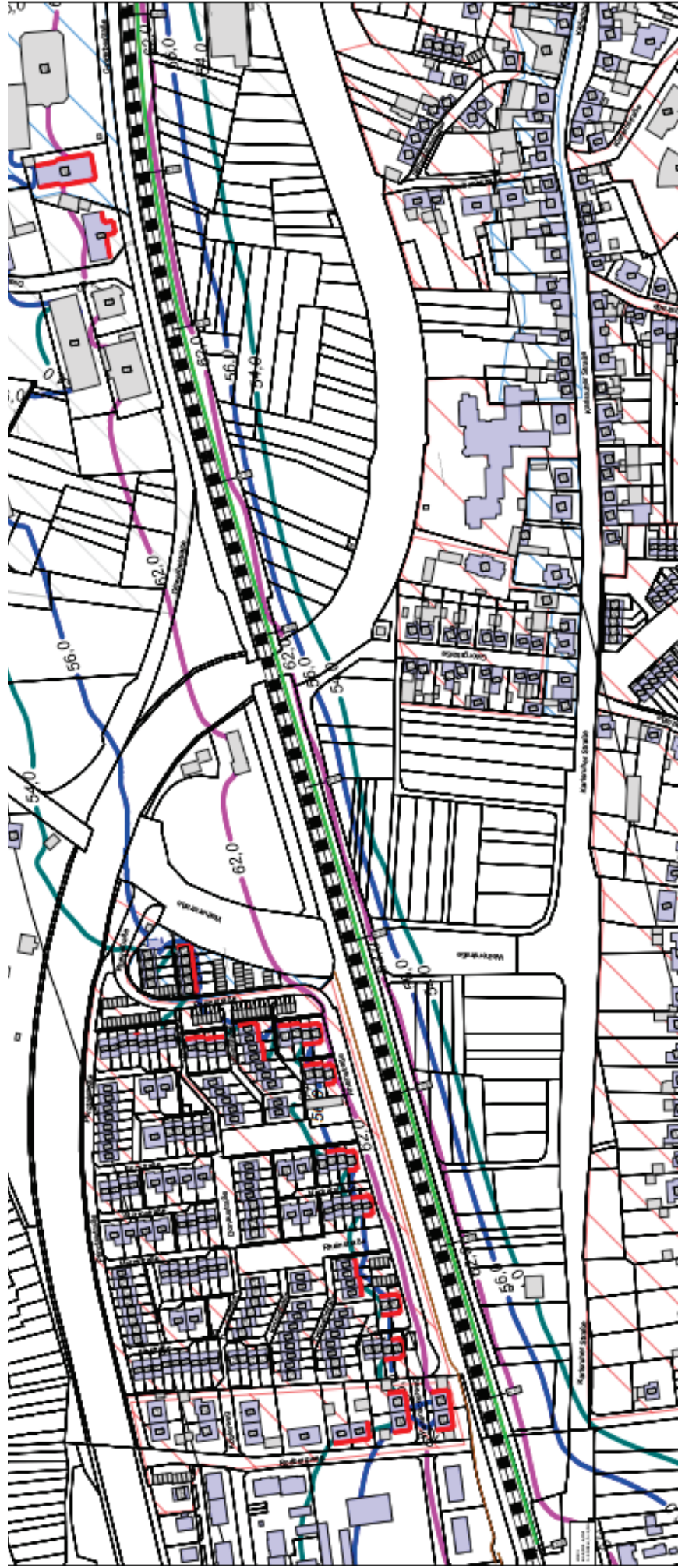
Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Kleinsteinbach



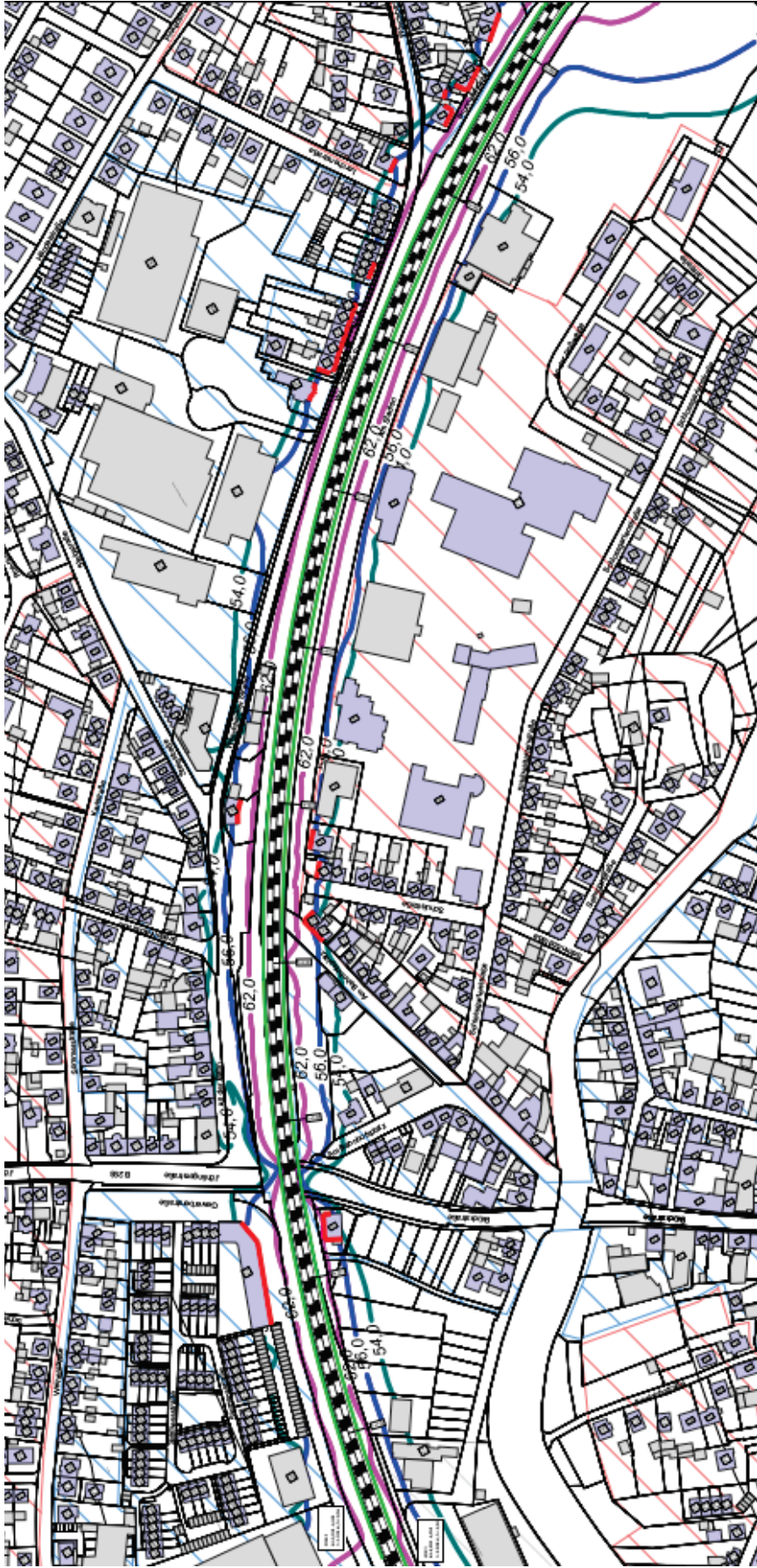
Schallgutachten ohne Maßnahmen Ortsteil Kleinsteinbach



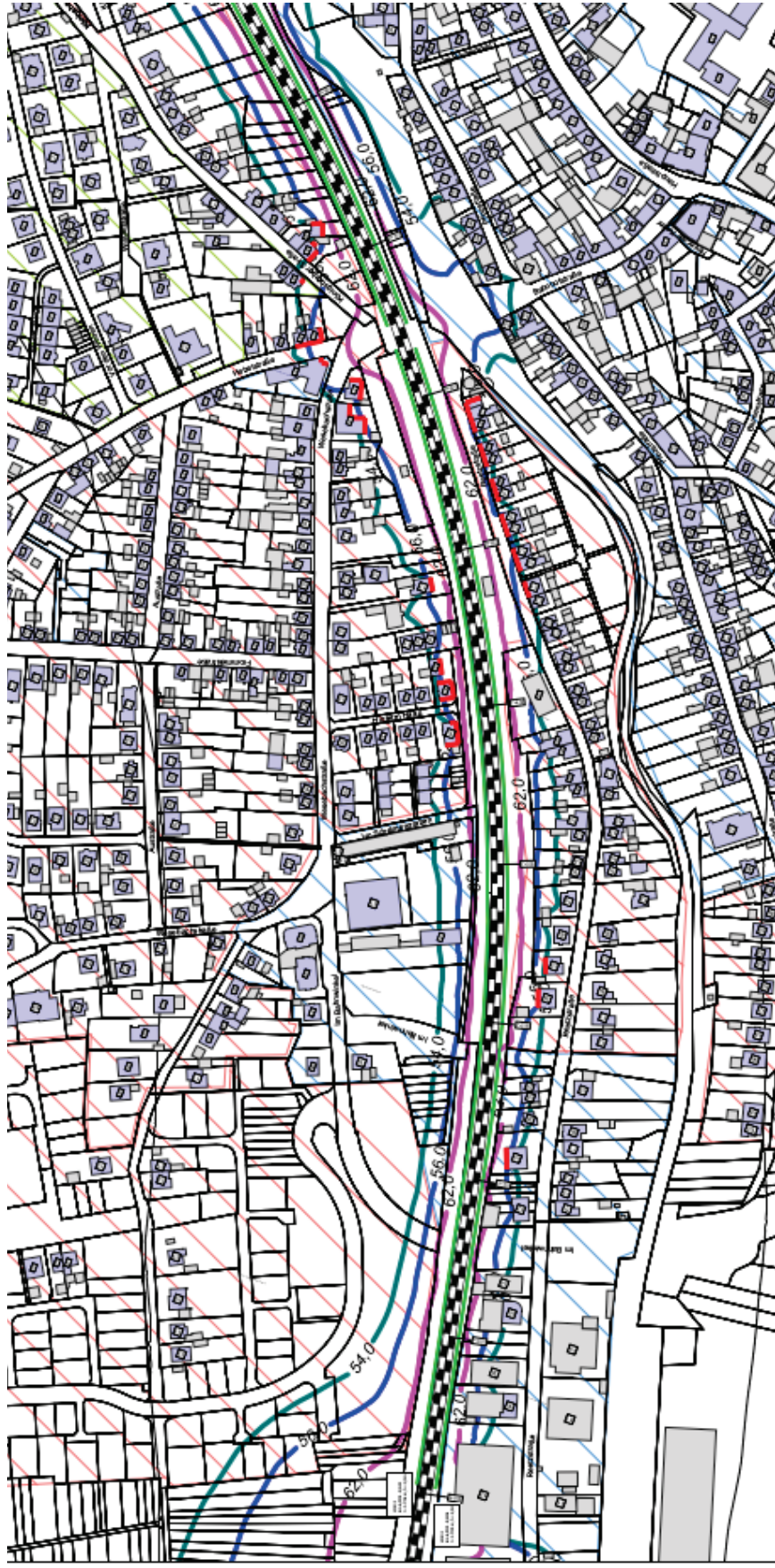
Schallgutachten mit Maßnahmen Ortsteil Berghausen



Schallgutachten mit Maßnahmen Ortsteil Berghausen



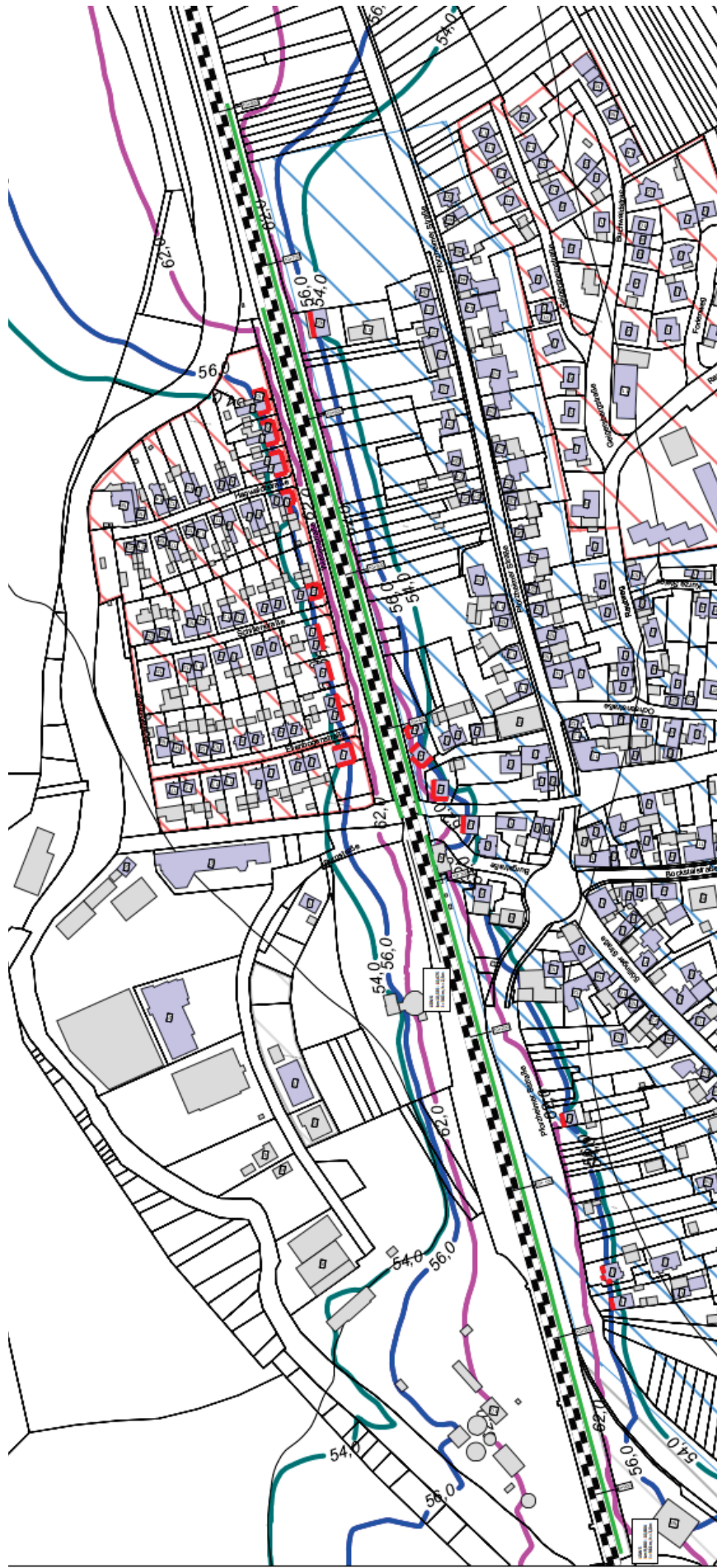
Schallgutachten mit Maßnahmen Ortsteil Söllingen



Schallgutachten mit Maßnahmen Ortsteil Söllingen



Schallgutachten mit Maßnahmen Ortsteil Kleinsteinbach



Schallgutachten – NKV Berghausen



Lfd Nr.	Bezeichnung (1)	Strecke (2) [-]	Seite (3) [U/r]	Kilometrierung von (4) [km] bis (5) [km]	Länge (6) [km]	Kosten SSW (7) [T€]	Anzahl WE's (8) [Stk.]	Höhe (9) [m]	mittlere Pegelre- (10) [dB(A)]	NKV-Wert (11) [-]	Bemerkung (12) [-]	Anzahl WE mit Restbetroffenheit	
1	LSW 1	4200	rdB	4,004	6,052	2,048	355	--	--	--		ohne LS	355
	Karlsruher Str/Am Stadion/												
	OT Berghausen												
						4.096,0		2,0	6,40	2,24		mit LS 2,0 m	99
						4.505,6		2,5	7,30	2,33		mit LS 2,5 m	43
						4.915,2		3,0	8,00	2,34		mit LS 3,0m	15
2	LSW 2	4200	ldB	5,019	6,444	1,425	205	--	--	--		ohne LS	205
	Gewerbstraße/An der Bahn/Wöschbacher Str/Brunnenstr/Röllerstr.												
	OT Berghausen												
						2.850,0		2,0	6,20	1,80		mit LS 2,0m	126
						3.135,0		2,5	7,40	1,96		mit LS 2,5m	100
						3.420,0		3,0	8,20	1,99		mit LS 3,0m	83

Schallgutachten – NKV Söllingen



Lfd. Nr.	Bezeichnung (1)	Strecke (2) [-]	Seite (3) [l/r]	Kilometrierung von (4) [km] bis (5) [km]	Länge (6) [km]	Kosten SSW (7) [T€]	Anzahl WE's (8) [Stk.]	Höhe (9) [m]	mittlere Pegelre- (10) [dB(A)]	NKV-Wert (11) [-]	Bemerkung (12) [-]	Anzahl WE mit Restbetroffenheit	
3	LSW 3	4200	ldB	6,905	8,631	1,726	316	--	--	--		ohne LS	316
Im Bahnwinkel, Königsbacher Str, Kapellen Str													
OT Söllingen													
4	LSW 4	4200	rdB	6,904	8,686	1,782	240	--	--	--		ohne LS	240
Reetz Str, Wäsemle, Hauptstr.													
OT Söllingen													
						3.452,0		2,0	5,50	2,04		mit LS 2,0m	122
						3.797,2		2,5	6,50	2,19		mit LS 2,5m	104
						4.142,4		3,0	7,32	2,26		mit LS 3,0m	87
						--		--	--	--		ohne LS	240
						3.564,0		2,0	6,10	1,66		mit LS 2,0m	112
						3.920,4		2,5	7,40	1,83		mit LS 2,5m	81
						4.276,8		3,0	8,40	1,91		mit LS 3,0m	57

Schallgutachten – NKV Kleinsteinbach



Bezeichnung (1)	Strecke (2) [-]	Seite (3) [l/r]	Kilometrierung von (4) [km] bis (5) [km]	Länge (6) [km]	Kosten SSW (7) [T€]	Anzahl WE's (8) [Stk.]	Höhe (9) [m]	mittlere Pegelre- (10) [dB(A)]	NKV-Wert (11) [-]	Bemerkung (12) [-]	Anzahl WE mit Restbetroffenheit	
LSW 5	4200	rdB	9,860	10,804	--	107	--	--	--		ohne LS	107
Pforzheimer Str.					1.888,0		2,0	5,40	1,24		mit LS 2,0m	18
OT Kleinsteinbach					2.076,8		2,5	6,50	1,35		mit LS 2,5m	17
					2.265,6		3,0	7,40	1,41		mit LS 3,0m	14
LSW 6	4200	ldB	10,335	10,675	--	82	--	--	--		ohne LS	82
Wiesenstr.					680,0		2,0	8,40	4,09		mit LS 2,0m	23
OT Kleinsteinbach					748,0		2,5	9,50	4,21		mit LS 2,5m	22
					816,0		3,0	10,30	4,18		mit LS 3,0m	21



Umsetzung Passive Maßnahmen



Passive Maßnahmen



Welche Möglichkeiten gibt es?

Einbau von Schallschutzfenstern

Schallgedämmte Wandlüfter

**Verbessern der Schalldämmung
von Rollläden, Wänden und
Dächern**



Passive Maßnahmen



Schutzbedürftig:

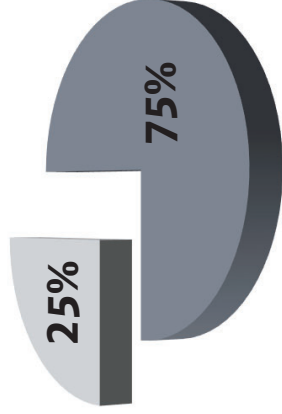
Räume, die zum **nicht nur vorübergehenden Aufenthalt** von Menschen bestimmt sind
z.B.: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer

Als Richtwert gilt der
Nacht-Immissionsgrenzwert!

Nicht schutzbedürftig:

Räume, die nur zum **vorübergehenden Aufenthalt** von Menschen bestimmt sind
z.B.: Treppenhäuser, Flure, Bäder, Toiletten, Gartenhäuser, gewerblich genutzte Räume

Passive Maßnahmen



- Bundesmittel
- Eigenanteil

Eigentümer:innen förderfähiger Gebäude werden kontaktiert

Gebäude werden begutachtet

Kosten werden ermittelt, Maßnahmen festgelegt

Maßnahmen werden durch die Eigentümer:innen beauftragt!

Passive Maßnahmen



Falls die Eigentümer:innen beabsichtigen, schon **vor Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms** z.B. Schallschutzfenster einbauen zu lassen, ist mittels vorheriger Eigenfinanzierung eine spätere Kostenerstattung der förderfähigen passiven Lärmsanierungsmaßnahmen grundsätzlich möglich.

Dazu ist eine auf die Eigentümer:innen und bezogen auf das zu sanierende Objekt ausgestellte „**Verbindliche Zusage einer späteren Ausgabenerstattung**“ notwendig. Die Förderfähigkeit nach den Kriterien der dann gültigen „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen muss gegeben sein.



Weitere Informationen zur passiven Lärmsanierung sowie ein Antragsformular finden Sie unter www.laermsanierung.deutschebahn.com



Bauliche Umsetzung



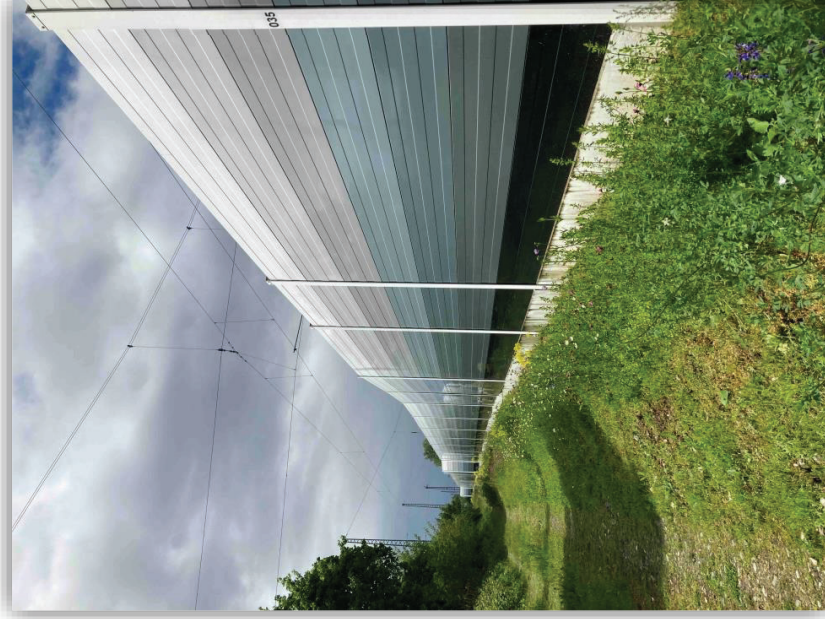
Aktiver Schallschutz – System Aluminium-SSW



- Schritt 1: Einbau der Gründungsrohre
- Schritt 2: Aufstellen der Pfosten
- Schritt 3: Einbau der Sockelelemente
- Schritt 4: Einbau der Schallschutzelemente

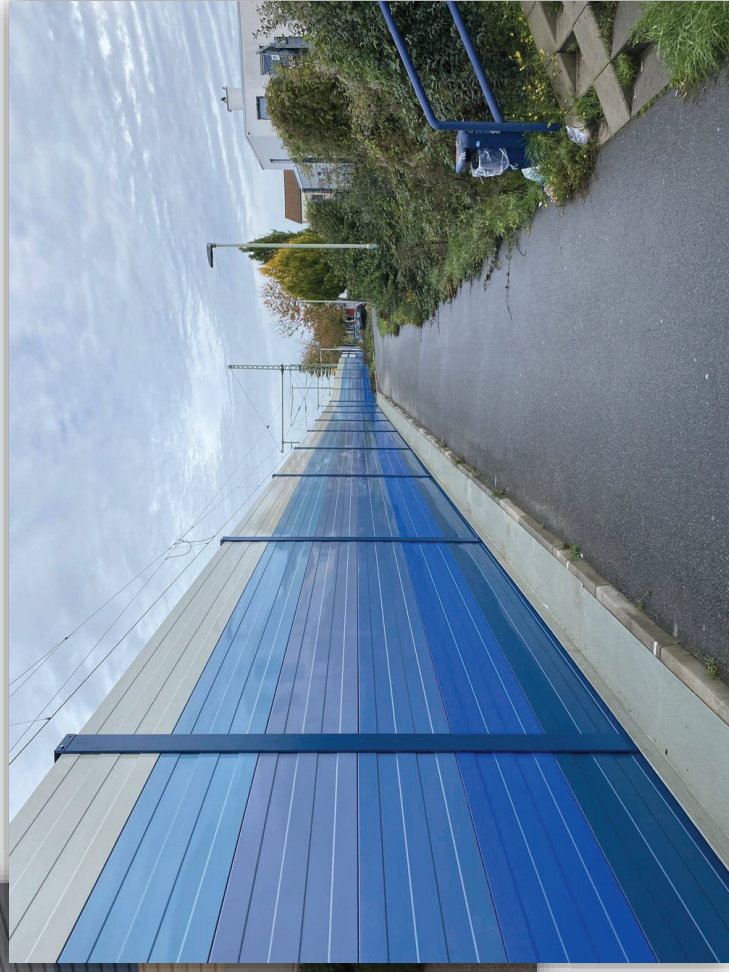
Bauliche Umsetzung

Fertiggestellte Lärmschutzwände – Farbgestaltung



Bauliche Umsetzung

Fertiggestellte Lärmschutzwände – Farbgestaltung



Bauliche Umsetzung

Fertiggestellte Lärmschutzwände – Bahnsteigbereich



Bauliche Umsetzung Sonderbauwerke auf Brücken



Information und Kontakt



Fragen zur aktiven und passiven Lärmsanierung über das Kontaktformular unter:

www.laermsanierung.deutschebahn.com/antrag.html



Aktuelles
Über die Lärmsanierung
Lärmsanierungskarte
Bundesländercharts
Schallschutzwand- und -lüfter
Fragen und Antworten
Kontakt

Lärmsanierung

Kontakt

Viele Fragen rund um die Lärmsanierung beantworten wir unter **Fragen und Antworten**. Auf unserer **Lärmsanierungskarte** erhalten Sie zusätzlich Informationen zu anstehenden und bereits abgeschlossenen Projekten. Schauen Sie doch mal vorbei!

Ihre Frage war nicht da? Dann kontaktieren Sie uns gerne zu Ihrem Thema. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Anliegens bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann.

Aktive Lärmsanierung

Haben Sie Fragen zur aktiven Lärmsanierung, beispielsweise zu Lärmschutzwänden? Dann schreiben Sie uns über das **Kontaktformular**.

Passive Lärmsanierung

Bei Anfragen zur passiven Schallschutz an Gebäuden, beispielsweise der Forderung von Schallschutzwänden, nutzen Sie bitte immer unser **Antragformular**.

Allgemeine Anfragen

Ihr Thema passt weder zum aktiven noch zum passiven Schallschutz? Dann schreiben Sie uns über das **Online-Formular**.

Postadresse:

DB InfraCO AG
Portfolio Lärmsanierung
Postfach 10000
50679 Köln



www.laermsanierung.deutschebahn.com



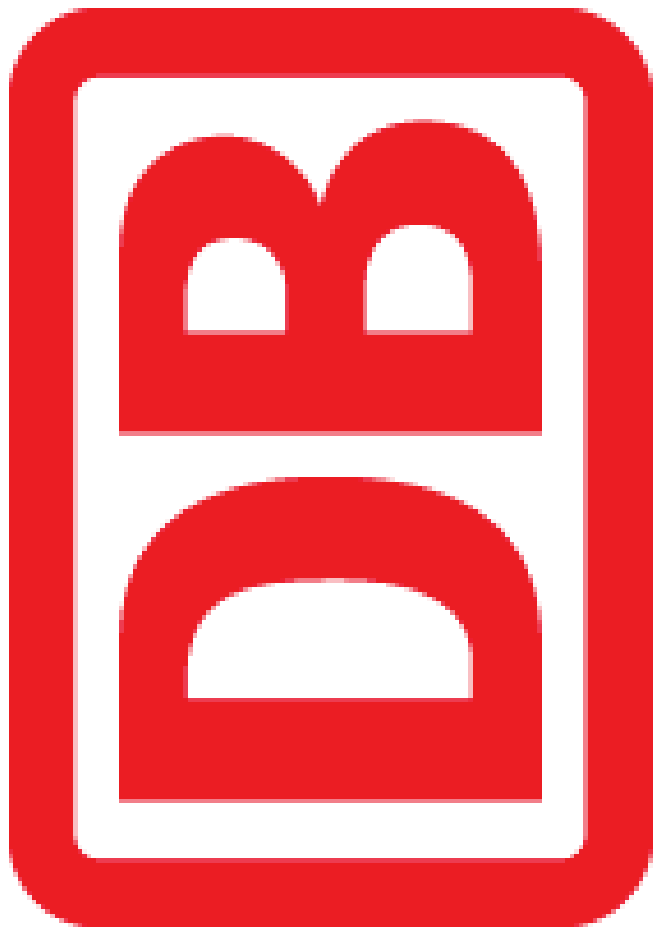
Allgemeine Fragen zur Lärmsanierung
laermsanierung@deutschebahn.com



Presseanfragen
presse.s@deutschebahn.com



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/497/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Lärmaktionsplanung 4. Runde - Vorstellung Zwischenbericht und Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.1 - Tiefbau	Datum: 30.09.2024
Bearbeiter:	Zengin	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	01.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lärmaktionsplanung (Lärmaktionsplan Stufe 3 vom März 2021) ist gem. § 47d Abs. 5 BImSchG fortzuschreiben (Lärmaktionsplanung 4. Runde). Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung auf Basis des Zwischenberichts (Stand: September 2024). 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG sowie die Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG ist durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Umsetzung der Pflichtaufgaben aus dem Bundesimmissionsgesetz innerhalb der vorgeschriebenen Zeitschiene (EU-Mitteilung bis Juli 2025).

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	754100100530 (jew. 20 T€ in 2024 und 2025)		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€		
2025	€		

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Nachstehender Sachverhalt war in der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 01.10.2024 vorberaten worden. Das Gremium empfahl dem Gemeinderat einstimmig o.g. Beschlussvorschlag.

Ausgangssituation

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union die Basis für eine Regelung und Bekämpfung der Geräuschmissionen (des Umgebungslärms) geschaffen. Die Umgebungslärmrichtlinie regelt insbesondere den Umgang mit Geräuschen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden. Die Verankerung dieser Richtlinie und Ziele auf nationaler Ebene fand über die Aufnahme entsprechender Vorschriften (§§ 47a – 47f) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) statt.

Die Vorschriften sehen ein **zweistufiges bzw. dreistufiges Vorgehen** vor:

Aufbauend auf den bundesweit zu erstellenden / fortzuschreibenden **Lärmkarten**, die die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie sonstige relevante Lärmquellen (z. B. Industriegelände in Ballungsräumen) abbilden und darstellen, sind sog. **Lärmaktionspläne** durch die Städte und Gemeinde aufzustellen. Die Lärmaktionsplanung soll dazu dienen, konkrete Maßnahmen zur Lärminderung zu erarbeiten. Sie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Lärmaktionspläne bilden zwar mögliche Lärminderungsmaßnahmen ab, stellen aber keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung dieser Maßnahmen dar (lediglich interne Verwaltungsbindung). Konkret bedeutet dies, dass zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan jeweils eine separate **Anordnung / Entscheidung** durch die Fachbehörde notwendig ist.

Lärmaktionsplanung Pfinztal

Während die EU-Kommission die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen grundsätzlich für alle lärmkartierten Gebiete fordert, vertritt das Verkehrsministerium Baden-Württemberg die Auffassung, dass entsprechende Lärmaktionspläne nur für kartierte Gebiete mit bestimmten Rahmenbedingungen aufzustellen sind (Kooperationserlass Lärmaktionsplanung). Die Gemeinde Pfinztal erfüllt diese Rahmenbedingungen, so dass die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionskarten unstrittig besteht.

Ein Lärmaktionsplan wurde erstmalig 2008 aufgestellt (Stufe 1). Die Fortschreibung erfolgte 2015 (Stufe 2) und 2021 (Stufe 3) durch das Ingenieurbüro Modus Consult. Aktuell befindet sich die Gemeinde im Prozess zur Lärmaktionsplanung 4. Runde.

Die bedeutendste Belastungsquelle für die Gemeinde Pfinztal ist der Straßenverkehrslärm. Die Bahnstrecke als Lärmquelle wird mit Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) in dessen Zuständigkeit betreut und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Zwischenberichts der Lärmaktionsplanung.

Auf der Grundlage der vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Daten der Lärmkartierung der 4. Runde, zusätzlicher Verkehrserhebungen im Hauptstraßennetz der Gemeinde, der Aufnahme zulässiger Geschwindigkeiten, Steigungen sowie Straßenoberflächen, wurden



vom Büro Modus Consult die erforderlichen Nachberechnungen durchgeführt, eine Betroffenheitsanalyse erstellt und die möglichen Lärmbrennpunkte/ Hot-Spot-Bereiche ermittelt. Konkrete Vorschläge zur kurz- und mittelfristigen Lärminderung wurden erarbeitet und vorab verwaltungsintern abgestimmt. Der Zwischenbericht wird im Rahmen der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 01.10.2024 durch Herrn A. Gericke (Modus Consult) vorgestellt.

Verfahren und weiteres Vorgehen

Detaillierte Vorgaben zur Verfahrensabwicklung bestehen von Seiten der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht – eine Ausnahme bildet hierbei die verbindliche Vorgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit. Aufgrund des nicht geregelten Verfahrens wird empfohlen, sich bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen am Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu orientieren.

Der vorliegende Zwischenbericht soll deshalb – analog zu der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB – für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde eingestellt werden. Zudem wird eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Lärmaktionsplan durchgeführt. Dauer und Zeitpunkt der Offenlage sowie der Informationsveranstaltung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden / Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und haben – ebenso wie die Öffentlichkeit – die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen abzugeben (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB). Im Anschluss an diese Beteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen / Anregungen ausgewertet und erfasst (Synopsis). Die Lärmaktionsplanung wird ggfs. überarbeitet und angepasst. Nach Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien wird der Lärmaktionsplan 4. Runde durch die Bekanntmachung des Beschlusses verbindlich.

Schwerpunkte der Lärmaktionsplanung 4. Runde

Folgende Maßnahmen stehen im Rahmen der 4. Runde im Vordergrund:

- G- 1 **Wesostraße:** Hausnummer 152/154 - bis Beginn 30er-Zone
- G- 2 **Wesostraße:** Kreuzung Im Eigen bis ca. Äußere Steinäcker 6 (?eher etwas dahinter: Höhe Dahnstraße 7)
- G- 3 **Karlsruher Straße:** Hausnummer 152 bis Hausnummer 194
- G- 4 **Hauptstraße:** Kreuzung Salzwiesenstraße - bis Beginn 30er Zone
- FB- 1 **Karlsruher Straße:** Hausnummer 18 bis Hausnummer 194/ Beginn 50km/h
- FB- 2 **Brückstraße/ Jöhlinger Straße:** Kreuzung Karlsruher Straße bis Jöhlinger Straße 80/ Beginn 100km/h
- FB- 3 **Wöschbacher Straße:** Kreuzung Jöhlinger Straße bis Hausnummer 87/ Beginn 50km/h
- FB- 4 **Hauptstraße:** Kreuzung Salzwiesenstraße bis Hausnummer 155a/ Beginn 50km/h
- FB- 5 **Bockstalstraße:** Hausnummer 1 bis Kreuzung Hinter Tal/Beginn 50km/h



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

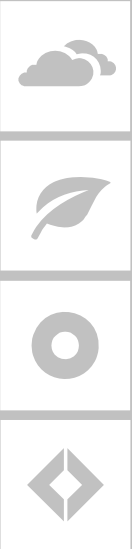
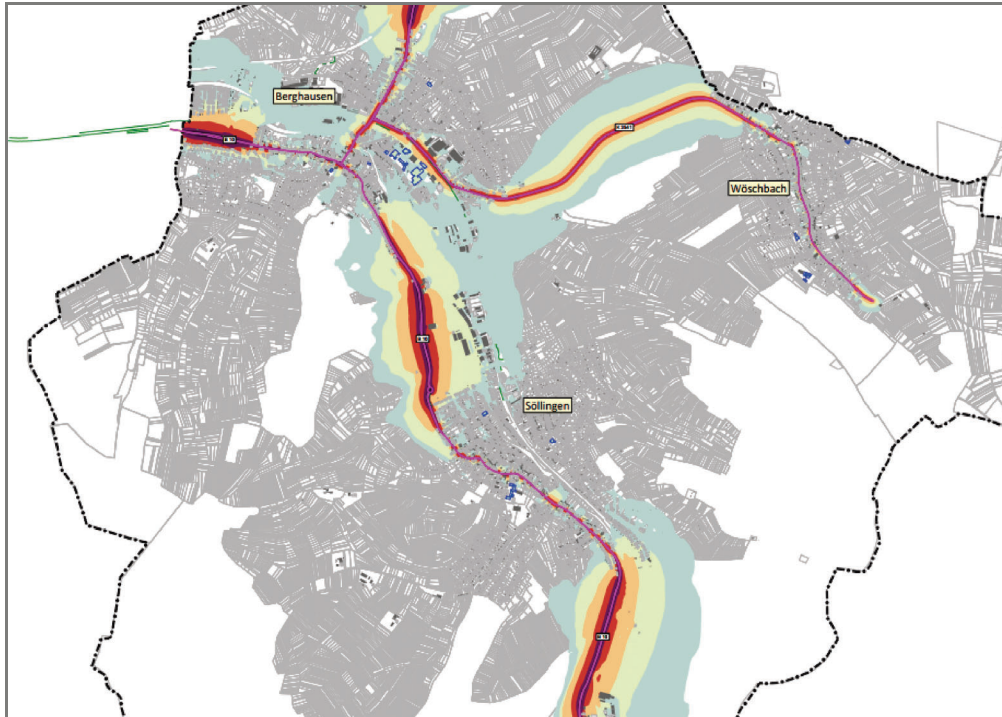
Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben ist förderlich für die Ziele von Pfinztal 2035 und der Klimaauffensive.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				Die Lärmaktionsplanung setzt sich intensiv mit verschiedenen Mobilitätsarten, -angeboten und -nutzern auseinander und zeigt im Rahmen der Maßnahmenplanung konkrete Handlungsansätze für die Verbesserung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf.
...ist aktiv				
...schafft Raum				Der Lärmaktionsplan kann u. a. die Grundlage für die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ und somit für Raum für Erholung bieten.
...bildet und betreut				
...verbindet				Der Lärmaktionsplan soll ein verträglicheres Miteinander von verschiedenen Mobilitätsarten / Verkehrsteilnehmern und betroffenen Anwohnern schaffen.
...bietet Service				Entwicklung im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern / offenes Beteiligungsverfahren / Bürgerinformationsveranstaltung.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Viele Maßnahmen / Ansätze der Lärmaktionsplanung tragen maßgeblich zu einer nachhaltigen gemeindlichen Entwicklung bei
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Zwischenbericht Lärmaktionsplan 4. Runde
Sammelmappe Pläne und Berechnungen

Lärmaktionsplanung

Zwischenbericht 4. Runde



Gemeinde Pfinztal

Lärmaktionsplanung

Zwischenbericht 4. Runde

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleiter)

LL.B. Adrian Gericke

B.Eng. Jan-Philip Maul

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Pfinztal

im September 2024

Inhalt

1. Ausgangssituation	8
1.1 Anlass der Lärmaktionsplanung	8
1.2 Stand der Umsetzung von Maßnahmen nach Lärmaktionsplanung	9
2. Aufgabe, Ziel und Ablauf des Lärmaktionsplans	11
2.1 Aufgaben und Ziele des Lärmaktionsplans	11
2.2 Rechtliche Grundlagen / EU-Umgebungslärmrichtlinie	13
2.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung	13
2.4 Beurteilungsgrundlagen	15
2.5 Rahmenbedingungen zur Abwägung	19
3. Kartierung des Bestands	23
3.1 Straßenverkehrslärm	23
3.2 Berechnungsergebnisse des Status Quo	24
3.3 Lärmschwerpunkte / Hot-Spot-Bereiche	25
3.4 Aktionsbereiche	26
3.5 Lärmkennziffer Status Quo (Straßenverkehr)	27
3.6 Lärmkartierung des Bestands (Schienenverkehr)	27
4. Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr	28
4.1 Minderung des Straßenverkehrslärms	28
4.2 Abschätzung der Minderungswirkung	36
4.3 Abwägungsgrundlagen	39
4.4 Kosten-Nutzen-Analyse	43
5. Ruhige Gebiete	45
6. Fazit und Ausblick	47
6.1 Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm – kurzfristig (Tempo 30)	47
6.2 Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm – mittelfristig	47
6.3 Ausblick	48
7. Glossar	49
7.1 Begriffserklärungen	49
7.2 Literatur und Quellen	57
7.3 Online-Quellen:	59
7.4 Abkürzungen	60

Abbildungen

- Abb. 1: Prinzip der Verkehrssättigungsstärke (Quelle: UBA) (19)
- Abb. 2: Verlauf der mittleren Kfz-Geschwindigkeit vor/nach T30-Anordnung in Monaten (Quelle: UBA) (20)
- Abb. 3: Anhalteweg bei Tempo 30 und bei Tempo 50 (Quelle: UBA) (20)
- Abb. 4: Differenzen von Luftschadstoffen vor/nach T 30-Anordnung über 3 Jahre hinweg (Quelle: UBA) (22)
- Abb. 5: ÖPNVnetz Pfinztal (Quelle: OpenStreetMap) (42)
- Abb. 6: Schalldruckpegel und Schallpegel im Vergleich (50)
- Abb. 7: Pegeländerung nach Zunahme der Schallquelle (54)

Tabellen

- Tab. 1: Lärmkartierung 4. Runde LUBW (9)
- Tab. 2: Lärmindizes und Handlungsziele für die Lärmaktionsplanung (11)
- Tab. 3: Beschreibung der Aktionsbereiche zum Straßenverkehrslärm (26)
- Tab. 4: Gebäude mit Überschreitung des Schwellenwertes der Gesundheitsgefahr nach RLS-19 (27)
- Tab. 5: Bewertung der möglichen Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm (36)
- Tab. 6: Betroffene nach Lärmintervallen im Status Quo (37)
- Tab. 7: Geschwindigkeitsreduzierung ergänzend zum Bestand (38)
- Tab. 8: Streckenabschnitte für Einsatz von lärmoptimiertem Fahrbahnbelag (38)
- Tab. 9: Betroffene nach Lärmintervallen im Planfall 1 (39)
- Tab. 10: (47)
- Tab. 11: Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Straßenverkehrslärm, mittelfristig (47)

Pläne

- Plan 1 Untersuchungsrelevante Strecken
- Plan 2 Geschwindigkeiten Bestand
- Plan 3 Querschnittsbelastungen
- Plan 4 Querschnittsbelastungen nachts
- Plan 5 Nachkartierung Status Quo BUB L_{DEN}
- Plan 6 Nachkartierung Status Quo BUB L_{night}
- Plan 7 Nachkartierung Status Quo RLS-19, Tag mit Hot Spots
- Plan 8 Nachkartierung Status Quo RLS-19 - Ortsteile, Tag mit Hot Spots
- Plan 9 Nachkartierung Status Quo RLS-19, Nacht mit Hot Spots
- Plan 10 Nachkartierung Status Quo RLS-19 - Ortsteile, Nacht mit Hot Spots
- Plan 11 Netzkonzeption Planfall 1 – kurzfristige Maßnahmen
- Plan 12 Planfall 1 Tag RLS-19
- Plan 13 Planfall 1 Tag RLS-19 - Ortsteile
- Plan 14 Planfall 1 Nacht RLS-19
- Plan 15 Planfall 1 Nacht RLS-19 - Ortsteile
- Plan 16 Aktionsbereiche
- Plan 17 Umgebungslaermkartierung Schiene LDEN
- Plan 18 Umgebungslaermkartierung Schiene LNight

Anhang

- Anh. 1 Auswertung der Betroffenen und der Lärmkennziffer nach Aktionsbereichen
- Anh. 2 Lärmschadenskosten nach Aktionsbereichen
- Anh. 3 Berechnungsgrundlagen der Verkehrsmengen (DTV) mit SV-Anteil je Streckenabschnitt
- Anh. 4 Gebäudeliste mit Pegelwerten nach RLS-19 im Bestand

1. Ausgangssituation

1.1 Anlass der Lärmaktionsplanung

Anlass für die Lärmaktionsplanung ist das Vorliegen der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 (4. Runde) für Hauptverkehrsstraßen durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Rechtsgrundlage und Auslöser der Kartierung ist die EU-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), welche im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47a-f BImSchG) sowie in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für die Städte und Gemeinden erwächst nach europäischer Rechtssetzung die Verpflichtung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (§ 47d BImSchG).

Die nicht-bundeseigenen Bahnstrecken als Lärmquellen werden mit Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch die LUBW in dessen Zuständigkeit betreut. Die aktuellen Kartierungsergebnisse der 4. Runde an nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken des Landes der 4. Runde hat die LUBW im Herbst 2023 veröffentlicht. Die Belastungen werden aufgenommen und sind Bestandteil der Lärmaktionsplanung.

Die Lärmaktionsplanung stellt für Städte und Gemeinden eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar, d. h. diese Aufgaben müssen von den Städten und Gemeinden eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt werden.

Für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung ist es erforderlich, die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen um Haupt- und Nebenstraßen zu ergänzen. Aus schalltechnischer Sicht können maßgebliche Lärmwerte bereits ab 3.000 Kfz/Tag entstehen.

Nach der Lärmkartierung der LUBW und des EBA für bundeseigene Haupteisenbahnstrecken aus dem Jahr 2022 werden folgende Betroffenheiten festgestellt, die ca. 934 Personen über dem Auslösewert von 65 dB(A) am Tag aufweisen bzw. ca. 1693 Personen über 55 dB(A) in der Nacht, aufgrund des Straßenverkehrslärms bzw. Schienenverkehrslärms:

Lärmkartierung	Hauptverkehrsstraßen			Bundeseigene Haupteisenbahnstrecken		
	Einwohner	Schule	Krankenhaus	Einwohner	Schule	Krankenhaus
Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)						
> 55 - 59	874	1	-	990	10	-
> 60 - 64	628			540		
> 65 - 69	934	-	-	190	2	-
> 70 - 74	576			<10		
> 75	29	-	-	0	-	-

Lärmkartierung	Hauptverkehrsstraßen			Bundeseigene Haupteisenbahnstrecken		
	Einwohner	Schule	Krankenhaus	Einwohner	Schule	Krankenhaus
Pegelbereich L _N in dB(A)						
> 50 - 54	627	-	-	850	-	-
> 55 - 59	846			440		
> 60 - 64	779	-	-	100	-	-
> 65 - 69	67			<10		
> 70	0	-	-	0	-	-

Tab. 1: Lärmkartierung 4. Runde LUBW

Ziel ist es, ein Konzept zu erarbeiten, welches schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert, vorbeugt oder mindert.

Der Öffentlichkeit ist bei der Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen rechtzeitig die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben; außerdem ist sie über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten (§ 47d Abs. 3 BImSchG). Lärmaktionspläne unterliegen der Berichtspflicht an die EU-Kommission (§ 47d Abs. 2 i.V.m. § 47d Abs. 7 BImSchG). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Lärmaktionsplan – über die bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen hinaus – keine weiteren Maßnahmen enthalten sollte.

1.2 Stand der Umsetzung von Maßnahmen nach Lärmaktionsplanung

1.2.1 Bisher realisierte Maßnahmen

Als Ergebnis der bisherigen Lärmaktionsplanung der 3. Runde konnten seitdem die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen realisiert werden:

■ Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30

Berghausen

- ▶ B 10 Karlsruher Straße zwischen der B 10 Karlsruher Straße 148 A und der B 10 Karlsruher Straße 194 sowie auf der
- ▶ Wöschbacher Straße zwischen der Jöhlinger Straße und Ortsausgang in Richtung Wöschbach.

1.2.2 Bisher noch nicht realisierte aber beschlossene Maßnahmen

Maßnahmen, die bislang noch nicht realisiert werden konnten, werden weiterhin als Lärminderungsmaßnahmen weiterverfolgt.

- ▶ Ganztägiges Verbot für Lkw-Durchgangsverkehr für Lkw > 3,5 to auf der B 10 zwischen Berghausen ´Laubkreuzung´ und Kleinsteinbach sowie auf der L 563 (Bockstalstraße)
- ▶ Fahrbahnsanierung der B 10 im Ortsteil Berghausen,
- ▶ Fahrbahnsanierung der B 293 im Ortsteil Berghausen,
- ▶ Fahrbahnsanierung der K 3541 (Wöschbacher Straße) im Ortsteil Berghausen,
- ▶ Fahrbahnsanierung der B 10 im Ortsteil Söllingen zwischen Lützelwiesenstraße und Waldstraße,
- ▶ Fahrbahnsanierung der L 563 (Bockstalstraße) im Ortsteil Kleinsteinbach

1.2.3 Bisher beschlossene aber nicht weiter verfolgte Maßnahmen

Maßnahmen, die sich als nicht realisierbar herausgestellt haben, werden aus der Lärmaktionsplanung mit folgenden Begründungen herausgenommen und werden insofern nicht weiterverfolgt.

- ▶ Es sind alle beschlossenen Maßnahmen in der 3. Runde realisiert oder werden weiterhin verfolgt.

2. Aufgabe, Ziel und Ablauf des Lärmaktionsplans

2.1 Aufgaben und Ziele des Lärmaktionsplans

Laut des Berichts "Environmental noise in Europe - 2020" der Europäischen Umweltagentur (EEA) leidet jeder fünfte Europäer unter Lärm. Insbesondere der Straßenverkehrslärm macht vielen Menschen zu schaffen und gilt als Lärmverursacher Nummer eins. Europaweit sind laut EEA-Bericht schätzungsweise 113 Millionen Menschen von einer durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbelastung jenseits von 55 dB(A) betroffen. Neben dem Straßenverkehrslärm und neben dem Nachbarschaftslärm werden insbesondere die Lärmquellen Flugverkehr, Schienenverkehr, Gewerbe- und Industriebetriebe als störend genannt.

Lärm hat negative Auswirkungen auf das Leben der Menschen und birgt Gesundheitsgefahren für Herz und Kreislauf. Neben der Konzentration, der Erholung und vor allem dem Schlaf, kann auch die Kommunikation gestört werden. In der folgenden Tabelle sind die Einteilungen der Pegelbereiche in vier Kategorien und die jeweiligen Handlungsziele der Lärmaktionsplanung zu erkennen.

Bewertung	Handlungsziel	Zeit	Pegelbereich	
			Tag (L_{DEN})	Nacht (L_N)
Sehr hohe Belastung	Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	sofort	> 70 dB(A)	> 60 dB(A)
hohe Belastung	Minderung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	67-70 dB(A)	57-60 dB(A)
erhebliche Belästigung	Minderung von gesundheitskritischer Belastung	kurz- / mittelfristig	65-67 dB(A)	55-57 dB(A)
Belastung	Minderung von belastender Lärmwirkung	mittel- / langfristig	< 65 dB(A)	< 55 dB(A)

Tab. 2: Lärmindizes und Handlungsziele für die Lärmaktionsplanung

Aufgabe von Lärminderungsplänen ist es, bei vorhandenen oder zu erwartenden Einwirkungen verschiedenartiger Lärmquellen, ein Programm zur systematischen Verminderung der Lärmbelastung der Bevölkerung zu erstellen und eine koordinierte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Hierzu werden in den Lärminderungsplänen die technischen, baulichen, gestalterischen, verkehrlichen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu beseitigen oder bei zu erwartenden Belastungen ihr Entstehen zu verhindern.

Die formalen Anforderungen an den Lärmaktionsplan werden wie folgt definiert:

- ▶ Bewertung der Lärmsituation im Bestand (Lärmkartierung)
- ▶ Festlegung von Aktionsbereichen mit besonderer Lärmbelastigung,
- ▶ Auswahl von Maßnahmen zur Minderung (Lärmaktionsplanung),
- ▶ Angabe der erreichbaren Verminderung betroffener Personen,
- ▶ Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- ▶ Meldung der Ergebnisse an die EU.

Die Lärmaktionsplanung ist auch als Chance zu sehen, Lärmprobleme, die durch die Kartierung nicht erfasst wurden, aber mit den kartierten Gebieten in Zusammenhang stehen (z.B. vielbefahrene Haupt- und Nebenstraßen) ebenfalls in die Planung einzubeziehen und Grundlagen für eine insgesamt Bewertung des Themas Lärm in allen Detailfragen zu legen. Die Lärmaktionsplanung kann in diesem Zusammenhang zu einem Planungsinstrument werden, welches im Kontext für die betroffenen Bewohner stets zu einer Optimierung beiträgt.

Weitere Erwägungen bei der Aufstellung der Lärmaktionsplanung können folgende Konstellationen sein:

- ▶ sehr hohe Belastungen mit einer geringen Zahl von Betroffenen,
- ▶ hohe Belastungen mit einer hohen Zahl von Betroffenen,
- ▶ hohe Belastungen durch mehrere Lärmquellen,
- ▶ niedrige Belastung in Bereichen sehr hoher Schutzansprüche (z.B. in ruhigen Gebieten).

Letztlich kann eine Bewertung der Lärmsituation nur aufgrund der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt werden, um wichtige Bereiche für die Maßnahmenplanung zu identifizieren.

Neben der Festschreibung konkreter Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung ist die Lärmaktionsplanung ein wichtiges fachübergreifendes Planungsinstrument. Es wird damit die Voraussetzung geschaffen, die Belange des Lärmschutzes möglichst bei allen relevanten Planungen im Infrastruktur- und Umweltbereich zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird das Thema "Lärmbelastung" im Bewusstsein der Bevölkerung und der politischen Entscheidungsträger verankert.

2.2 Rechtliche Grundlagen / EU-Umgebungslärmrichtlinie

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Ziele der Richtlinie, der §§ 47a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 06.03.2006 sind, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Die Städte und Gemeinden als zuständige Behörden sind verpflichtet (weisungsfreie Pflichtaufgabe), einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die besonderen fachgesetzlichen Vorschriften werden jedoch durch die Inhalte des Lärmaktionsplans und das BImSchG nicht verdrängt. Vielmehr haben die zuständigen Behörden planungsrechtliche Festlegungen in den Lärmaktionsplänen bei Fachplanungen in ihre Überlegungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht der Maßnahmen im Lärmaktionsplan lässt sich nach der aktuellen Rechtsprechung in Baden- Württemberg und dem 'Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung' vom 08.02.2023 ableiten, sofern die Belastungen einen Schwellenwert überschritten haben, das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans fehlerfrei ist, d.h. dass die Maßnahmen als erforderlich und angemessen bewertet werden und die Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer nicht unverhältnismäßig sind.

2.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung

Die Lärmaktionsplanung gliedert sich grob in die folgenden Abschnitte:

- a. Lärmkartierung, mit Feststellung der flächenhaften Ausbreitung,
- b. Ermittlung der betroffenen Gebäude und Personen durch gebäudespezifische Berechnung,
- c. Festlegung von Aktionsbereichen und Ermittlung der Betroffenenstatistik,
- d. Einbeziehung der Ruhigen Gebiete,
- e. Prüfung und Bewertung von Maßnahmen zur Lärminderung,
- f. Nutzen- / Kostenermittlung,
- g. Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Zwischenergebnissen,
- h. Prüfung und eventuelle Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Beteiligung,

- i. Beschreibung des empfohlenen Maßnahmenkatalogs,
- j. Bewertung des empfohlenen Maßnahmenkatalogs,
- k. Abwägung und Beschluss der Maßnahmen,
- l. Zusammenstellung der Berichtsgrundlagen an die EU,
- m. Information der Bürger über die Lärmaktionsplanung.

■ Lärmkartierung

Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie die Arbeitsgrundlagen aus Geländemodell, Verkehrslärmemissionen und Anzahl der Einwohner von der LUBW zur Verfügung gestellt. Diese können von der Kommune im Sinne einer Nachkartierung ergänzt werden. Die Zahl der Betroffenen wird nach der 'BEB' ermittelt und mit dem Ist- Einwohnerstand normiert. Die Verkehrszahlen können durch aktuelle Verkehrszählungen, Straßenverkehrsmodelle, oder SVZ-Monitoring-Werte des Landes ergänzt werden. Dies ermöglicht die Abbildung des maßgebenden Streckennetzes der Hauptverkehrsstraßen.

Von der EU sind die Berechnungsverfahren für die Lärmkartierung vorgegeben. Folgende Vorschriften kommen zur Anwendung:

- ▶ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB),
- ▶ Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB).

Die Lärmkarten werden nach einheitlichen Vorgaben auf Grundlage der oben genannten Berechnungsvorschriften erstellt. Bei den Berechnungen werden gegenüber den nationalen Vorgaben unterschiedliche Zeiträume berechnet:

- ▶ Lärmindex L_{DEN} (day, evening, night), welcher nach BUB die vollen 24 Stunden des Tages umfasst.
- ▶ Lärmindex L_{Night} beschreibt nach BUB den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr, also den reinen Nachtzeitraum.
- ▶ Lärmindex L_T (Tag 6-22 Uhr) und L_N (Nacht 22-6 Uhr) nach RLS-19.

■ Lärmaktionsplan

Laut § 47d Abs. 1 BImSchG sollen mit Lärmaktionsplänen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gemindert werden. Somit müssen Lärmaktionspläne ge-

eignete Maßnahmen zur Lärminderung aufweisen. Unterschieden wird zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen. Außerdem soll der Lärmaktionsplan die für die Umsetzung zuständige Stelle benennen, die ungefähren voraussichtlichen Kosten (soweit möglich) und Nutzen sowie den Umsetzungszeitraum der Maßnahmen aufführen.

Neben der integrierten Beurteilung der Lärmsituation und Bewertung von Maßnahmen durch schalltechnische Berechnungen steht bei der Lärmaktionsplanung die Öffentlichkeitsbeteiligung im Mittelpunkt. Dies bedeutet die Einbeziehung der Träger Öffentlicher Belange genauso wie die Beteiligung der Bevölkerung. Aus beiden Beteiligungsprozessen werden die Anregungen geprüft und im Rahmen des Gesamtkontextes auf Übernahme in den Lärmaktionsplan beurteilt. Vor Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan hat der Gemeinderat über die Abwägung zu entscheiden, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der lärmmentlasteten Personen und einer groben Kostenschätzung für die Durchführung der Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren (kurzfristige Maßnahmen).

2.4 Beurteilungsgrundlagen

2.4.1 Schwellenwerte im Straßenverkehrslärm

Lärmbelastungen oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht liegen nach Lärmwirkungsforschung in einem **gesundheitskritischen** Bereich. Daher sind die Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} einer qualifizierten Lärmaktionsplanung zu unterziehen. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen liegen bei diesen Lärmpegeln in Gebieten, die dem Wohnen dienen, im Bereich der Ermessensausübung.

Das Ministerium für Verkehr in Baden-Württemberg regt an, bei der Beurteilung, ob und wo ein Lärmaktionsplan aufgestellt wird, auf jeden Fall die Bereiche zu betrachten, in denen folgende Lärmpegel erreicht oder überschritten werden (Auslösewerte):

- ▶ 65 dB(A) bezogen auf den Lärmindex L_{DEN} bzw.
- ▶ 55 dB(A) bezogen auf den Lärmindex L_{Night} .

Die Berechnungen zum Straßenverkehrslärm werden auf Grundlage der BUB (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen) durchgeführt. Als Grundlage zur Berechnung von Untersuchungen außerhalb der Lärmaktionsplanung dient die RLS-19 für die Beurteilung nach Deutschem Recht vor allem bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach StVO in Verbindung mit den Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maß-

nahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm). Da es sich um unterschiedliche Berechnungsvorschriften handelt, können die Ergebnisse nicht direkt miteinander verglichen werden.

Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln, nach der RLS-19 berechnet, über 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A), d.h. oberhalb von Werten von 67 dB(A) und 57 dB(A) (Tag/Nacht), reduziert sich das Ermessen entsprechend den Vorgaben des aktuelle Kooperationserlass Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten

Ein vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht zudem in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen jenseits des Schwellenwertes der **Gesundheitsgefährdung** über 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht.

Neben diesen Grenzwerten der Gesundheitsgefahr sind auch die Auslösewerte der Lärmsanierung von Bedeutung. Mit Schreiben vom 20.08.2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundesstraßen rückwirkend zum 01.08.2020 zuletzt abgesenkt. Dieser Absenkung ist das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg für Landesstraßen ebenfalls rückwirkend zum 01.08.2020 gefolgt. Somit gelten folgende Auslösewerte für die Lärmsanierung für Bundesfernstraßen und Landesstraße in Baden-Württemberg:

- ▶ 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Reine/Allgemeine Wohngebiete,
- ▶ 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts für Mischgebiete und Dorfgebiete,
- ▶ 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts für Gewerbegebiete.

Für den Fall, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, die nach der Straßenverkehrsordnung anzuordnen sind, d.h. z.B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, dann muss diese Maßnahme im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit allen Vor- und Nachteilen aufbereitet und bewertet werden. Dies bedeutet, dass dem Interesse der Lärmbetroffenen auf Geschwindigkeitsreduzierung nur dann in zulässiger Weise Vorrang eingeräumt werden darf, wenn das öffentliche Interesse, weiterhin 50 km/h fahren zu dürfen, nicht entgegensteht.

2.4.2 Organisatorische Einbindung

Zu den Inhalten der Lärmaktionspläne gehört laut der Umgebungslärmrichtlinie auch die Angabe der nationalen Lärmgrenzwerte. Da der Bundesgesetzgeber für die Durchführung der Lärmaktionsplanung keine Grenzwerte festgesetzt hat, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den Grenzwerten oder deren Bewertung anhand von Grenz-/ Richtwerten nicht möglich. Vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten Rahmenbedingungen wird folgende Vorgehensweise gewählt:

A) Ermittlung der Lärmschwerpunkte (Hot Spot)

- ▶ Auslösewerte: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

Dies orientiert sich an den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Verkehr gibt vor, dass bei Überschreiten obiger Werte, die im gesundheitskritischen Bereich liegen, einen qualifizierten Lärmaktionsplan durchgeführt werden soll (vgl. 'Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung' vom 08.02.2023). Die Lärmkennziffer, die zur Beurteilung des Bestands und der Maßnahmen gebildet wird, wird für Einwohner ermittelt, die von Lärmpegeln ab dem Auslösewert betroffen sind. Diese Lärmbelastungen können bereits bei Straßenbelastungen von 2.500 bis 3.000 Kfz/d auftreten.

B) Begründung der kurzfristigen Maßnahmen

- ▶ Grenzwerte von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts bzw. Richtwerte: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete.

Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung liegt in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (Gesundheitsgefahr) jenseits von 70 / 60 dB(A) vor. Besondere Prüfpflichten und insofern ein gleicher Handlungsbedarf liegt nach aktuellem Kooperationserlass auch bei Lärmbelastungen von 67 / 57 dB(A) tags / nachts vor. Bei Lärmbelastungen über 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht wird darüber hinaus ein gesundheitskritischer Bereich erkannt, der ebenfalls als Anlass für kurzfristige Maßnahmen herangezogen werden kann. Hier wird diese Auswertung nach den Ergebnissen der RLS-19-Berechnung zur Betonung der Priorität gewählt.

C) Mittelfristige Beurteilung

Eine schrittweise Absenkung der Auslösewerte oder Beurteilungswerte ist im Zuge der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung möglich. Dies wird automatisch erfolgen, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben ändern oder die Gemeinde ihre Ziele in Bezug auf den Lärmschutz weiterentwickelt.

D) Erweiterte Rahmenbedingungen nach Kooperationserlass

Der 'Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung' des Landes Baden-Württemberg vom 08.02.2023 gibt einen erweiterten Handlungsspielraum für die konkrete Maßnahmenplanung vor:

- ▶ Fahrzeitverlängerungen von bis zu 30 s infolge straßenverkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen werden in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet;
- ▶ Fahrzeitverlängerungen sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den ÖPNV unter Einbeziehung der Verkehrsunternehmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange konkret und quantifiziert darzulegen. Im Zuge kooperativer Maßnahmenplanung, ggf. unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten aus dem LGVFG, sind flankierende Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV in Betracht zu ziehen;
- ▶ Lückenschlüsse von bis zu maximal 300 m Länge bzw. zwischen Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb geschlossener Ortschaften und der Ortstafel können zur Vermeidung häufiger Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit erfolgen;
- ▶ Bei der Abwägung im Einzelfall sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärminderung als 3 dB(A) zu akzeptieren, insbesondere auch im Hinblick auf geringere Vorbeifahrt-Pegelspitzen bei niedrigeren Geschwindigkeiten;
- ▶ Stehen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h andere Belange, wie die Verkehrsfunktion (überregionale Verkehrsbedeutung und Bündelungswirkung) entgegen, kann auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h trotz der geringeren Lärminderung abgewogen werden.

2.5 Rahmenbedingungen zur Abwägung

2.5.1 Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Das Umwelt-Bundesamt hat sich intensiv mit den 'Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen' auseinandergesetzt und die Ergebnisse veröffentlicht.

Darin wird unter anderem festgestellt, eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von innerörtlich 50 auf 30 km/h in der Regel keinen nennenswerten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit einer Straße hat.

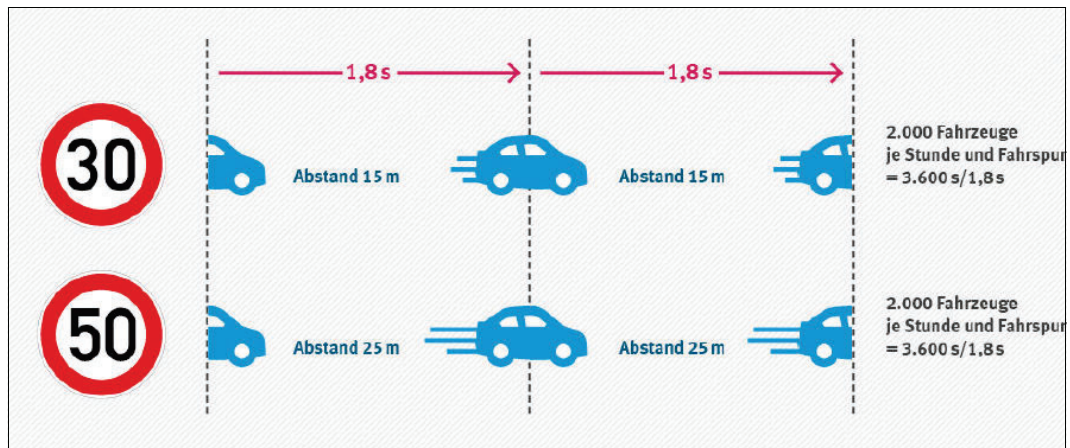


Abb. 1: Prinzip der Verkehrssättigungsstärke (Quelle: UBA)

Demnach hängt die sogenannte 'Sättigungsverkehrsstärke' vom zeitlichen Abstand der fahrenden Kraftfahrzeuge ab. Bei Einhaltung des Mindestabstandes („halber Tacho“) beträgt der zeitliche Fahrzeugabstand bei Standardbedingungen für Pkw sowohl bei Tempo 50 als auch bei Tempo 30 rund 1,8 Sekunden. Diese Aussage gilt ebenso für Tempo 40 statt Tempo 50.

Hier haben andere Faktoren, wie die Anzahl querender Fußgänger, Radfahrer auf der Fahrbahn, Bushalte, Parkvorgänge oder das Halten in zweiter Reihe einen größeren Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Straße.

Auch lässt sich anhand der Studie erkennen, dass die Einführung eines T 30 auch ohne geschwindigkeitskontrollierende Maßnahmen zu einem Rückgang der tatsächlichen Geschwindigkeit führt. Die Studie zeigt dabei auf, dass besonders die hohen Geschwindigkeiten abnehmen. Dabei muss jedoch von einer "Gewöhnungsphase" von rund 6 Monaten ausgegangen werden.

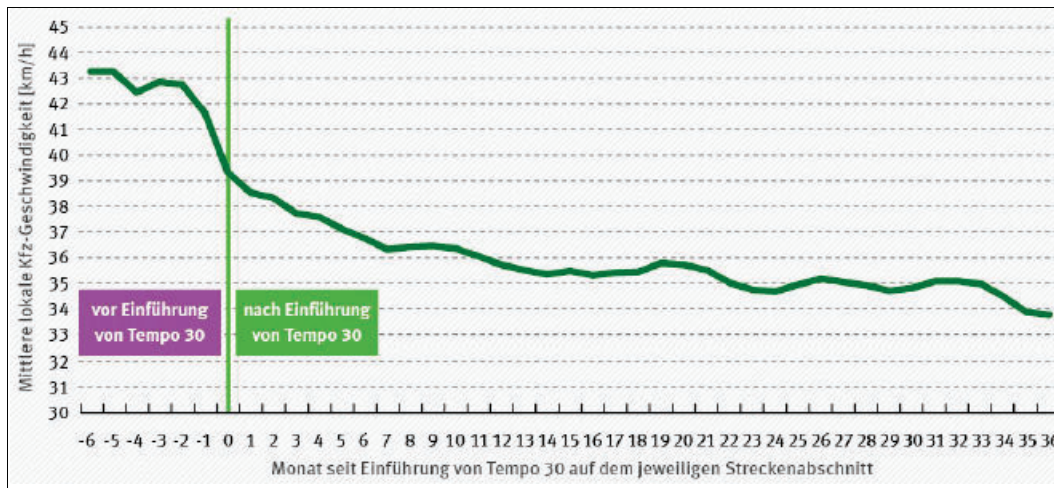


Abb. 2: Verlauf der mittleren Kfz-Geschwindigkeit vor/nach T30-Anordnung in Monaten (Quelle: UBA)

In Folge der Verringerung der Geschwindigkeit kommt es zu einer positiven Auswirkung auf die Verkehrssicherheit für Fußgänger sowie Radfahrende. Die Kfz-Lenkenden können bei niedrigeren Geschwindigkeiten deutlich mehr Details des Straßenraums wahrnehmen und somit früher reagieren. Zudem verkürzt sich der Anhalteweg bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 deutlich. Allein in der sog. "Schrecksekunde" legt der Fahrende mit Tempo 50 knapp 14 m Strecke, der Fahrende mit Tempo 30 nur rund 8 m, d. h. rund 5 m weniger Strecke zurück. Hinzu kommt, dass der Bremsweg aus Tempo 50 mit rund 14 m Länge um fast 9 m länger ist, als der Bremsweg aus Tempo 30 mit nur 5 m.

In der Summe kommt also ein Fahrzeug bei Tempo 30 bereits nach rund 13 m zum Stillstand, wohingegen nach dieser Wegstrecke hat ein Fahrzeug mit Tempo 50 noch nicht einmal das Bremsen begonnen hat.

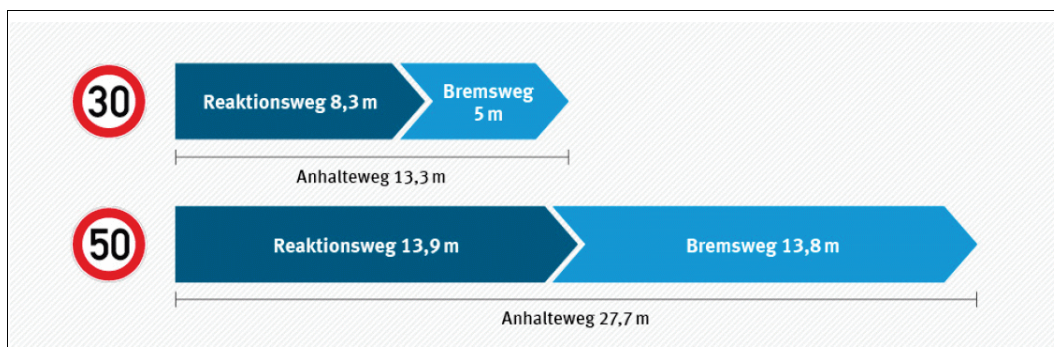


Abb. 3: Anhalteweg bei Tempo 30 und bei Tempo 50 (Quelle: UBA)

Geschwindigkeitsbeschränkungen können insbesondere bei Straßen mit mehreren Richtungsfahrbahnen zu Akzeptanzproblemen bei den Verkehrsteilnehmern führen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen erfordern, den Kfz-Fahrende die angeordnete Beschränkung "erlebbar" zu machen. Derartige zusätzli-

che Maßnahmen können an unterschiedlichen Stellen im Rahmen der Lärmaktionsplanung angedacht werden, sind jedoch nur dort umsetzbar, wo die schützenswerte Wohnbebauung nicht an den Gehweg heranreicht und der Straßenraum eine ausreichende Breite für gestalterische Maßnahmen zulässt.

Die Reduzierung der Geschwindigkeit kann außerdem einen Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen auslösen. Insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen zusammenhängend geschaltet sind, z.B. im Sinne der Bereitstellung einer "grünen Welle" oder der Bevorrechtigung des ÖPNV. Die Anpassung der Signalanlagen ist zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

2.5.2 Auswirkungen auf den ÖPNV

Die Buslinien verkehren in der Regelauf den Hauptverkehrsstraßen, die als Hauptlärmquellen im Verkehrslärm identifiziert sind und dort eine starke Betroffenheit durch Verkehrslärm hervorrufen.

Es ist demnach die Frage grundsätzlich zu stellen, ob eine Geschwindigkeitsminderung, die zu einer Lärminderung führen wird, aus der Blickrichtung des ÖPNV noch verträglich sein kann, d.h. aus Sicht eines Verkehrsmittels, das grundsätzlich positiv für die Umwelt zu sehen und zu fördern ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den ÖPNV, insbesondere den Linienbusverkehr, kann entsprechend dem Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg bei einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h überschlägig von einer Fahrtzeitverlängerung von 20 Sekunden pro 1.000 Meter ausgegangen werden.

Sofern Bedenken gegen die vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen, sind durch die Aufgabenträger solche Verzögerungen und ihre Auswirkungen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange konkret und quantifiziert darzulegen.

Als Lösungsansätze im Interessenskonflikt "Lärmaktionsplanung versus ÖPNV" stehen eine Vielzahl flankierender Maßnahmen zur Wahrung der ÖPNV-Interessen und die Aufrechterhaltung von Quantität und Qualität straßengebundener, getakteter Linienverkehre zur Verfügung und sollten im Zuge kooperativer Maßnahmenplanungen in den Blick genommen werden. So könnten zukünftig weitere Maßnahmen wie z.B. LSA-Bevorrechtigungen, Anordnung von Halteverboten, Parkraum-Bewirtschaftung z.B. zu ÖPNV-Betriebszeiten, Rechts-vor-Links-Regelungen und Beseitigung von Engstellen verfolgt werden.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat sich mit dem Thema Busbeschleunigung in einer eigenen Broschüre (Stand 09/2022) auseinandergesetzt.

Um für die Verstetigung des Verkehrs zu sorgen, soll darauf geachtet werden, dass die Fahrbahnbreite im Zweirichtungsbetrieb gemäß den Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen (RAST 2006) 6,50 m – in Ausnahmefällen zumindest 6,00 m – aufweist und nicht durch den ruhenden Individualverkehr eingeschränkt wird, um einen reibungslosen Begegnungsverkehr Bus/Lkw und Bus/Pkw sicherzustellen.

Über das LGVFG (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bestehen dabei ggf. entsprechende Fördermöglichkeiten für flankierende Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV.

2.5.3 Auswirkungen auf die Luftreinhaltung

Die vorliegenden Untersuchungen des UBA (Umweltbundesamtes) zum Einfluss von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die Luftschadstoffbelastung im Straßenraum zeigen tendenziell einen Rückgang der Schadstoffbelastungen bei gleichmäßigem Verkehrsfluss. Ziel der Geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen muss es dabei immer sein, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder sogar zu verbessern.

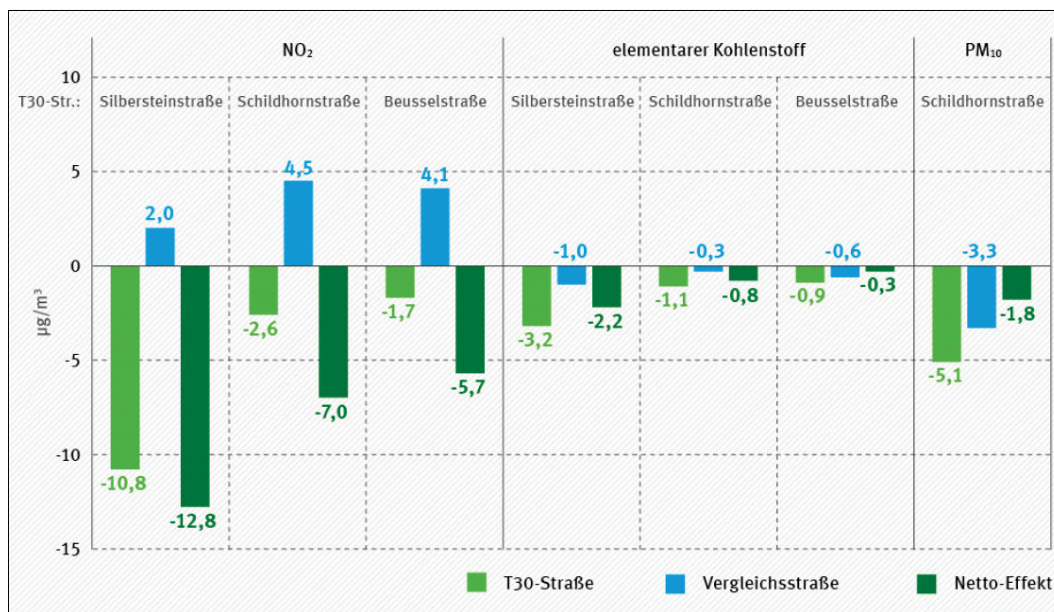


Abb. 4: Differenzen von Luftschadstoffen vor/nach T 30-Anordnung über 3 Jahre hinweg (Quelle: UBA)

3. Kartierung des Bestands

Zur Erstellung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind folgende Daten und Informationen für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung zu Grunde gelegt:

- ▶ Datenpaket der LUBW für Hauptverkehrsstraßen (Geländemodell, Gebäudemodell mit Gebäudedaten und statistischen Einwohnerdaten, sonstige Modelldaten wie Verkehrsmengen, Geschwindigkeiten, Verkehrslärmemissionen, Lärmschutzeinrichtungen oder Brücken sowie die Berechnungsergebnisse der 4. Runde), Stand 07/2022;
- ▶ Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 der LUBW Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen, nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecke):
<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>
Stand 29.09.2023,
- ▶ Ergebnisse der Lärmkartierung 4. Runde des Eisenbahn-Bundesamtes in der aktualisierten Fassung:
<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>
Stand: 01. Juni 2023:
- ▶ Straßenverkehrsmonitoring des Landes Baden-Württemberg.
- ▶ Straßenverkehrszählung der Gemeinde Pfinztal aus dem Jahr 2023.

3.1 Straßenverkehrslärm

Die Grundlagen zur Bestimmung des Straßenverkehrslärms stammen aus den umfangreichen Verkehrszählungen und den SVZ-Monitoring Zählstellen des Landes Baden-Württemberg. Die Verkehrsmengen werden vollständig und getrennt für den Tag-, Abend- und Nachtzeitraum sowie nach Leicht- und Schwerverkehr ermittelt.

Plan 1,2 Eine Grundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die Darstellung der **stark** belasteten und untersuchungsrelevanten Straßen innerhalb des Stadtgebietes in Plan 1.

Zusätzlich zu den Straßenbelastungen wird im Plan 2 für das Stadtgebiet dokumentiert, wie hoch die zulässigen Geschwindigkeiten auf den jeweiligen Straßenabschnitten sind und wo Signalanlagen an Knotenpunkten im Betrieb sind.

Plan 3 Die angesetzten Verkehrsmengen der kartierten Straßenabschnitte, basierend auf den Verkehrsmengen zum durchschnittlichen Verkehr (DTV) eines Jahres

werden im Plan 3 für Kfz 24h und Schwerverkehr (SV) >3,5 t in Prozent dokumentiert.

Anh-Tab. 3 Die für die Berechnungen anzusetzenden Verkehrsmengen für den durchschnittlichen täglichen Verkehr bezogen auf ein Jahr (DTV) können der Tabelle 3 im Anhang inklusive der Tag-Nacht-Anteile und der Schwerverkehrstrennung entnommen werden.

Für die Nachberechnung der Lärmkartierung werden, entsprechend der Empfehlung des aktuellen 'Kooperationserlasses – Lärmaktionsplanung' vom 08.02.2023, zusätzlich zu den vom Land kartierten Straßen weitere kommunale Straßen mit Belastungen deutlich unter 8.200 Kfz/d berücksichtigt. Damit wird einerseits ein vollständiges Bild der Hauptverkehrsstraßen berechnet und andererseits wird damit auch die Basis für einen Vergleich geschaffen, sofern Straßenabschnitte von Verlagerungseffekten aus Maßnahmenwirkungen betroffen sein werden. Auf diesem Weg können auch Gebiete besser identifiziert werden, die gegebenenfalls als 'Ruhige Gebiete' eingestuft werden könnten.

Die höchste Belastung weist in Pfinztal die B 10 mit etwa 10.000 bis 12.800 Kfz/d auf. Die höchsten innerörtlichen Belastungen im Stadtgebiet liegen auf den genannten Abschnitten im DTV bei:

- ▶ rund 6.100 Kfz/d auf der L 563,
- ▶ rund 11.800 Kfz/d auf der B 293,
- ▶ rund 3.200 Kfz/d auf der K 3541,

3.2 Berechnungsergebnisse des Status Quo

Die Rasterlärmkarten zeigen die flächenhafte Lärmbelastung anhand von Isophonenbändern. Die Pläne werden auf der Grundlage der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erstellt.

Plan 5,6 Das Ergebnis der Nachkartierung des Status quo, also der Bestandssituation als Ausgangspunkt für die Lärmaktionsplanung, wird in den Plänen 5 und 6 dokumentiert. Zur Ermittlung der Berechnungsergebnisse wird das Verfahren nach der RLS 19 verwendet. Plan 5 zeigt den Straßenverkehrslärm am Tag ($L_{r,T}$) und Plan 6 den Straßenverkehrslärm in der Nacht ($L_{r,N}$) für den Zeitbereich zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Es zeigt sich in den Plänen deutlich die Dominanz des Verkehrslärms entlang der Bundes- und Landesstraßen im Untersuchungsgebiet. Die innerörtliche Zusatzbelastung durch die Kreis- und gemeindlichen Hauptverkehrsstraßen ist abhängig von der Dichte der straßennahen Bebauung und beschränkt sich außerhalb der Innenstadt auf die ersten Bebauungsreihen.

3.3 Lärmschwerpunkte / Hot-Spot-Bereiche

Plan 7,8 Für die Ermittlung der Lärmschwerpunkte für den Zeitbereich **Tag** wird der Schwellenwert von 65 dB(A) nach der RLS-19 gewählt. Die Darstellung erfolgt in Plan 7 für das gesamte Untersuchungsgebiet und in Plan 8 für die einzelnen Ortsteile. Es wird mit dem Berechnungsergebnis geprüft, welche Gebäude von Beurteilungspegeln mit 65 dB(A) oder höher betroffen sind. Zur Visualisierung der Höhe der Überschreitungen werden Gebäude – sofern es Wohn- oder Bürogebäude sind – an denen die gesundheitskritische Pegel von >65 dB(A) erreicht werden, gelb eingefärbt, Gebäude mit Pegeln >67 dB(A) in rot und Gebäude, an denen der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) überschritten wird, werden magenta dargestellt. Zusätzlich werden Gebäude mit Pegeln > 72 dB(A) in dunkelblau eingefärbt.

Daraufhin wird nach den Berechnungsvorschriften der **BEB** festgestellt, welche Einwohnermengen davon betroffen sind. Da dieses vorgegebene Verfahren zur Ermittlung der Einwohner allerdings sehr vereinfacht und abstrakt ist, wird im Folgenden eher von Einwohner-Einheiten gesprochen, denn es findet z.B. keine Überprüfung der Lage der Wohnungen an den Fassaden oder der Lage der Aufenthaltsräume in den Wohnungen statt.

Aus dem Verhältnis von betroffenen Einwohnern und der betroffenen Fläche wird die Dichte der betroffenen Einwohner (Einwohner/km²) errechnet und in den Plänen in Form von rötlichen Farbflächen eingetragen. Je höher die Zahl der betroffenen Einwohner je km², desto dunkler die rötliche Farbgebung. Damit ist die Lage von Lärmschwerpunkten sehr gut erkennbar.

Plan 9,10 Die Lärmschwerpunkte für den Zeitbereich **Nacht** werden in Plan 9 für das gesamte Untersuchungsgebiet und in Plan 10 für die einzelnen Ortsteile dargestellt. Für die Ermittlung der Lärmschwerpunkte in der Nacht wird der Schwellenwert von 55 dB(A) nach der RLS-19 gewählt. Es wird nach dem Berechnungsergebnis geprüft, welche Gebäude von Beurteilungspegeln mit 55 dB(A) oder höher betroffen sind. Zur Visualisierung der Höhe der Überschreitungen werden Gebäude – sofern es Wohn- oder Bürogebäude sind – an denen die gesundheitskritischen Pegel von >55 dB(A) erreicht werden, gelb eingefärbt, Gebäude mit Pegeln >57 dB(A) in rot und Gebäude, an denen der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten wird, werden magenta dargestellt. Zusätzlich werden Gebäude mit Pegeln > 62 dB(A) in dunkelblau eingefärbt.

Daraufhin wird nach den Berechnungsvorschriften der **BEB** festgestellt, welche Einwohnermengen davon betroffen sind. Die Dichte der betroffenen Einwohner wird errechnet und in den Plänen in Form von rötlichen Farbflächen eingetragen.

Je höher die Zahl der betroffenen Einwohner je km², desto dunkler die rötliche Farbgebung. Damit ist die Lage von Lärmschwerpunkten sehr gut erkennbar.

3.4 Aktionsbereiche

Plan 12 Die Aktionsbereiche werden in Plan 12 als Teilaktionsbereiche dargestellt und ergeben sich demnach aus der Lage der Lärmschwerpunkte (Hot Spot) für den Straßenverkehrslärm und werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Aktionsbereich Straße	von	bis
Lärmschwerpunkt (Hot spot) -Berghausen		
1 - Karlsruher Straße West (B 10)	westlicher Ortseingang	Kreuzung Brückstraße (B 293)
2 - Karlsruher Straße Ost (B 10)	Kreuzung Brückstraße (B 293)	süd östl. Ortsausgang
3 - Brück-/ Jöhlinger Straße	Kreuzung Karlsruher Straße	nördlicher Ortsausgang
4 - Wöschbacher Straße (K 3541)	Kreuzung Brückstraße	östl. Orstausgang
Lärmschwerpunkt (Hot spot)- Wöschbach		
1 - Wesostraße (K 3541)	Ortsdurchfahrt Wöschbach	
Lärmschwerpunkt (Hot spot)- Söllingen		
1 - Hauptstraße (B10)	Ortsdurchfahrt Söllingen	
Lärmschwerpunkt (Hot spot)- Kleinsteinbach		
1 - Pforzheimer Straße Nord	nördlicher Ortseingang	KVP Bockstalstraße
2 - Pforzheimer Straße Süd	KVP Bockstalstraße	südl. Ortsausgang
3 - Bockstalstraße	KVP Pforzheimer Straße	südwestlicher Ortsausgang

Tab. 3: Beschreibung der Aktionsbereiche zum Straßenverkehrslärm

Auf Gebäude mit Beurteilungspegeln oberhalb der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht ist im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung ein besonderes Augenmerk zu werfen und gezielte Maßnahmen sind auszuwählen. Tabellarisch zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild, welches Grundlage und Anlass für eine gezielte Maßnahmenplanung ist, da im Status Quo 112 Gebäude am Tag und 400 Gebäude in der Nacht von Lärmbelastungen betroffen sind, die über dem Schwellenwert der Gesundheitsgefahr liegen:

Aktionsbereich Straße	Gebäude über 70 dB(A)	Gebäude über 60 dB(A)
	tags	nachts
Lärmschwerpunkte in Berghausen		
	95	220
Lärmschwerpunkte in Kleinsteinbach		
	2	44
Lärmschwerpunkte in Söllingen		
	15	86

Aktionsbereich Straße	Gebäude über 70 dB(A) tags	Gebäude über 60 dB(A) nachts
Lärmschwerpunkte in Wöschbach	0	50
Summe	112	400

Tab. 4: Gebäude mit Überschreitung des Schwellenwertes der Gesundheitsgefahr nach RLS-19

3.5 Lärmkennziffer Status Quo (Straßenverkehr)

Die **Lärmkennziffer** wird aus der Anzahl der betroffenen Einwohner-Einheiten gebildet, die den Schwellenwert von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) (dieser Auslösewert entspricht dem WHO-Ziel der kurzfristigen Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen) in der Nacht überschritten haben.

Es wird in diesem Fall die Anzahl der Einwohner-Einheiten multipliziert mit dem Wert der Pegel-Differenz zum Schwellenwert (z.B. die Anzahl von Betroffenen im Bereich von 65 - 70 dB(A) am Tag werden mit dem Wert 5 ($70 - 65 = 5$) multipliziert). Die Pegeldifferenz im Nachtzeitraum wird doppelt gewichtet, um Veränderungswirkungen insbesondere in der Nacht aufgrund des Ruhe- und Schlafbedürfnisses zu priorisieren.

Anh.-Tab 1 Für den Status quo (Nullfall) wird für den Straßenverkehr die **Lärmkennziffer 49.595** ermittelt. Das Ergebnis im Detail kann der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

3.6 Lärmkartierung des Bestands (Schienenverkehr)

Die Grundlagen zur Bestimmung des Schienenverkehrslärms im Analysefall stammen aus der 4. Runde der Lärmkartierung des Landes von 2022 (aktualisierter Stand 01.06.2023) für bundeseigene Haupteisenbahnstrecken des Eisenbahn-Bundesamtes, die die Gemarkung sowie das Stadtgebiet durchqueren..

Im Stadtgebiet verläuft eine bundeseigene Strecke, die mehrere Stationen in den Ortsteilen Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach bedient und damit eine Verbindung von Karlsruhe nach Pforzheim darstellt.

Plan 13,14 Gemäß der Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen sich an den Fassaden der ersten Bebauungsreihen Überschreitungen über dem Grenzwert von über 65 dB(A) am Tag und über 55 dB(A) in der Nacht.

4. Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr

4.1 Minderung des Straßenverkehrslärms

4.1.1 Aktive Maßnahmen

a) Lärmindernde Fahrbahndeckschichten

Einfluss auf die Schallabstrahlung sowie die Entstehung des Lärms haben auch die herkömmlichen Fahrbahndeckschichten, welche eine dichte Deckschicht haben.

Durch den Einsatz von lärmtechnisch optimierten Belägen entsprechend Tabelle 4a der RLS-19, d.h. z.B. einem Splitt-Mastix-Asphalt (SMA) LA 8 bzw. einem Asphaltbeton (AC) D LOA, aber auch bei Verwendung dünner Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 kann die Entstehung des Reifen-Fahrbahngeräusches innerorts rechnerisch bei Pkw um rund 3 - 4 dB(A), bei Lkw um ca. 1 dB(A) gedämpft werden. Es bestehen allerdings technische Anforderungen an den Straßenaufbau und die Reduzierung von Straßeneinbauten, so dass der Einbau nicht überall möglich ist. Die Mehrkosten von lärmindernden Fahrbahndeckschichten können generell rund 5 €/m² im Verhältnis zu den normalen Straßenbaumaterialien betragen.

Gemäß Untersuchungen und Messungen des Umweltbundesamts (UBA) kann die Lärminderungswirkungen von Fahrbahnbelägen innerorts differenzierter betrachtet werden als die Vorgaben der RLS-19. Asphaltbeton ist eine übliche Bauweise mit langjährigen Erfahrungen und die am häufigsten verwendete Mischgutsorte im Asphaltstraßenbau. Asphaltbeton **AC 8** besitzt eine dichte Oberfläche. Bei Geschwindigkeiten bis 50 km/h wird der Reifen wenig zu Schwingungen angeregt. Mit zunehmender Geschwindigkeit erzeugt die dichte Oberfläche jedoch vermehrt Air-Pumping-Geräusche. Von daher empfiehlt sich der Einsatz bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bis 70 km/h. Aus akustischen Gründen sollte das Abstumpfen mit Lieferkörnung 1/3 erfolgen. Asphaltbeton ist nicht geeignet für hoch beanspruchte Straßen der Belastungsklassen Bk32 und Bk100. Die Lärminderung beträgt laut UBA für AC 8 bei 50 km/h und 40 km/h -3 dB(A), bei 30 km/h sogar -4 dB(A). Es ist keine Abnahme des lärmindernden Effektes mit der Nutzungszeit bekannt.

Da ein Asphaltbeton AC 8, sowie auch ein Asphaltbeton AC 11, einen bereits aktuellen Standardbelag in vielen Straßenabschnitten innerorts darstellen und dieser Belag eine sehr hohe Lärminderungswirkung (bis zu -4 dB(A)) erzielt gemäß den Ergebnissen, wird dieser Belag für die Maßnahmenplanung im Lärm-

aktionsplan empfohlen, wofür die Lärminderung nach RLS-19 Tabelle 4a mit -2,9 dB(A) für PKW und -1,6 dB(A) für LKW angesetzt wird.

Ein Austausch bestehender Fahrbahnbeläge bzw. deren Sanierung kann ebenfalls zu spürbaren Verbesserungen der Geräuschemissionen führen, wenn die bestehende Fahrbahndecke erhebliche Mängel aufweist und sanierungsbedürftig ist. Außerdem werden heute Beläge als Standard eingesetzt, die im neu eingebauten Zustand in den ersten 5-10 Jahren rund 2 dB (A) Minderung erzielen können, auch bei Tempo 30.

b) Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle

Eine hohe bis sehr hohe Lärmpegelminderung kann man durch den Bau von Lärmschutzwänden und -wällen erreichen. Die Wirkung dieser Wände und Wälle hängt einerseits von dem Material ab, aber auch von deren Höhe. Die Kosten für Lärmschutzwände liegen bei rund 300 € / m² Ansichtsfläche. Mit Abschirmungen kann man eine Minderung von 15 dB(A) und mehr erreichen. Dazu muss die Wand bzw. der Wall quellennah errichtet werden. Neben den positiven Eigenschaften kann es jedoch auch zu einer massiven Sichteinschränkung und einer ungewünschten Trennwirkung kommen. In der Regel sind innerstädtisch keine Flächen dafür vorhanden oder die hohe Anzahl an Grundstückszugängen verhindert eine effiziente Lösung.

c) Troganlagen, Teilabdeckungen, Tunnel

Durch den Bau von Troganlagen, Teilabdeckungen und Tunnel kann ebenfalls eine Lärminderung erfolgen. Die größte Wirkung kann man mit einer Einhausung erreichen, wenn diese lang genug ist. Dies hängt jedoch von den örtlichen Gegebenheiten ab und vor allem von dem finanziellen Rahmen. Durch eine Troganlage kann bei einem ebenerdigen Straßenverlauf ebenso wie bei tiefergelegten Straßen mit einer Teilabdeckung eine Lärminderung erzielt werden.

d) Bau von Umgehungsstraßen

Die wirksamste Lösung zur Reduktion der Verkehrsmenge ist eine Umgehungsstraße. Der Durchgangsverkehr kann dabei völlig umgeleitet werden. Gerade in kleineren Gemeinden, durch die Bundes- oder Landesstraßen mit hohen Verkehrsmengen im Durchgangsverkehr verlaufen, bringt eine solche Maßnahme eine direkt spürbare erhebliche Entlastung für die Anwohner. Aus diesem Grund sind in der Vergangenheit bereits in vielen Fällen Umgehungsstraßen geplant

und gebaut worden. Von der ersten Überlegung und Planung bis zum Abschluss der Maßnahme vergehen in der Regel Jahre. Es sind aufwändige Genehmigungsverfahren abzuwickeln, in denen unterschiedliche Belange abzuwägen sind. Und nicht zuletzt ist oftmals die Kostenfrage entscheidend.

Durch den Bau von Umgehungs- oder Ortsentlastungsstraßen kann eine Minderung der Geräuschbelastung erreicht werden. Eine Halbierung der Verkehrsmenge bringt danach eine Reduzierung um rund 3 dB(A).

e) Leisere Autos

Im November 2013 hat die EU beschlossen, dass neue Autos niedrigere Lärmgrenzwerte einhalten müssen, welche die Hersteller bei der Typgenehmigung neuer Automodelle nachweisen müssen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes 2016 werden stufenweise die Lärmgrenzwerte herabgesetzt, sodass 2026 die maximalen Geräuschemissionen bei 68 bzw. 72 dB (A) liegen dürfen. Desweiteren führt auch die zunehmende Einführung von Elektrofahrzeugen zu einer weiteren Minderung der innerstädtischen Lärmbelastung. Für die Lärmsituation der gesamten Fahrzeugflotte, die sich im Durchschnitt ca. alle 8-10 Jahre erneuert, kann demnach im Jahr 2023 von einer Minderung um rd. 1 dB(A) gegenüber den Standardwerten ausgegangen werden.

4.1.2 Passive Maßnahmen

Passive Schallschutzmaßnahmen kommen meist dann zum Einsatz, wenn aktive Maßnahmen nicht ausreichend Lärminderung bieten oder nicht realisierbar sind. Passive Maßnahmen werden direkt am Immissionsort eingebaut, bspw. in Form von Schallschutzfenstern in Kombination mit Schalldämmlüftern, um die Frischluftzufuhr zu sichern. Durch diese Maßnahmen können Aufenthaltsräume vor den Lärmeinwirkungen geschützt werden.

Im Gegensatz zu den aktiven Schallschutzmaßnahmen, die an der Lärmquelle ansetzen, werden passive Maßnahmen quellenfern am Immissionsort, also bei den Betroffenen am Gebäude geplant. So sind beispielsweise hohe Wohngebäude in Straßennähe in den oberen Stockwerken nicht mehr durch Schallschutzwände geschützt und dort wird mit passiven Schutzmaßnahmen reagiert.

a) Lärmschutzfenster mit Schalldämmlüftern

Alte Fenster stellen sich zumeist als das lärmdurchlässigste Bauteil des Gebäudes dar, da sie nur aus dünnem Glas bestehen und ungeeignete Fensterrahmen

haben. Die einfachste Fensterschalldämmung hat mit rund 25 dB(A) die Schutzklasse 1, handelsübliche isolierte Fenster erreichen die Schutzklasse 3. Insgesamt gibt es sechs Schutzklassen, welche bis zu 55 dB(A) Schalldämmung erreichen können. Zwischen dem einfachen Fenster und dem höchsten Schalldämmwert besteht bei der Differenz von 30 dB(A) das enorme Schalldämm-Verhältnis von 1:1.000. Die Dimensionierung der Schallschutzeigenschaften der Außenbauteile wird nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) bemessen, die einen Innenraumpegel von unter 30 dB(A) anstrebt und damit einen ungestörten Schlaf ermöglicht.

Da die Schallschutzfenster sehr gut abgedichtet sind, muss für die Belüftung der Räume in der Regel eine künstliche Belüftung vorgesehen werden. Mit Schalldämmlüftern wird der erforderliche Luftstrom und die Zufuhr von Frischluft gesichert. Dies beugt Schimmelbildung vor und sichert in Schlafräumen die Luftversorgung.

Der Einbau von Lärmschutzfenstern kann durch ein Förderprogramm initiiert werden, da eine Beteiligung der Eigentümer stets vorausgesetzt wird. Mit pauschalen Sätzen kann sich die Stadt an dieser Maßnahme beteiligen und damit die private Investition mobilisieren. Zusätzlich haben alle lärmbeeinträchtigten Bewohner an Bundes- und Landesstraßen, deren Haus vor 1974 gebaut wurde, die Möglichkeit, sich an das Regierungspräsidium zu wenden und einen Antrag auf Förderung von Schallschutzfenstern zu stellen.

b) Dämmung am Haus

Die Schalldämmung am Haus wird über die Außenbauteile erreicht. Zu einer Erhöhung der Schalldämmung tragen u.a. die Verbesserung der Dämmung von Außenwänden und -türen sowie Dächern bei. Auch die Verkleidung von Terrassen und Balkonen kann als sinnvoll erachtet werden. In der Regel wird jedoch bereits durch die Verbesserung der Fenster eine ausreichende Verbesserung erreicht, so dass die deutlich teureren Maßnahmen am Gebäude nicht erforderlich werden.

4.1.3 Planerische und organisatorische Maßnahmen

a) Geschwindigkeit beschränken

Die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs steigen im Allgemeinen mit der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit der Fahrzeuge an. Insofern stellen Geschwindigkeitsbegrenzungen wirksame Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms dar. Zu beachten ist aber, dass auch der Geschwindigkeitsverlauf einen merklichen Einfluss auf die Geräuschemissionen haben kann. Dies

kann durchaus einen Unterschied von 1 bis 2 dB(A) bei einer Reduzierung von 40 auf 30 km/h bzw. 2 bis 3 dB(A) bei einer Reduzierung von 50 auf 30 km/h ausmachen.

Es ist aber zu beachten, dass die Wirkung zusätzlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht zu einer Verunstetigung des Verkehrsflusses führen darf und damit die Lärminderung zunichte gemacht wird.

Es geht vor diesem Hintergrund bei den Hauptverkehrsstraßen um verkehrsrechtliche Anordnung von 30 km/h auf den auch weiterhin so festgelegten Hauptstraßen (Vorfahrtsstraßen).

Da mit der Anordnung von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen Verlagerungswirkungen auf benachbarte Straßen verursacht werden können, sollten diese Maßnahme im Verkehrsmodell überprüft werden. Damit wird festgestellt, welche Straßen den verlagerten Verkehr aufnehmen und in welcher Größenordnung die Hauptverkehrsstraßen im Hotspot-Bereich vom Verkehr entlastet werden. Insofern kann die Geschwindigkeitsbeschränkung doppelt positiv wirken: durch Verkehrsentslastung und Minderung der Fahrgeräusche.

b) Verkehrsfluss verstetigen

Bei Straßenabschnitten mit frei fließendem Verkehr, z. B. außerörtlichen und innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen, wird das Gesamtgeräusch vom Rollgeräusch der Reifen dominiert. Bei Pkw überwiegt oberhalb von 40-50 km/h das so genannte Reifen-Fahrbahn-Geräusch gegenüber den Antriebsgeräuschen des Motors. Verkehrssituationen, bei denen häufiger angefahren oder beschleunigt wird, wie es z. B. typisch ist für Kreuzungen, Ampelanlagen oder Einmündungen, sind dagegen mehr durch die Antriebsgeräusche des Motors geprägt.

Für die Beschleunigung des Fahrzeugs ist eine erheblich höhere Motorleistung nötig als für das Fahren mit gleichmäßiger Geschwindigkeit. Das häufige Benutzen niedriger Gänge und die höhere Motorbelastung führen auch zu einem höheren Gesamtgeräusch.

Eine gleichmäßigere Fahrweise kann durchaus zu Pegelminderungen von einigen dB(A) führen. So verursachen die Motoren von 32 Pkw bei einer Motorendrehzahl von 2000 U/min genausoviel Lärm wie der Motor eines einzigen Autos bei einer Drehzahl von 4000 U/min (jeweils ohne Rollgeräusche). Das Ziel, einen möglichst stetigen Verkehrsfluss und eine Reduktion von Brems- und Beschleunigungsvorgängen zu erreichen, kann beispielhaft etwa durch folgende Maßnahmen gefördert werden, wenn die Lärmbelastung zu hoch ist:

- ▶ Einführung von Vorfahrtsstraßen.
- ▶ Abbau von Hindernissen (z.B. Längsparker) im Straßenraum.
- ▶ Einführung von Kreisverkehrsplätzen anstatt von Lichtsignalanlagen.
- ▶ Kreuzungsregelungen mit gesteuerter Abschaltung in den Schwachlastzeiten und Koordinierung der Ampelanlagen, z. B. mit "Grüner Welle" in Kombination mit der Anzeige der empfohlenen Geschwindigkeit oder Einführung von ampelfreien Rechtsabbiegerspuren (z.B. Grüner Pfeil).

Die Einführung von Kreisverkehren bewirkt zumindest rechnerisch eine Pegelminderung von 1 dB(A) gegenüber signalgeregelten Kreuzungen. Insbesondere werden hier die besonders störenden Geräuschspitzen beim Ampelstart durch einen verstetigten Verkehrsfluss im Kreisverkehr gemindert.

c) Verbot von Durchfahrten

Mit verkehrsrechtlichen Anordnungen kann die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen beeinflusst werden. So können zeitliche Begrenzungen zu einem Nachtfahrverbot für Lkw führen. Einbahnstraßen können bis zu einer Halbierung der Verkehrsmengen führen, wenn zuvor Gegenverkehr zulässig war. Die Verbote können sich demnach auf unterschiedliche Fahrzeugklassen und/oder Tageszeiten auswirken, so dass eine sehr feingesteuerte Regelung ermöglicht ist. Für die verkehrsrechtliche Anordnung müssen allerdings geeignete Rahmenbedingungen vorliegen, denn diese Maßnahmen dürfen auf Hauptverkehrsstraßen nicht zu konflikträchtigen Veränderungen führen.

d) Lenkung des Verkehrs

Durch die gezielte Lenkung von Verkehr auf dafür aus schalltechnischer Sicht geeignete Straßen kann eine Minderung der Geräuschbelastung erreicht werden. Eine Halbierung der Verkehrsmenge bringt danach eine Reduzierung um rund 3 dB(A) bei gleicher Verkehrszusammensetzung oder mehr, wenn insbesondere der Schwerverkehr verlagert wird. Ein Lkw weniger wirkt dabei so viel wie zehn Pkw.

e) Straßenraum gestalten

Die Gestaltung des Straßenraums hat unmittelbaren Einfluss auf das Fahrverhalten der Autofahrer. Je nach Breite der Fahrbahn, Übersichtlichkeit und Nutzung der Straßenränder werden Fahrgeschwindigkeit und Verlauf (Homogenität des Verkehrsflusses) bestimmt. Die Vorteile einer Reduzierung des Straßenquer-

schnitts (weniger und/oder engere Fahrstreifen) und einer ansprechenden Gestaltung der Straßenseitenräume sind:

- ▶ Vergrößerung des Abstands zwischen Fahrbahn und Gebäude,
- ▶ Verstetigung des Verkehrs, da Überholvorgänge mit störenden Beschleunigungsgeräuschen vermindert werden,
- ▶ intensive Nutzung und attraktive Gestaltung des Straßenseitenraums (Radfahrer, parkende Autos, hohe Fußgängerfrequenz) sorgen für niedrigere Geschwindigkeiten,
- ▶ leichtere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Verkehrsraums besteht mit den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) eine gute Basis für einen stadtverträglichen und weniger geräuschintensiven Verkehrsablauf. Allerdings ist eine Umgestaltung des Straßenraums sehr teuer.

f) Ruhender Verkehr/ Parkraummanagement

Das Angebot an Stellplätzen im öffentlichen Raum hat Einfluss auf den Kfz-Verkehr. Eine Verknappung oder Verteuerung des Stellplatzangebots in einem Gebiet kann dort den Verkehr reduzieren. So kann eine entsprechende Gebührenregelung zur verstärkten Benutzung des Fahrrads oder öffentlicher Verkehrsmittel führen. Andererseits kann durch eine Verknappung von Stellplätzen der Parksuchverkehr auch zunehmen. Dem ist durch entsprechendes Parkraummanagement zu begegnen. Bewohnerparkregelungen sind vor allem dann sinnvoll, wenn die Gefahr besteht, dass Wohngebiete, in denen das Stellplatzangebot ohnehin knapp ist, durch ortsfremde Fahrzeuge zugeparkt und Bewohner damit belästigt werden. Dies ist vor allem in Innenstadtrandbereichen und Wohngebieten in der Nähe von Bahnhöfen und größeren Gewerbegebieten der Fall.

g) Ausbau und Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, gesundheitsförderlichen und die Wohnqualität stärkenden Stadtentwicklung ist eine Neuverteilung der Verkehrsanteile – möglichst mit verringertem Gesamtaufkommen – notwendig, indem der Radverkehrs-, Fußwege- und ÖPNV-Anteil, der so genannte Umweltverbund, gestärkt und die Kfz-Wege entsprechend reduziert werden. Kurze Wege im Gemeindegebiet von weniger als 2 km Länge sollten zukünftig nur noch mit Verkehrsmitteln des Umweltverbunds zurückgelegt werden.

4.1.4 Fazit

Im Folgenden werden die grundsätzlich möglichen Maßnahmen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Wirkung in Bezug auf ihre Wirkung zwischen gering, mittel und hoch sowie ihrer zeitlichen Realisierbarkeit bzw. Wirkung nach kurzfristig, mittelfristig, langfristig sinnvoll oder nicht realistisch eingestuft. In der Spalte Anwendung wird ggf. ein kurzer Anwendungshinweis oder eine Zuordnung zu einem Aktionsbereich gegeben, wenn es nicht generell anwendbar ist.

Im Ergebnis wird anhand der tabellarischen Zusammenstellung deutlich, dass nicht alle grundsätzlich denkbaren Maßnahmen anwendbar sind. Einige Maßnahmenbereiche sind bereits erfüllt, so ist z.B. im Nebenstraßennetz schon Tempo 30 vorhanden. Andere Maßnahmen sind in der Struktur der Stadt nicht realistisch, wie z.B. eine Tieferlegung der Straße oder die Anordnung von weniger schutzbedürftigen Gebäuden als Schallschirm, da es keinen städtebaulichen Spielraum dafür gibt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstetigung des Verkehrs und der damit verbundenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h werden jedoch als sehr wirkungsvoll und erfolgversprechend eingestuft. Sie werden in den einzelnen Aktionsbereichen auf ihre Wirkung überprüft. Ebenso kann der Einsatz von lärmminderndem Asphalt mittelfristig zu einer guten Lärminderung beitragen, allerdings kann dies erst mit erneuter Sanierung der jeweiligen Straße erfolgen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen (wie z.B. Lärmschutzwände) sind in den betroffenen innergemeindlichen Bereichen nicht möglich.

Der Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen wird sukzessive im Zusammenhang mit der Sanierung der Fahrbahndecken angestrebt.

Als kurzfristig mögliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahme kann die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts auf 30 km/h (vgl. Planfall 1) angestrebt werden.

Als weitere Maßnahme ist ein Schallschutzfensterprogramm in Ergänzung zum Programm von Bund und Land denkbar, das durch Gewährung eines Zuschusses zur Verbesserung der Schallschutzwirkung der Außenbauteile und dem zusätzlichen Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zur Verbesserung der Situation im Gebäude beiträgt, wenn ein noch zu definierender Schwellenwert überschritten ist. Mit längerfristigen Strategien kann die Verlagerung von Fahrten im motorisierten Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel, die in der Regel deutlich weniger bis keine Lärmemissionen verursachen, angestrebt werden.

Typische Maßnahme zum Straßenverkehrslärm	Bewertung	Anwendung
A) Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verlagerung auf andere Verkehrsmittel		
1 Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	gering/ langfristig	Taktverdichtung ÖPNV möglich
2 Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr	gering/ mittel- bis langfristig	Verbesserungen werden schrittweise umgesetzt
3 Ausbau des Fußwegenetzes	gering/ langfristig	Defizit nicht erkennbar
B) Maßnahmen zur Regelung des Kfz-Verkehrs		
4 Vollständige Sperrung einzelner Straßen oder Bereiche	hoch / mittelfristig	nicht realisierbar
5 Zeitlich begrenzte Sperrung einzelner Straßen oder Bereiche	hoch / kurzfristig	nicht realisierbar
6 Einbahnstraßen	mittel / mittelfristig	derzeit nicht weiter realisierbar
7 Verkehrslenkung von Durchgangsverkehr / Vermeidung Schleichwegnutzung	gering	denkbar
8 Geschwindigkeitsbegrenzung, z.B. 30 km/h	hoch / kurzfristig	geprüft in Planfall 1
9 Zuflussdosierung ("Pfortnerampel" mit ggf. langen Rotphasen)	gering	denkbar
10 Sicherung stetiger Verkehrsfluss	mittel / kurzfristig	wird mit 30 km/h angestrebt
11 Parkraumbewirtschaftung	gering / mittelfristig	reduziert Verkehrsmenge
C) Bauliche Maßnahmen		
12 Lärmschutzbauwerke	hoch / mittelfristig	innerörtlich nicht realisierbar und teilweise schon umgesetzt
13 Bau von Umgehungsstraßen	mittel / langfristig	keine weiteren realisierbar
14 Überdeckelung, Untertunnelung von Straßen	mittel	innerstädtisch nicht möglich
15 Tieferlegung von Straßen	gering	innerstädtisch nicht möglich
16 Kreisverkehrsplätze	gering	keine Wirkung zu Aktionsbereich
17 Lärmindernde Fahrbahnbeläge	hoch / mittel bis langfristig	mit Straßensanierung kombinierbar
18 Fahrbahnreduzierung mit größerem Abstand zu Gebäude	mittel / kurzfristig	im Bestand kaum möglich
19 Schallschutzfenster	hoch / kurzfristig	Förderprogramm empfohlen
20 Anordnung von weniger schutzbedürftigen Gebäuden	hoch / langfristig	städtebaulich kaum möglich
21 Optimierung der Eigenabschirmung	mittel / mittelfristig	private Maßnahme Eigentümer
22 Formulierung von Vorgaben an die Gebäudeplanung	hoch/ mittelfristig	DIN 4109 Standard für Neubau
D) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und -information		
23 Mobilitätszentrale, Mobilitätsberatung	gering/ langfristig	siehe A)
24 Förderung von CarSharing	gering/ mittelfristig	wird weiter ausgebaut
25 Verkehrserziehung zu lärmarmem Autofahren	gering / langfristig	Bereitschaft generell gering
E) Individuelle Maßnahmen der Öffentlichkeit und Städtebauliche Maßnahmen		
26 Verkehrsvermeidung durch Verzicht auf laute Mobilität	gering/ langfristig	siehe A)
27 Lärmindernde Fahrweise / Reifen / Fahrzeuge	mittel / langfristig	Verhaltensänderung dauert
28 Wirkung der Verkehrswende	hoch / langfristig	Umsetzung erfolgt langfristig
29 Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche	mittel / mittelfristig	Förderung durch Stadt
30 Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Öffentl. Raum	gering / langfristig	unterstützt die Verkehrswende
31 Vermeidung schallharter Gebäudeoberflächen	hoch / langfristig	kann bei Sanierungen zutreffen
32 Begrünung im Öffentlichen Raum	gering / mittelfristig	selten in großen Flächen möglich

Tab. 5: Bewertung der möglichen Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm

4.2 Abschätzung der Minderungswirkung

Für eine Bewertung der Maßnahmenwirkungen werden im Folgenden verschiedene Maßnahmenbündel zu Planfällen zusammengenommen und hinsichtlich der Lärmbelastung beschrieben. Das Maß der Lärminderungswirkung wird hierfür ausführlich beschrieben, bewertet und in der Wirkung abgeschätzt.

4.2.1 Vergleichsfall Status quo – Nachkartierung

Plan 1 Die bestehenden Verkehrsmengen sowie die heutigen verkehrsrechtlichen Anordnungen bilden die Basis für die Ermittlung des Status quo, der als Vergleichsfall für die Bewertung der untersuchten Planfälle für alle Strecken gemäß Plan 1 berechnet und herangezogen wird.

Anh.-Tab.4 Maßgeblich für den Vergleich ist die Feststellung, dass im Status quo 7 Personen am Tag und 1 Personen in der Nacht Lärmbelastungen ausgesetzt sind, die über dem Schwellenwert der Gesundheitsgefahr (70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht) liegen. Im Anhang 4 können die Gebäudewerte abgelesen werden.

Pegel in dB(A)	Ausgangssituation	
	Zeitraum Tag	Zeitraum Nacht
Hauptverkehrsstraßen im Status Quo		
> 50 - 54	2.383	1.086
> 55 - 59	1.142	1.603
> 60 - 64	1.246	1.080
> 65 - 69	1.833	23
> 70 - 74	211	0
> 75	0	0

Tab. 6: Betroffene nach Lärmintervallen im Status Quo

Anh.-Tab.1 Damit der Vergleich schnell und zielführend erfolgen kann, wird mit der Lärmkennziffer ein mathematischer Wert eingeführt, der die Bewertung erleichtert. Die Lärmkennziffer wird aus der Anzahl der betroffenen Einwohner-Einheiten gebildet, die den gewählten Schwellenwert von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht überschritten haben. Es wird in diesem Fall die Anzahl der Einwohner-Einheiten multipliziert mit dem Wert der Pegel-Differenz zum Schwellenwert (z.B. die Anzahl Betroffenen im Bereich von 65-70 dB(A) am Tag werden mit dem Wert 5 (70-65=5) multipliziert). Die Pegeldifferenz im Nachtzeitraum wird doppelt gewichtet, um Veränderungswirkungen insbesondere in der Nacht zu priorisieren.

Für den Status quo wird die Lärmkennziffer **49.595** ermittelt. Die Ergebnisse in den einzelnen Aktionsbereichen können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

4.2.2 Planfall 1 - Fahrbahnsanierung und Geschwindigkeitsreduzierung

Plan 11 Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in Plan 11 (für den Planfall 1) dargestellt. Die Maßnahmen sind nicht differenziert für Tag und Nacht angenommen, da die Grenzwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht nach RLS-19 in weitgehend identischen Ausdehnungen überschritten sind. In dunkelgrüner Farbe sind die Bereiche markiert, die auf 30 km/h reduziert werden, geplante Fahrbahnsanierungen sind schraffiert dargestellt. Dies ist u.a. in genau den Lärmschwerpunkten der Aktionsbereiche der Fall.

■ Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h ganztags

Kennung	Straße	Lage
G- 1	Wesostraße:	Hausnummer 152/154 - bis Beginn 30er-Zone
G- 2	Wesostraße:	Kreuzung Im Eigen bis ca. Äußere Steinäcker 6 (?eher etwas dahinter: Höhe Dahnstraße 7)
G- 3	Karlsruher Straße:	Hausnummer 152 bis Hausnummer 194
G- 4	Hauptstraße:	Kreuzung Salzwiesenstraße - bis Beginn 30er Zone

Tab. 7: Geschwindigkeitsreduzierung ergänzend zum Bestand

■ Fahrbahnsanierung

Kennung	Straße	Lage
FB- 1	Karlsruher Straße:	Hausnummer 18 bis Hausnummer 194/ Beginn 50 km/h
FB- 2	Brückstraße/ Jöhlinger Straße:	Kreuzung Karlsruher Straße bis Jöhlinger Straße 80/ Beginn 100 km/h
FB- 3	Wöschbacher Straße:	Kreuzung Jöhlinger Straße bis Hausnummer 87/ Beginn 50 km/h
FB- 4	Hauptstraße:	Kreuzung Salzwiesenstraße bis Hausnummer 155a/ Beginn 50 km/h
FB- 5	Bockstalstraße:	Hausnummer 1 bis Kreuzung Hinter Tal/Beginn 50 km/h

Tab. 8: Streckenabschnitte für Einsatz von lärmoptimiertem Fahrbelag

Plan 12-15 Es wird anhand des Berechnungsergebnisses geprüft, ob weiterhin Gebäude von Beurteilungspegeln mit 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} oder höher betroffen sind. Diese Gebäude, sofern es Wohn- oder Bürogebäude sind, werden jeweils in den Plänen 12 und 13 für den Tag sowie 14 und 15 für die Nacht dargestellt. Zur Visualisierung der Höhe der Überschreitungen werden Gebäude – sofern es Wohn- oder Bürogebäude sind – an denen die gesundheitskritische Pegel von >65/55 dB(A) erreicht werden, gelb eingefärbt, Gebäude mit Pegeln >67/57 dB(A) in rot und Gebäude, an denen der Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) überschritten wird, werden magenta dargestellt. Zusätzlich werden Gebäude mit Pegeln > 72/62 dB(A) in dunkelblau eingefärbt.

Pegel in dB(A)	Ausgangssituation		Planung		Differenz	
	Zeitraum Tag	Zeitraum Nacht	Zeitraum Tag	Zeitraum Nacht	Zeitraum Tag	Zeitraum Nacht
Hauptverkehrsstraßen im Planfall 1						
> 50 - 54	2.383	1.086	2.000	1.263	-383	177
> 55 - 59	1.142	1.603	1.192	1.834	50	231
> 60 - 64	1.246	1.080	1.611	444	365	-636
> 65 - 69	1.833	23	1.334	0	-499	-23
> 70 - 74	211	0	46	0	-165	0
> 75						

Tab. 9: Betroffene nach Lärmintervallen im Planfall 1

Aus den Plänen lässt sich deutlich erkennen, dass insbesondere die geplanten Geschwindigkeitsreduzierungen auf T 30 ganztags zu einer deutlichen Entlastung der Anwohner vom Straßenverkehrslärm führen wird.

Anh. Tab.1 Für den Planfall 1 wird die Lärmkennziffer **34.350** (rd. -30% zu Bestand) ermittelt. Die Ergebnisse in den einzelnen Aktionsbereichen können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

4.3 Abwägungsgrundlagen

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h hat in der Regel vielschichtige Wirkungen nicht nur auf den Verkehrslärm und den Verkehrsfluss, sondern auch auf die Verkehrssicherheit, die Betroffenheit von Anwohnern oder weitere Faktoren.

Vor dem Hintergrund, eine Minderung der Betroffenenanzahl zu erreichen, wird die Abwägung der Maßnahme mit Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geführt.

4.3.1 Lärmminderungsziel

Das Ziel der Lärmaktionsplanung liegt darin, die Lärmbelastung unter den Auslösewert der Lärmaktionsplanung von 65 dB(A) am Tag oder 55 dB(A) in der Nacht zu bekommen.

Vergleichsrechnungen zeigen, dass die schalltechnisch nach RLS-19 berechneten (durch Verkehrslärm verursachten) Immissionswerte an belasteten Hauptverkehrsstraßen um 2,5 bis zu 3 dB(A) sinken können. Dieses Maß liegt im wahrnehmbaren Bereich, sodass durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Entlastungswirkung erzielt werden kann. Zudem kann eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg erreicht werden. Begleituntersuchungen zu Geschwindigkeitsreduzierungen von 50 km/h auf 30 km/h haben laut Umwelt-Bundesamt weitere Belege zu dieser Annahme

ergeben. Tempo 30 hat in der Regel zur Folge, dass niedrigere Maximalpegel und deutlich geringere Pegelschwankungen zu verzeichnen sind. Insbesondere nachts treten deutlich niedrigere Lärmspitzen auf, sodass die Wirkungen auf die Gesundheit erreicht werden.

4.3.2 Verkehrssicherheit und Geschwindigkeitsreduzierung

In Folge der Verringerung der Geschwindigkeit kommt es zu einer positiven Auswirkung auf die Verkehrssicherheit für Fußgänger sowie Radfahrer. Die Kfz-Lenker können bei niedrigeren Geschwindigkeiten deutlich mehr Details des Straßenraums wahrnehmen und somit früher reagieren. Zudem verkürzt sich der Anhalteweg bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 deutlich. Allein in der sog. "Schrecksekunde" legt der Fahrer mit Tempo 50 knapp 14 m Strecke, der Fahrer mit Tempo 30 nur etwas über 8 m, als rund 5 m weniger Strecke zurück. Hinzu kommt, dass der Bremsweg aus Tempo 50 mit rund 14 m Länge um fast 9 m länger ist, als der Bremsweg aus Tempo 30 mit nur 5 m.

4.3.3 Funktion der Straße

Bei den Straßen mit geplanter Geschwindigkeitsreduzierung handelt es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Durch die geplanten Maßnahmen werden bereits bestehende Tempo 30 Abschnitte vergrößert oder im Zeitraum auf den ganzen Tag ergänzt. Die Vereinheitlichung von Tempo 30 auf den Hauptverkehrsstraßen ist mit der Funktion der betroffenen Straßen im Sinne von Erschließungs- und Aufenthaltsaufgaben vereinbar, für den Durchgangsverkehr im Sinne der Verbindungsfunktion sind die von Maßnahmen betroffenen Straßen nicht maßgeblich und können entweder über alternative Umgehungsstraßen umfahren werden oder sind von so geringen Veränderungen betroffen, dass die Funktion nicht beeinflusst wird.

4.3.4 Leistungsfähigkeit

Das Umwelt-Bundesamt hat sich intensiv mit den 'Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen' auseinandergesetzt und die Ergebnisse veröffentlicht.

Darin wird unter anderem festgestellt, dass eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von innerörtlich 50 auf 30 km/h in der Regel keinen nennenswerten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit einer Straße hat.

Demnach hängt die sogenannte 'Sättigungsverkehrsstärke' vom zeitlichen Abstand der fahrenden Kraftfahrzeuge ab. Bei Einhaltung des Mindestabstandes

(„halber Tacho“) beträgt der zeitliche Fahrzeugabstand bei Standardbedingungen für Pkw sowohl bei Tempo 50 als auch bei Tempo 30 rund 1,8 Sekunden. Diese Aussage gilt ebenso für Tempo 40 statt Tempo 50. Es ist daher keine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit anzunehmen.

4.3.5 Gefahren aus Verlagerungswirkungen

Da mit der Anordnung von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen Verlagerungswirkungen auf benachbarte Straßen verursacht werden können, könnten diese Maßnahme im Verkehrsmodell überprüft werden. Damit wird festgestellt, welche Straßen den verlagerten Verkehr aufnehmen und in welcher Größenordnung die Hauptverkehrsstraßen im Hotspot-Bereich vom Verkehr entlastet werden. Insofern kann die Geschwindigkeitsbeschränkung doppelt positiv wirken durch Verkehrsentslastung und Minderung der Fahrgeräusche.

Unter Annahme der Tempo 30 -Regelung oder weitergehender Maßnahmen zur Unterstützung der schon vorhandenen Geschwindigkeitsregelung wird es mangels nahräumiger Alternativen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zu Verkehrsverlagerungen kommen, da in den Spitzenstunden einerseits bereits heute die reduzierte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann und andererseits Fahrzeitgewinne in den bereits temporeduzierten Bereichen der Nebenstraßen nicht erzielt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass in den Hauptverkehrsstraßen, die nicht bereits geschwindigkeitsbegrenzt sind, im Bestand die Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h zumindest außerhalb der „Stoßzeiten“ weitgehend eingehalten werden kann. Die baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen sind dafür größtenteils gegeben.

4.3.6 Auswirkungen auf den ÖPNV

Im Untersuchungsgebiet verläuft durch die Ortsteile Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach eine Bahnverbindung zwischen Karlsruhe und Pforzheim und bindet damit an die nahegelegenen Großzentren an. Desweiteren verbinden Buslinien die umliegenden Gemeinden miteinander und auch der Ortsteil Wöschbach wird dadurch mit den anderen Ortsteilen verbunden. Betreiber des ÖPNV-Netzes ist der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV).

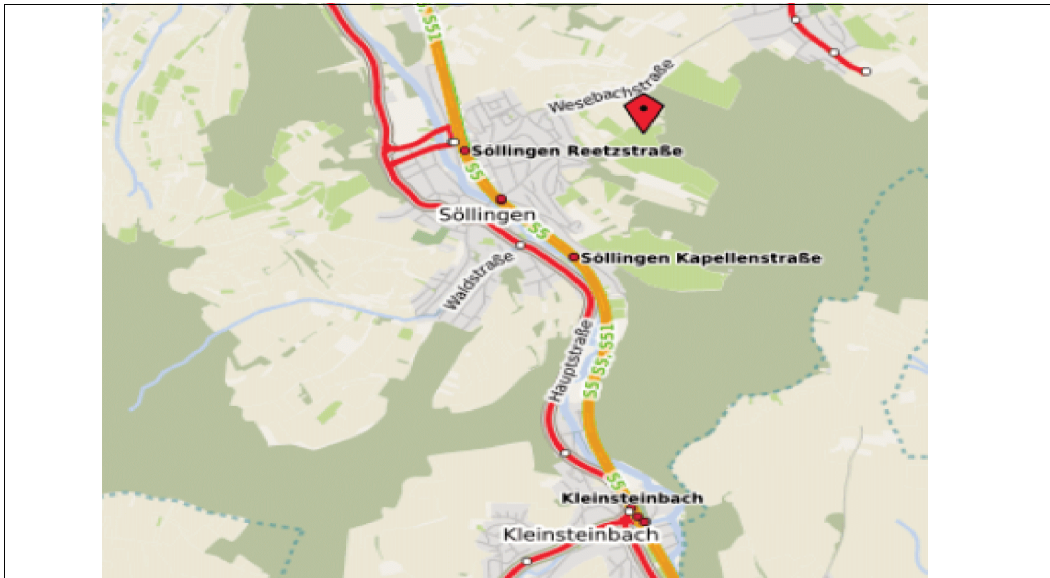


Abb. 5: ÖPNVnetz Pfinztal (Quelle: OpenStreetMap)

Die Buslinien verlaufen in Pfinztal auf den Hauptverkehrsstraßen, welche als Hauptlärmquellen im Straßenverkehrslärm identifiziert sind und dort eine starke Betroffenheit durch Verkehrslärm hervorrufen.

Berücksichtigung finden alle Strecken, die durch den ÖPNV befahren werden und somit von Geschwindigkeitsreduzierungen betroffen sind. Das sind einige Strecken mit Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h.

Es ist dabei davon auszugehen, dass in allen Stadtteilen im Bestand eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h zzgl. Haltezeiten aufgrund der z.T. engen Straßenräume, der bereichsweise auf der Straße parkenden Fahrzeuge sowie des innerörtlich vergleichsweise hohen Verkehrsaufkommens, insbesondere während des Berufsverkehrs, nicht überschritten werden kann.

Die Ausweisung von Tempo 30 führt gegenüber der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach der StVO von 50 km/h zu Fahrzeiterhöhungen, die das Verkehrsministerium untersuchen ließ. Auf einer Weglänge von 100 m beträgt die Erhöhung maximal rund 5 s, bei einer Länge von 500 m rund 24 s und entsprechend bei einer Kilometer Länge rechnerisch rund 48 sec, sofern keine weiteren Einflüsse vorliegen würden. Nach einer Begleitforschung zum Kooperationserlass wird festgestellt, dass für den ÖPNV und damit zumeist den Pulkführer in Straßen, eine Fahrzeiterhöhung von 20 s bei 1.000 m Wegstrecke zu erwarten ist. Nach dem Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung sind Fahrzeiterhöhungen von bis zu 30 s als nicht erheblich einzustufen. Bei Erhöhungen darüber hinaus werden die Auswirkungen als maßgeblich eingestuft und müssen mit dem Interesse zur Lärminderung intensiv abgewogen werden, oder es sollten Maßnahmen zur Beschleunigung des Busverkehrs in Angriff genommen werden.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass dem ÖPNV grundsätzlich keine zu starke Einschränkung durch die vorgesehenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h auferlegt würden, da die Geschwindigkeitsreduzierung bereits im Bestand faktisch vorliegt. Die Auswirkungen werden daher als weniger maßgeblich eingestuft und das Interesse zur Lärminderung in den Vordergrund gestellt.

Damit wird für den ÖPNV nur eine untergeordnete Veränderung verursacht und ein stetiger Verkehrsfluss erreicht, der letztlich zu einer Qualitätssteigerung für den Fahrgast und einer sichereren Erreichbarkeit der Fahrplanzeiten führt.

4.3.7 Luftreinhaltung

Die vorliegenden Untersuchungen des UBA zum Einfluss von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die Luftschadstoffbelastung im Straßenraum zeigen tendenziell einen Rückgang der Schadstoffbelastungen bei gleichmäßigem Verkehrsfluss. Ziel der geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen muss es dabei immer sein, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder sogar zu verbessern, einen stetigen Verkehrsfluss zu ermöglichen und Drehzahl der Motoren gering zu halten.

4.4 Kosten-Nutzen-Analyse

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Nutzen-Kosten-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind. Für die Nutzen-Kosten-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind Informationen bezüglich der Lärmschadenskosten und der geschätzten Maßnahmenkosten verfügbar. Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Schadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten, diese werden im Folgenden anhand der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Dritte Aktualisierung - vom 19.09.2022 (siehe darin Kap. 8.3) erläutert.

Anh-Tab.2 Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten (siehe Anh-Tab. 2) ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

► Lärmschadenskosten per anno:

Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} werden Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen über 50 dB(A) ermittelt (siehe Tabelle 2 im Anhang). Grundlage für die Kostenannahmen sind die Empfehlungen des LAI.

Gestaffelt nach den Lärmintervallen werden für das Intervall 50-54 dB(A) 63 €/a angesetzt, für 55-59 dB(A) 116 €/a, für das Intervall von 60-64 dB(A) 196 €/a, und für die nächsten Intervalle 306 €/a, 456 €/a und 651 €/a. Der so ermittelte Wert ist jedoch lediglich eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da beispielsweise Immobilienpreise und Wertverluste oder aktuelle Preissteigerungen in dieser Zahl noch nicht berücksichtigt werden. Die Schadenskosten werden für den Analysefall und können für den Planfall ermittelt.

Im Status Quo ergeben sich jährliche Lärmschadenskosten in Höhe von rd. 951.000 €/a, die als Referenzgröße für die Bewertung der Lärminderung aus monetärer Sicht herangezogen werden, um einen relativen Vergleich herstellen zu können, da mit der vorliegenden Lärmkartierung nicht alle Lärmquellen der Stadt berücksichtigt sind.

► Maßnahmenkosten per anno:

Die Kosten der Maßnahmen werden grob geschätzt. Damit eine Vergleichbarkeit mit den Schadenskosten hergestellt werden kann, muss ein Abschreibungszeitraum angenommen werden, der hier mit einheitlich 10 Jahren angesetzt wird. Für die Durchführung der Geschwindigkeitsreduzierung entsprechend Planfall 1 wird allgemein mit rund 400 € pro aufzustellendem Tempo-30-Schild und entsprechend Planfall 2 mit 5,00 €/m² sanierter Fahrbahnfläche für die *Mehrkosten* für den lärm mindernden Asphalt gerechnet.

5. Ruhige Gebiete

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, auch Ruhige Bereiche zu identifizieren und vor weiteren Lärmeinträgen zu schützen. Darüber hinaus wird auch bei der Auswahl und Bestimmung der Lage der Maßnahmen im LAP darauf geachtet, dass die 'Ruhigen Gebiete' von Lärminderungsmaßnahmen profitieren können, oder dass Maßnahmen speziell für Ruhige Gebiete realisiert werden.

Was unter „Ruhe“ zu verstehen ist, hängt auch von der subjektiven Einschätzung der jeweils Betroffenen ab. Für den Lärmaktionsplan ist das Ruheempfinden aufgrund der entlang der Hauptverkehrswege hohen Grundbelastung ein wichtiger Faktor zur Stressminderung, Erholung und Aufenthaltsqualität. Insofern geht es in der Bearbeitung um die Identifikation der Freiräume, die im Stadtgebiet, der bebauten Ortslage oder am Rand der Siedlungsflächen insbesondere der Naherholung dienen können. Für diese Flächen sollen die Lärmbelastungen aus dem Zusammenwirken von Straßen- und Schienenverkehrslärm ermittelt und beurteilt werden.

Die Schutzwürdigkeit von 'Ruhigen Gebieten' wird sinnvollerweise von deren Funktion abhängig gemacht. Hierzu werden im Leitfaden 'Ruhige Gebiete' des Landes Baden-Württemberg von 2023 zur Festlegung 'Ruhiger Gebiete' in der Lärmaktionsplanung folgende Funktionsebenen vorgeschlagen:

Ebene 1 – Ruhiger Landschaftsraum und Spaziergebiet am Ortsrand:

Große zusammenhängende Freiflächen, die einen Aufenthalt und ausgedehnte Spaziergänge ohne Durchquerung verlärmter Bereiche ermöglichen, oder Flächen, die am Ortsrand im Übergangsbereich zum Naturraum die Funktion des 'Eingangs' in die großräumigen Freiflächen übernehmen. In diesen Gebieten sollte $L_{DEN} < 50-55 \text{ dB(A)}$ angestrebt werden.

Ebene 2 – Stadtoase als innerörtlicher Erholungsraum:

Erholungs- und Freiflächen (sog. "Stadtoasen", meist innerstädtisch und in der Regel kleiner als die der Ebene 1), welche eine hohe Aufenthaltsfunktion in fußläufiger Entfernung zur Wohnbebauung haben und so groß sind, dass sie in ihrem Kernbereich deutlich leiser sind als an ihren äußeren Grenzen, welche oft durch vielbefahrene und dadurch laute Straßen gekennzeichnet sind. In diesen Gebieten sollte $L_{DEN} < 55 \text{ dB(A)}$ angestrebt werden.

Ebene 3 – Ruhige Achse:

Ruhige Achsen, welche wichtige Fahrrad- und Fußwegeverbindungen abseits von Hauptverkehrsstraßen darstellen. In diesen Gebieten sollte $L_{DEN} < 60$ dB(A) angestrebt werden.

Abweichungen von den oben genannten Orientierungswerten sind im Einzelfall möglich, so kann unter Umständen auch ein erhöhter Geräuschpegel für die Situation angemessen sein. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, diese Bereiche zu identifizieren und vor weiteren Lärmeinträgen zu schützen oder ggf. Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung zu benennen. Darüber hinaus wird auch bei der Auswahl und Bestimmung der Lage der Maßnahmen im LAP darauf geachtet, dass die 'Ruhigen Gebiete' davon profitieren können.

Plan 5,6 'Ruhige Gebiete' ergeben sich aus der Darstellung der Pläne 5 und 6. Es zeigt sich in der Überlagerung der Pläne und Schutzziele deutlich, dass folgende Bereiche fernab der Hauptverkehrsstraßen sowie der zusätzlich im Talgrund verlaufenden Hauptschienenstrecke nach den oben beschriebenen Ebenen als potentielle 'Ruhige Gebiete' in Betracht gezogen werden können:

Ebene 1

ausgedehnte Waldgebiete oberhalb des Pfinztals, wie z. B. der Hopfenberg (Berghausen), Heulenberg (Wöschbach), Oberwald (Söllingen / Kleinsteinbach) bzw. Naturräume, wie z. B. Gaugsberg/Kaltenberg (Berghausen), Schwinntal (Söllingen) oder Laile/Maieräcker (Kleinsteinbach).

Ebene 2

Flächen als Rückzugsorte, wie z. B. die Friedhöhe der Ortsteile, das Akazienwäldchen (Berghausen) oder der Skulpturenweg in Kleinsteinbach oder z. B. die Flächen südlich der Räuchlehalle bzw. um das Hallenbad/Grundschule (Söllingen).

Ebene 3

Rad- und Fußgängerwegführung entlang der Pfinz in Richtung Grötzingen bzw. Remchingen.

Derzeitig sind keine straßenbaulichen Neubaumaßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf heute vorhandene 'Ruhige Gebiete' haben. Eine konkrete Festlegung von 'Ruhigen Gebieten' ist derzeitig im Lärmaktionsplan nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Bei möglichen Planungen sollen die Ziele der Lärmaktionsplanung zum Schutz und Ausbau 'Ruhiger Gebiete' berücksichtigt werden und im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungs- und Landschaftsplanung sowie Freiflächenentwicklung weiterentwickelt werden.

6. Fazit und Ausblick

Anhand der Nachberechnungen zur Lärmkartierung Straße werden die Lärmschwerpunkte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm differenziert festgestellt. Dabei zeigt sich, dass mit den kurzfristig geplanten Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung auf T 30 tags und nachts und der Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Fahrbahnbelag innerstädtisch das Ziel zur Vermeidung von Lärmbelastungen oberhalb des Schwellenwertes der Gesundheitsgefährdung nicht vollständig erreicht wird, es aber dennoch zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation führt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich derzeit folgende kurz- bzw. mittelfristig umzusetzende Maßnahmen.

6.1 Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm – kurzfristig (Tempo 30)

Kennung	Straße	Lage
G- 1	Wesostraße:	Hausnummer 152/154 - bis Beginn 30er-Zone
G- 2	Wesostraße:	Kreuzung Im Eigen bis ca. Äußere Steinäcker 6 (?eher etwas dahinter: Höhe Dahnstraße 7)
G- 3	Karlsruher Straße:	Hausnummer 152 bis Hausnummer 194
G- 4	Hauptstraße:	Kreuzung Salzwiesenstraße - bis Beginn 30er Zone

Tab. 10: Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Straßenverkehrslärm, kurzfristig

6.2 Maßnahmen zum Straßenverkehrslärm – mittelfristig

Mittelfristige Maßnahmen gegen Straßenverkehrslärm		
Kennung	Straße	Lage
		Lärmoptimierter Fahrbahnbelag
FB- 1	Karlsruher Straße:	Hausnummer 18 bis Hausnummer 194/ Beginn 50 km/h
FB- 2	Brückstraße/ Jöhlinger Straße:	Kreuzung Karlsruher Straße bis Jöhlinger Straße 80/ Beginn 100 km/h
FB- 3	Wöschbacher Straße:	Kreuzung Jöhlinger Straße bis Hausnummer 87/ Beginn 50 km/h
FB- 4	Hauptstraße:	Kreuzung Salzwiesenstraße bis Hausnummer 155a/ Beginn 50 km/h
FB- 5	Bockstalstraße:	Hausnummer 1 bis Kreuzung Hinter Tal/Beginn 50 km/h

Tab. 11: Vorgeschlagene Maßnahmen gegen Straßenverkehrslärm, mittelfristig

6.3 Ausblick

Die hier zusammengestellten Ergebnisse und Maßnahmvorschläge werden den Gremien, den Trägern Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgestellt. Anregungen dazu werden danach aufgegriffen und für die Erarbeitung des Endberichts des Lärmaktionsplans verwendet. Im Endbericht des Lärmaktionsplan werden die konkreten Maßnahmen in Form einer Prioritätenliste zusammen mit einer Kostenschätzung zusammen gestellt sein, die kurzfristig (bis in 5 Jahre) und mittelfristig (nach 5 Jahren) verfolgt werden sollen. Damit wird die Grundlage geschaffen, den Lärmaktionsplan nach 5 Jahren erneut auf den Prüfstand zu stellen und geeignete Korrekturen einzubringen.

7. Glossar

7.1 Begriffserklärungen

■ Auslösewerte

Lärmwerte, die entsprechende Lärmprobleme und Lärmauswirkungen signalisieren und dadurch die Aufstellung von Aktionsplänen auslösen. Das Überschreiten von Auslösewerten führt dazu, dass die betroffenen Bereiche bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans darauf untersucht werden, ob im Rahmen der planerischen Abwägung Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation bzw. zur Verhinderung einer weiteren Verlärmung festgelegt werden.

■ Ballungsraum

Ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer; § 47b Nr. 2 BImSchG.

■ Beurteilungspegel

Lärmkenngröße, anhand derer in den meisten Regelwerken die Geräuschbeurteilung vorgenommen wird. Der Beurteilungspegel setzt sich aus dem energieäquivalenten Dauerschallpegel (Mittelungspegel) und verschiedenen Zu- und Abschlägen zusammen, mit denen weitere Einflussfaktoren wie z.B. Geräuschdauer, Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit und Ruhezeiten berücksichtigt werden.

■ Dezibel

Üblicherweise wird der Schalldruck als Schalldruckpegel in Dezibel (dB) angegeben. Die Dezibelskala ist logarithmisch aufgebaut. Der Wahrnehmungsbereich des Gehörs kann demzufolge mit Zahlenwerten von 0 dB (Hörschwelle) bis 130 dB (Schmerzschwelle) beschrieben werden. Durch die "A" - Bewertung wird die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgezeichnet (dB(A)). In der folgenden Grafik werden einzelne Geräuschereignisse gegenüber gestellt.

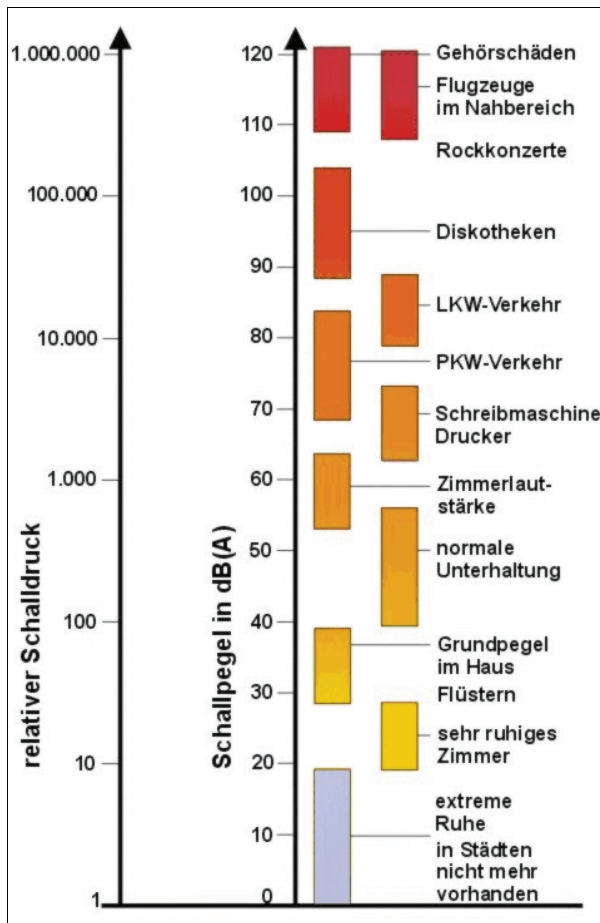


Abb. 6: Schalldruckpegel und Schallpegel im Vergleich

■ Einwohner-Einheiten

Als fiktive Größe gebildet von betroffenen Einwohnern, die gemittelt aus der Anzahl der im Gebäude gemeldeten Einwohner und der Fassadenseiten gebildet wird, die den Schwellenwert überschritten haben.

■ Emission - Immission

Im Bereich des Lärmschutzes bezeichnet die Emission den von einer oder mehreren Schallquellen abgestrahlten Schall. Unter Immission wird hingegen das Einwirken des Schalls auf ein Gebiet oder einen Punkt des Gebietes (Immissionsort) verstanden.

■ Energieäquivalente Dauerschallpegel oder Mittelungspegel

Bei der Bildung des energieäquivalenten Dauerschallpegels (LAeq) wird ein schwankendes Schallereignis stellvertretend durch einen Pegel eines gleichbleibenden Dauergeräusches ersetzt, das bei ununterbrochener Andauer den

selben Energieinhalt aufweist, also die gleiche Schallenergie auf das menschliche Ohr bringen würde. Der energieäquivalente Dauerschallpegel ist auch für Prognosen von Schallsituationen bedeutsam. Erst durch die Beschreibung eines schwankenden Geräusches durch eine einzige Zahl ist es relativ einfach möglich, Schallausbreitungsberechnungen vorzunehmen, diese in Lärmkarten darzustellen und vergleichende Szenarien zu betrachten.

■ Gebäudelärmkarte

Bei Gebäudelärmkarten wird für die grafische Darstellung der höchste Fassadenpegel eines Gebäudes ermittelt und mit der Skalenfarbe des entsprechenden Pegelintervalls gefüllt.

■ Geräuschquellen und ihre Wirkungen auf den Menschen

Die Wirkungen des Lärms zeigen sich auf verschiedenen Ebenen. Als Folge starker Lärmeinwirkung können temporäre oder permanente Hörstörungen auftreten. Solche Schalleinwirkungen treten im Bereich des Umgangslärms nicht auf, sie finden sich im Bereich des Arbeits- oder Freizeitlärms.

■ Gesamtwirkungsanalyse

Erarbeitung einer regionalen Wirkungsanalyse der Einzelmaßnahmen aus mehreren Lärmaktionsplänen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit). Da sich verkehrsverlagernde Maßnahmen in einem regionalen Straßennetz gegenseitig beeinflussen, sind im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht nur die Maßnahmen des jeweiligen Planentwurfs, sondern ggf. auch die Wirkungen des regionalen Maßnahmenbündels zu untersuchen.

■ Haupteisenbahnstrecke

Ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr; § 47b Nr. 4 BImSchG.

■ Hauptverkehrsstraße

Eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr; § 47b Nr. 3 BImSchG.

■ Immission

Erklärung siehe bei Emission.

■ Lärm

Für den Menschen belästigende oder gesundheitsschädliche Schallbelastung;
vgl. UmgebungslärmRL.

■ Lärmaktionsplan

Plan, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung;

§ 47d Abs. 1 S. 1 vor Nr. 1 BImSchG, Art. 3 (UmgebungslärmRL).

■ Lärmindex L_{DEN}

A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel über 24 Stunden, zusammengesetzt aus den Zeitbereichen day (6:00 bis 18:00 Uhr), evening (18:00 bis 22:00 Uhr) und night (22:00 bis 6:00 Uhr) mit einer Gewichtung für die Zeitbereiche evening (+ 5 dB(A)) und night (+ 10 dB(A)); vgl. § 2 Abs. 2 der 34. BImSchV

■ Lärmindex L_{night}

A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel über 8 Stunden (von 22:00 bis 6:00 Uhr); vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 34. BImSchV

■ Lärmkarte

Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindex mit Beschreibung der Überschreitung der relevanten Grenzwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind; vgl. UmgebungslärmRL und <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten>.

■ Lärmkennziffer

Darstellung der gesamthaften Lärminderung durch Berücksichtigung einer berechneten numerischen Zahl als Kennziffer für den einfachen Vergleich von Bestand und Planungen. Beispielhaft gewählt für die Erläuterung ist der Wert von

>65 dB(A) für den L_{DEN} und >55 dB(A) für den L_{Night} . Eine Überschreitung des Nachtwertes wird bei der Beurteilung doppelt gewichtet. Für den Fall der Überschreitung der oben genannten Werte errechnet sich die Lärmkennziffer aus der Anzahl der über dem Wert betroffenen Einwohner und der Höhe der Überschreitung des Wertes nach der Formel:

$$\begin{aligned} \text{LKZ} > 65 \text{ dB(A)} L_{DEN} &= \text{Einwohner} * \text{Pegelwert über 65 dB(A)} L_{DEN} + \\ \text{LKZ} > 55 \text{ dB(A)} L_{Night} &= \text{Einwohner} * \text{Pegelwert über 55 dB(A)} L_{Night} * 2 \end{aligned}$$

■ Lärmpegel

Höhe der Belastung in dB(A). Der Lärmpegel wird nach § 2 der 34. BImSchV dargestellt als A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel für die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} bzw. nach L_T und L_N gemäß RLS-19.

■ Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23. November 2007; (VkBl. Nr. 24, Seite 767 ff.).

■ Lärmschwerpunkt

Örtlich abgegrenzter Bereich innerhalb des Gemeindegebiets, in dem unter Berücksichtigung des Lärmpegels (Höhe der Belastung), der Anzahl der lärm-betroffenen Einwohner und der Umstände des Einzelfalls vor Ort regelungsbedürftige Lärmprobleme und Lärmauswirkungen bestehen.

■ Maßnahme

Als Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. zum Schutz vor Umgebungslärm können in einem Lärmaktionsplan grundsätzlich alle hierzu geeigneten Handlungen festgelegt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die planaufstellende Gemeinde für die Umsetzung dieser Maßnahme sachlich zuständig ist.

■ Monitoring

In einem Monitoring wird nach Umsetzung von Maßnahmen untersucht, ob die mit einer Maßnahme angestrebten Wirkungen eingetreten sind und ob die gewünschten Ziele erreicht wurden. Die Wirkungen einer Maßnahme werden aufge-

zeigt, in dem der Zustand mit einer Referenz verglichen wird. Bei der Referenz kann es sich um den Zustand vor Realisierung der Maßnahme (z.B. Verkehrsbelastung) oder um ein Projektziel (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung) handeln.

■ Öffentlichkeit

Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen; vgl. UmgebungslärmRL.

■ Pegeladdition

Schallpegel können nicht wie andere Größen arithmetisch addiert werden. Es müssen vielmehr die entsprechenden Energien bzw. Schallintensitäten energetisch (logarithmisch) addiert werden. So führt z.B. eine Verdoppelung der Zahl gleicher Schallquellen oder eine Verdoppelung der Verkehrsmengen eines Verkehrsweges zu einer Pegelerhöhung um 3 dB(A).

Der Mensch empfindet die Zunahme oder Abnahme eines Geräusches um 10 dB(A) in etwa als Verdoppelung oder Halbierung des Lautstärkeindrucks. Nimmt beispielsweise ein Geräusch von 70 auf 50 dB(A) ab, so liegt der Lautstärkeindruck bei einem Viertel und die Menge Verkehr liegt bei einem Hundertstel des Ausgangswertes.

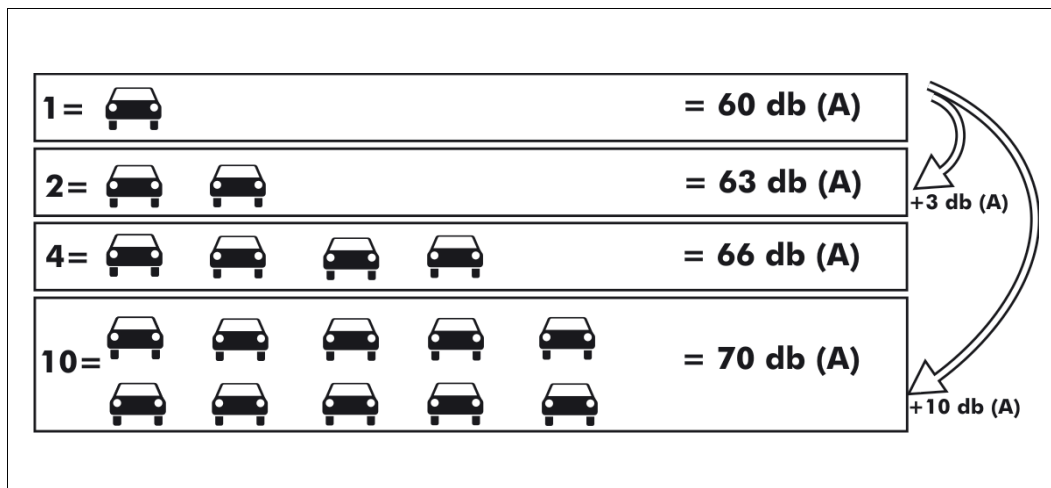


Abb. 7: Pegeländerung nach Zunahme der Schallquelle

■ RLS-19

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19, Kapitel 3. Berechnung des Beurteilungspegels; (VkB. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698).

■ Rasterlärnkarte

Rasterlärnkarten (auch als Isophonenpläne bezeichnet) zeigen die flächenhafte Lärmbelastung anhand von Isophonenbändern. Die Pläne werden auf der Grundlage der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erstellt.

■ Ruhiges Gebiet

Ein von der Gemeinde festzulegendes Gebiet, welches der Naherholung dient und das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist; (vgl. UmgebungslärmRL).

■ Schall und Lärm

Schwingende Luftteilchen erzeugen Luftdruckschwankungen, die unser Gehör im Frequenzbereich zwischen 16 Hz (Hz = Hertz = Schwingungen pro Sekunde) und etwa 20.000 Hz als Schall wahrnimmt. Werden Schalleindrücke als störend oder belästigend empfunden, so spricht man von Lärm.

■ Schalltechnisches Geländemodell (SGM)

Vor der Durchführung der Ausbreitungsrechnungen müssen alle für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten in Koordinaten überführt werden. So entsteht ein Schalltechnisches Geländemodell (SGM), in dem das Gelände dreidimensional enthalten ist, sowie die Gebäude und mögliche Schallschutzanlagen. Zusätzlich werden die Straßen und Schienenstrecken als Linienschallquellen aufgenommen und mit den spezifischen Emissionswerten auf Grund der Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeiten versorgt.

■ Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Alle Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben übertragen sind, die mit der Lärmaktionsplanung der Gemeinde in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

■ Träger Öffentlicher Verwaltung

Alle Behörden und Dienststellen der unmittelbaren Staats-, bzw- Landesverwaltung, die von der Lärmaktionsplanung der Gemeinde im weitesten Sinn betroffen sind und die für die Lärmaktionsplanung relevanten öffentlichen Belange vertreten.

■ Umgebungslärm

Beim Umgebungslärm handelt es sich um indirekte Lärmwirkungen mit komplexen Wirkmechanismen, die vielfältigen, auch individuellen Einflüssen unterliegen. Die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung bei den gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm ist daher schwieriger zu bewerten. Umgebungslärm umfasst belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht; § 47b Nr. 1 BImSchG, Art. 3 (UmgebungslärmRL).

■ Umgebungslärm-Richtlinie (UmgebungslärmRL)

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 28.07.2002, Seite 12); geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, Seite 1); umgesetzt in nationales Recht in den §§ 47a ff. BImSchG und der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung).

■ Umgebungslärm-Richtlinie – BEB

Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen (lärmbelastete Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser) durch Umgebungslärm;

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2380/dokumente/cnossos-de_anlage_3-beb-2021.pdf

■ Umgebungslärm-Richtlinie – BUB

Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB);

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2380/dokumente/cnossos-de_anlage_1-bub-2021_konsolidiert.pdf

■ Verkehrsmodell

Ein Verkehrsmodell ist eine EDV-gestützte vereinfachte Abbildung des Verkehrssystems. Das im Modell abgebildete Verkehrssystem besteht aus einer Verkehrsnachfrage (=gewünschte Verkehrsbeziehungen) und einem Verkehrsangebot (Straßennetz, ÖPNV-Netz). Aus der Gegenüberstellung von Nachfrage und Ange-

bot in der so genannten Umlegung ergeben sich die Modellresultate, wie z. B. Straßenbelastungen, Reisezeiten, etc. Der Einfluss des Verkehrsangebotes (Kapazitäten, Reisezeiten) auf die Verkehrsnachfrage kann in einem iterativen Prozess berücksichtigt werden.

■ Wirkungsanalyse

Ermittlung und Darstellung der Wirkungen einer Lärmschutzmaßnahme im Hinblick auf das Ziel des Lärmaktionsplans, den Umgebungslärm für die betroffenen Menschen zu mindern. Berücksichtigt werden dabei sowohl die unmittelbare Lärmmentlastung als auch die mittelbaren positiven und negativen Wirkungen einer Maßnahme.

7.2 Literatur und Quellen

[1] BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

[2] EU-Umgebungslärmrichtlinie

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

[3] BImSchG, 6. Teil

§§ 47a-f BImSchG (6. Teil Lärminderungsplanung) zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

[4] 16. BImSchV

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).

[5] 32. BImSchV

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

[6] 34. BImSchV

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006

(BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251).

[7] **BUB**

Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB) vom 20.11.2018

[8] **BUF**

Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (BUF) vom 20.11.2018

[9] **BEB**

Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 20.11.2018

[10] **RLS-19**

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 (VkBl. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), einschließlich Korrekturen der FGSV vom Februar 2020.

[11] **TA Lärm**

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)

[12] **VLärmSchR 97**

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2. Juni 1997, geändert durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 20/2006 des Bundesministers für Verkehr vom 4. August 2006

[13] **Lärmschutz-Richtlinien-StV**

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007.

[14] **DIN 4109**

“Schallschutz im Hochbau”, Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Stand Januar 2018.

[15] **LAI-Hinweise zur Lärmkartierung 2022**

LAI-Hinweise zur Lärmkartierung - Dritte Aktualisierung -, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 143. Sitzung am 29. und 30 März 2022, UMK Umlaufverfahren Nr. 15/2022 .

[16] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung 2022

LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung- Dritte Aktualisierung -, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 146. Sitzung, Stand 19.09.2022.

[17] Busbeschleunigung

Maßnahmen und Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg durch das Ministerium für Verkehr, Stand 20.10.2023.

7.3 Online-Quellen:**[18] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW):**

Lärmkarten 2017 (3. Runde),

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

[19] Einordnung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/357304/Einordnung_Ergebnisse_Laermkartierung2022.pdf

[20] Eisenbahn-Bundesamt (EBA):

Lärmkartierung (4. Runde)

<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/>

[21] Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg:

Anforderungen an Lärmaktionspläne,

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/230208_Anforderungen-Laermaktionsplaene-BW_2023-01.pdf

[22] Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung; 08.02.2023,

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/230208_Kooperationserlass-LAP-BW.pdf

[23] Ruhige Gebiete - Leitfaden zur Festlegung in der Lärmaktionsplanung,

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Broschuren_Publikationen/Ruhige_Gebiete_Leitfaden_zur_Festlegung_in_der_Laermaktionsplanung.pdf

[24] Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz Stuttgart:

Städtebauliche Lärmfibel Online,

<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de>

[25] Gesetzestexte, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien,

<http://http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=79&p2=8>.

[26] Umwelt-Bundesamt (UBA):

Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen, Stand 11/2016

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen_von_tempo_30_an_hauptstrassen.pdf

[27] European Environment Agency (EEA):

“Environmental noise in Europe – 2020”, Report No22/2019

<https://www.eea.europa.eu/publications/environmental-noise-in-europe>

[28] Amtsblatt der Europäischen Union:

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpfungsanlagen sowie zur Änderung der Richtlinien 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0540&from=DE>

[29] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:

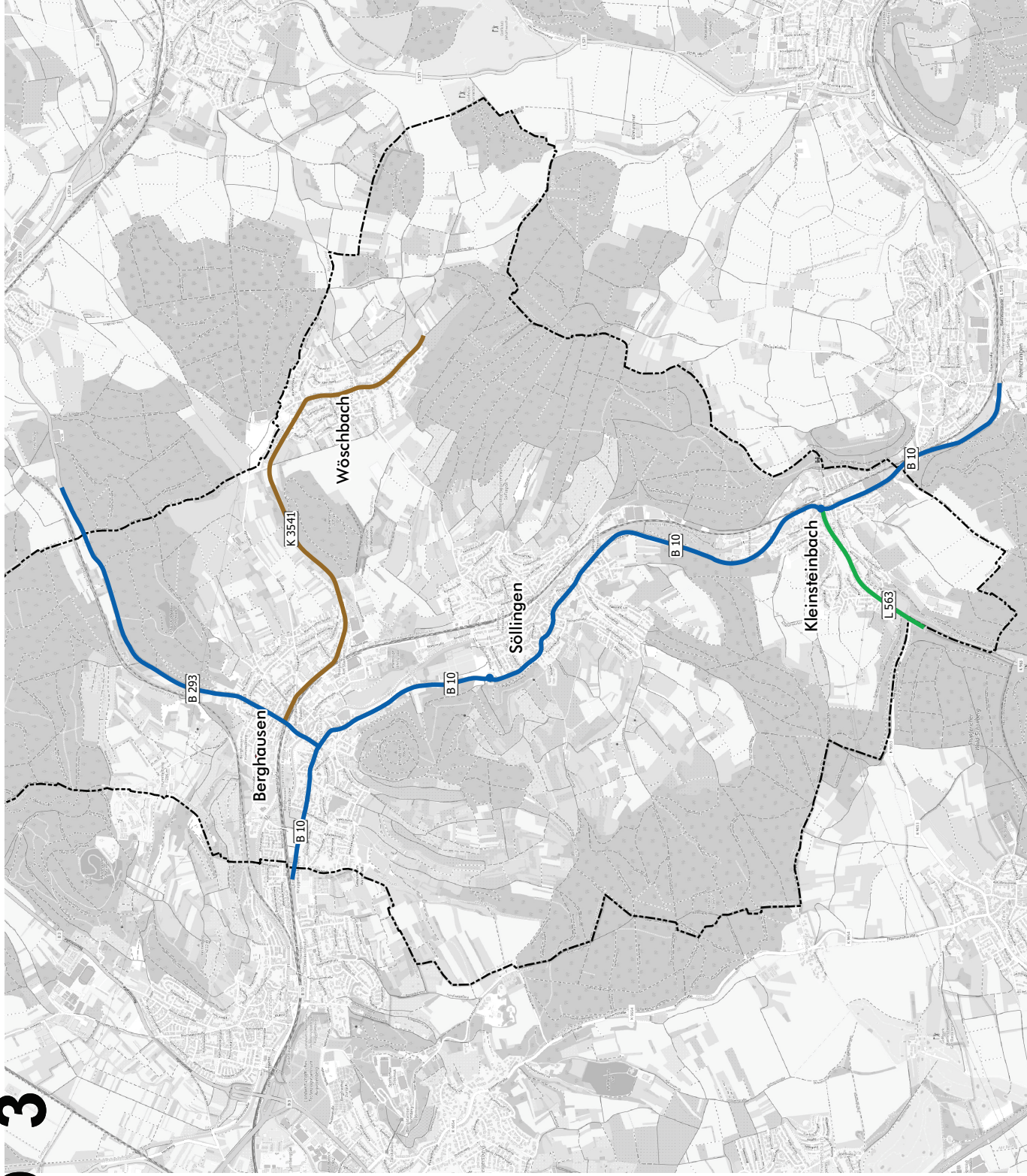
E Klima 2022 - Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung von FGSV-Veröffentlichungen im Bereich Verkehr zur Erreichung von Klimaschutzziele

<https://www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/990.v.pdf>

7.4 Abkürzungen

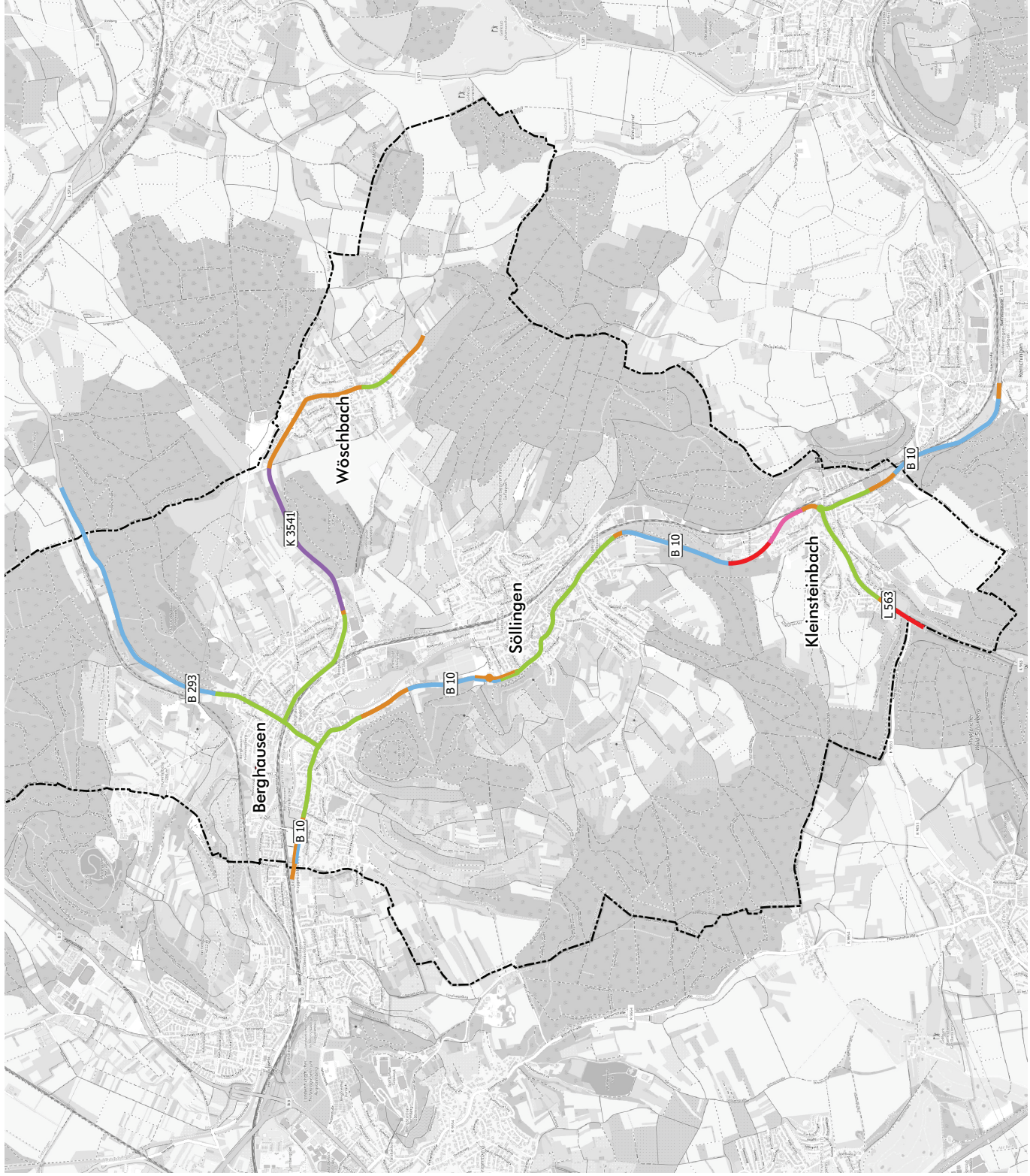
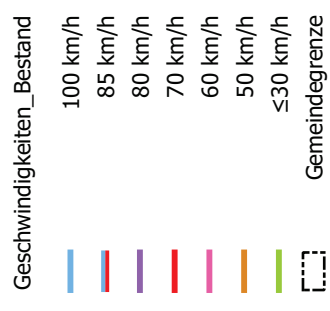
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr
BUB	Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 20.11.2018
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
L _{DEN}	Lärmindex Tag-Abend-Nacht (Day-Evening-Night). Lärmindex für 24 Stunden für die allgemeine Belästigung nach der BUB
L _{Night}	Nacht-Lärmindex für Schlafstörungen (Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) nach der BUB
L _T	Lärmindex Tag für den Zeitraum 6:00 bis 22:00 Uhr nach den RLS-19
L _N	Lärmindex Nacht für den Zeitraum 22:00 bis 6:00 Uhr nach den RLS-19
LAI	Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAP	Lärmaktionsplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019
RP	Regierungspräsidium
StVO	Straßenverkehrsordnung
UBA	Umweltbundesamt

- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Hauptstraße
- Gemeindegrenze



Pfinztal LAP4

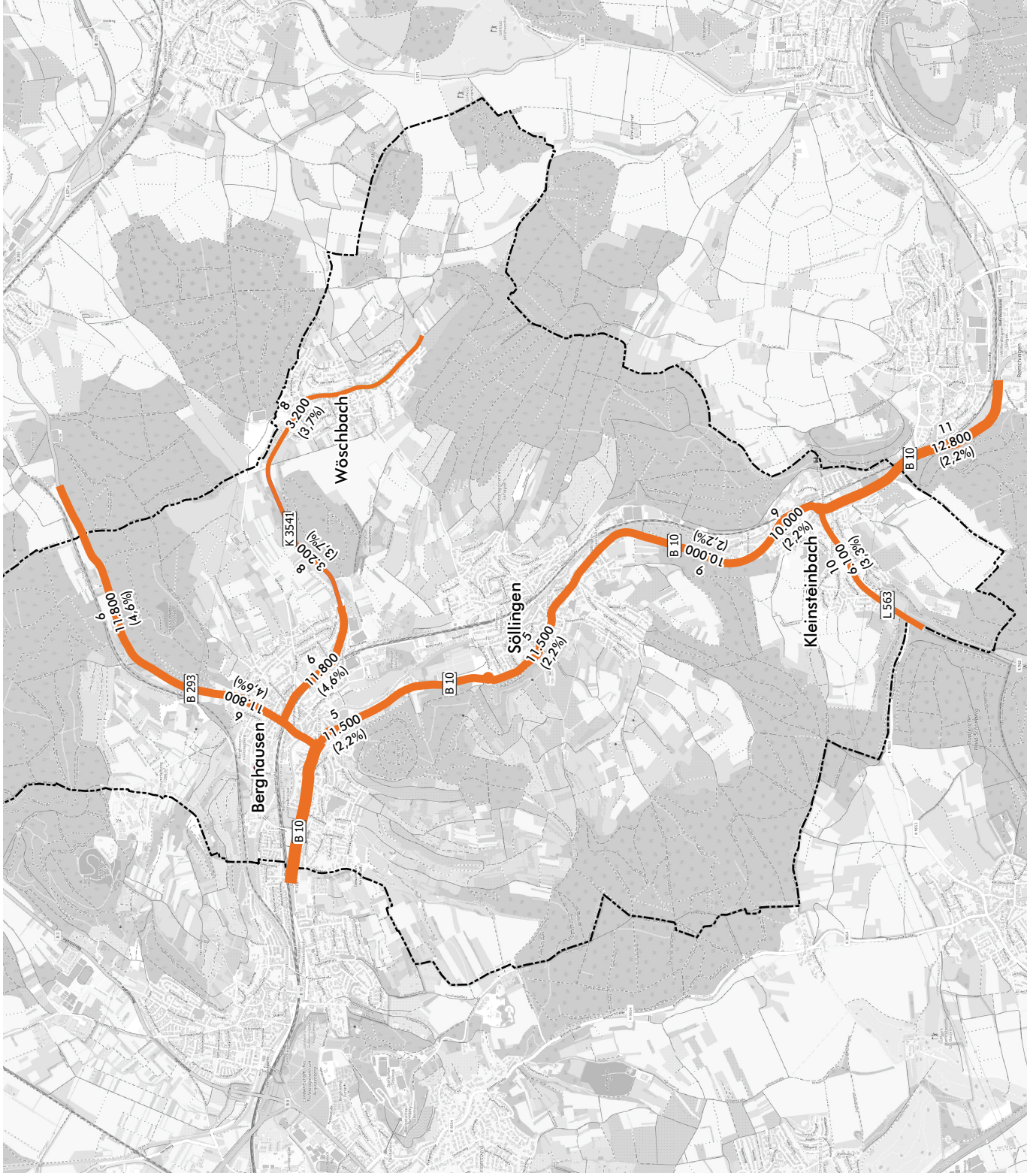
Geschwindigkeiten_Bestand














Pfalztal LAP4

Querschnittsbelastungen
Kfz/24h - [DTV]

Q10
10.000
(10%)
Lage und Nummer Querschnitt
DTV-Wert
(Anteil SV>3,5t in %)



Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Schule
-  Kindergarten
-  Krankenhaus
-  Straßenachse
-  Emissionslinie
-  Oberfläche
-  Brücke
-  Lärmschutz
-  Gemarkungsgrenze


Nacht-Lärmindex (L_{Night})

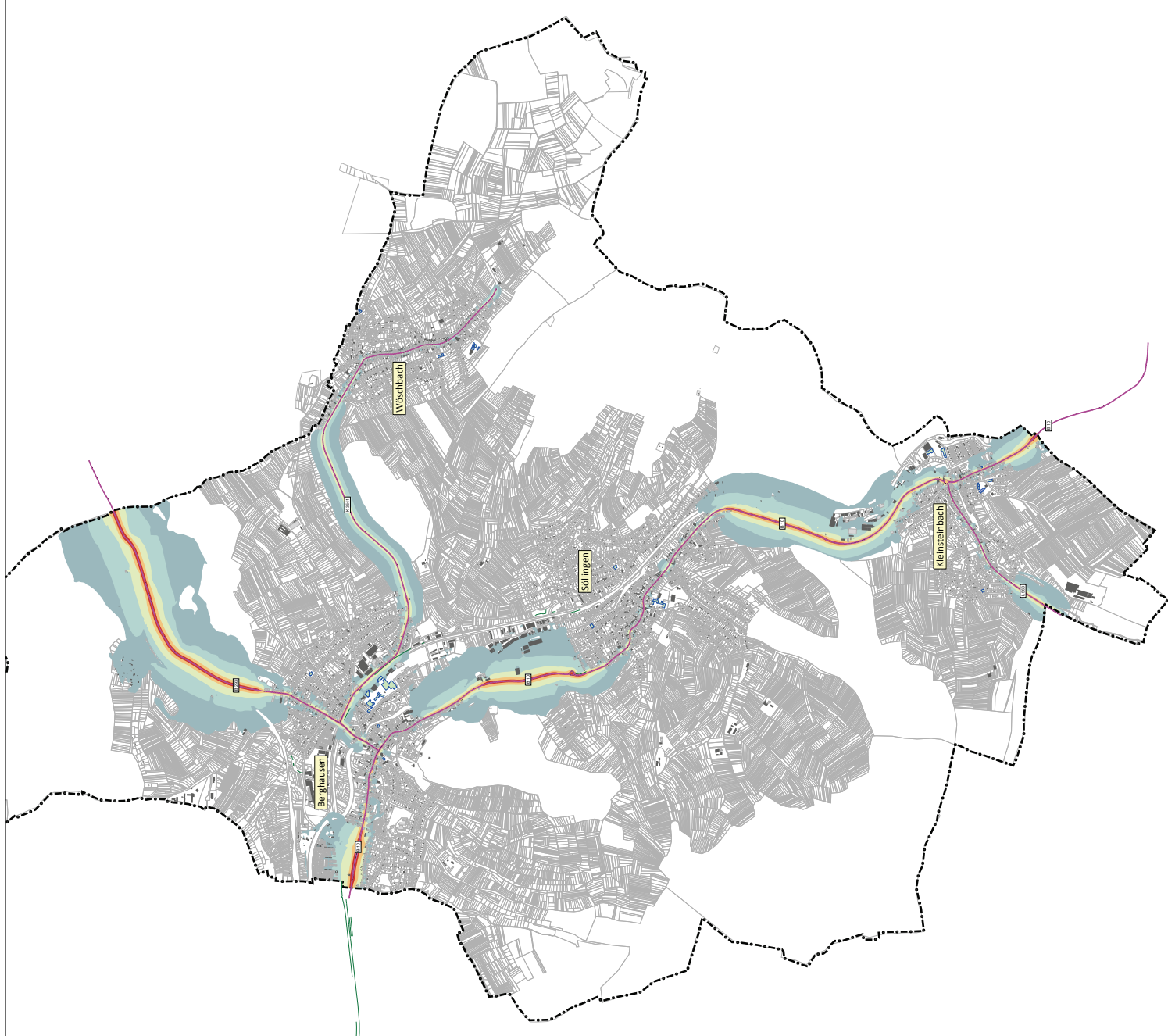


Plan 6.jpg

Maßstab i. O. 1:15.000

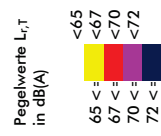
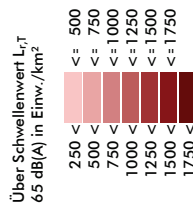


Gemeinde	Pfingztal	Projekt-Nr.									
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594								
Planinhalt	Nachkartierung des Status quo Straßenverkehrslärm nach BUB - Ln in dB(A)	Plan	6								
<table border="1"> <tr> <th>Name</th> <th>Datum</th> </tr> <tr> <td>MR</td> <td>11.07.2016</td> </tr> <tr> <td>MS</td> <td>11.07.2016</td> </tr> <tr> <td>FG</td> <td></td> </tr> </table>		Name	Datum	MR	11.07.2016	MS	11.07.2016	FG		 <p>MODUS CONSULT Pfaffenwieser Straße 15b · 71629 Kirchzarten Tel. 07141 / 86059-0 · Fax 07141 / 86059-11</p>	
Name	Datum										
MR	11.07.2016										
MS	11.07.2016										
FG											



Legende

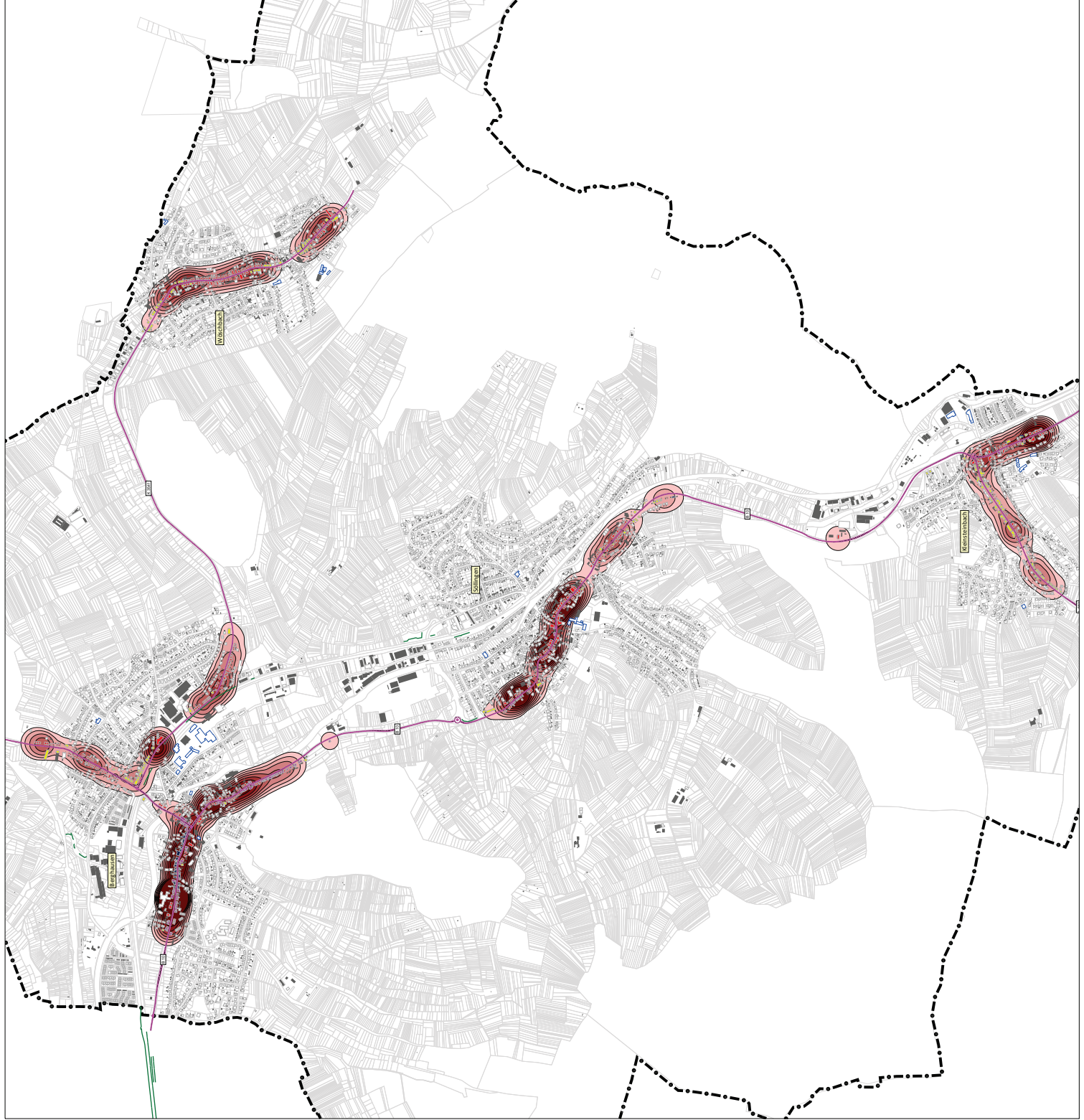
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Knotenpunkt
- Brücke
- Lärmschutz
- Gemarkungsgrenze



Maßstab i. O. 1:10.000

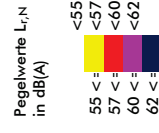
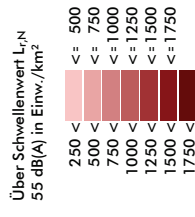
0 400 800 1600 m

Gemeinde	Pfingztal	Projekt-Nr.	33128-1								
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594								
Planinhalt	Nachkartierung des Status quo Straßenverkehrslärm nach RLS-19 - Lr in dB(A) Hotspot-Schwellenwert 65 dB(A)	<p>MODUS CONSULT Planungsbüro für Umwelt, Verkehr und Energie Mühlbacher Straße 15b 71629 Kirchheim Tel. 07147 86097-0 Fax 07147 86097-11</p>									
<table border="1"> <tr><td>Notizen</td><td>Datum</td></tr> <tr><td>MR</td><td>11.07.2016</td></tr> <tr><td>MS</td><td>11.07.2016</td></tr> <tr><td>FG</td><td></td></tr> </table>	Notizen	Datum	MR	11.07.2016	MS	11.07.2016	FG			Plan	7
Notizen	Datum										
MR	11.07.2016										
MS	11.07.2016										
FG											



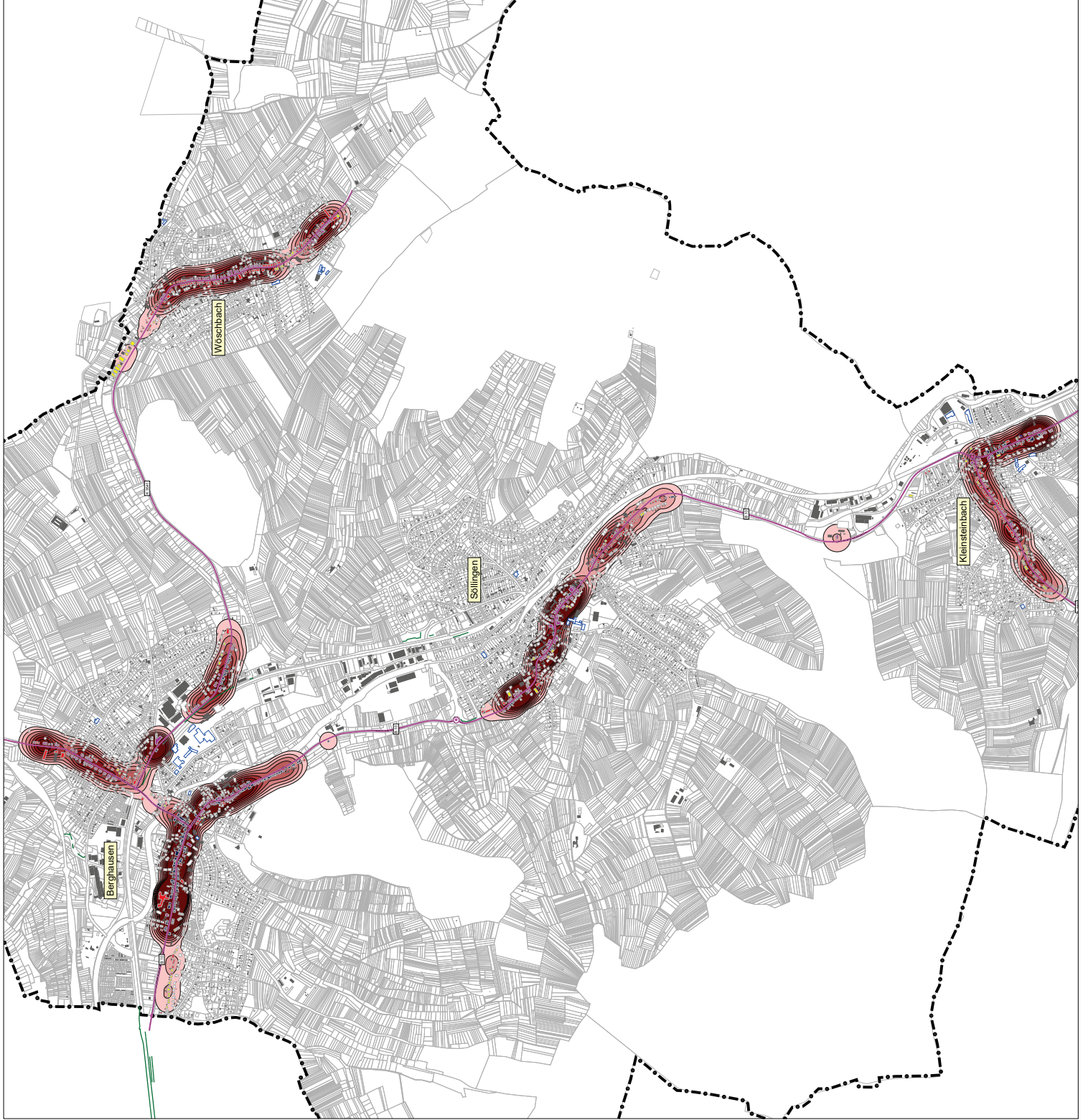
Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Knotenpunkt
- Brücke
- Lärmschutz
- Gemarkungsgrenze



$L_{r,N}$ PlanRf App

Maßstab i. O. 1:10.000



Gemeinde	Pfinztal
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde
Planinhalt	Nachkartierung des Status quo Straßenverkehrslärm nach RLS-19 - $L_{r,N}$ in dB(A) Hotspot-Schwellenwert 55 dB(A)
Plangröße	840 x 594
Projekt-Nr.	33128-1
Plan	9

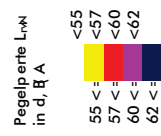
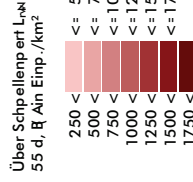
MODUS CONSULT

 Pfaffenwiesbach 15b · 76227 Karlsruhe

 Tel. 0721 / 86059-0 · Fax 0721 / 86059-11

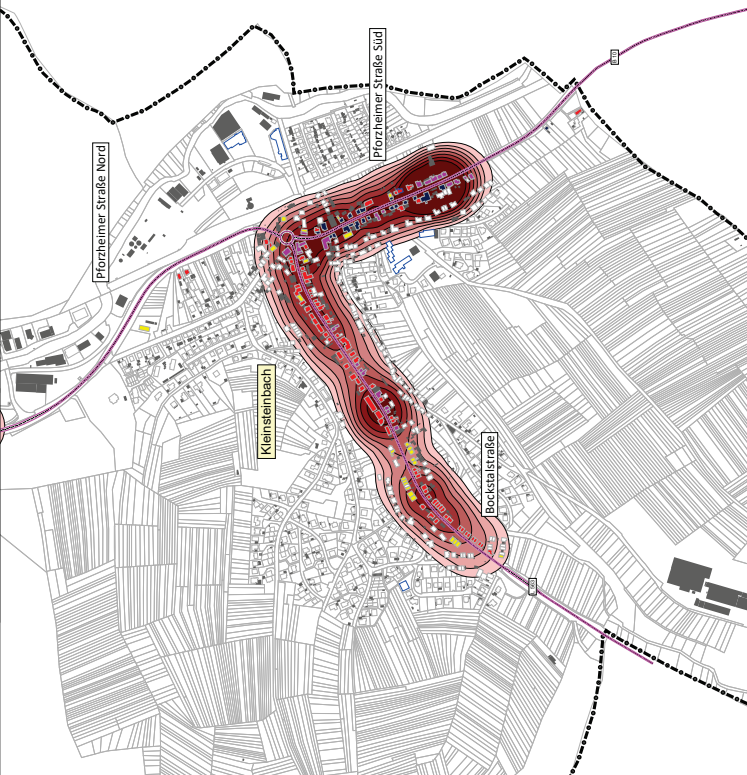
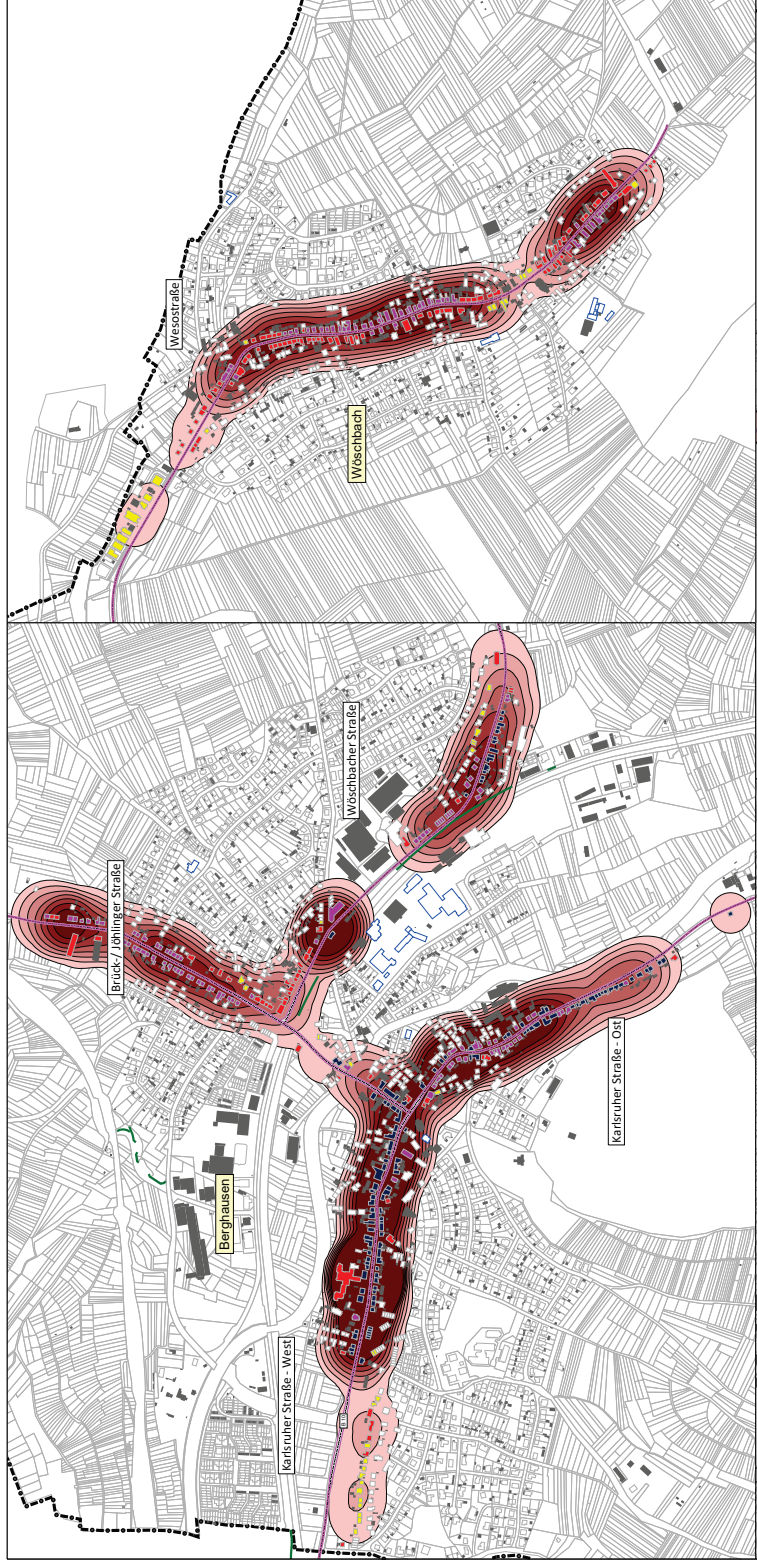
Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Knotenpunkt
- rücke
- Lärmschutz
- Gemarkungsgrenze



Maßstab i. O. 1:6 000

Gemeinde	Pfingztal	Projekt-Nr.	33128-1
Projekt	LärmaktionsHanungw4. Runde	Plangröße	840 x 594
Planinhalt	Nachkartierung des Status quo Straßenverkehrslärm nach RLS-19 - LN in d. B A	Plan	10
Name: Datum: 11.07.2024 bearb.: MR 11.07.2024 ge.: MS 11.07.2024 gepr.: FG		MODUS CONSULT Pfingstheimer Straße 15b · 71629 Reichenbach Tel: 071 7 66059-0 · Fax: 071 7 66059-11	



Lärmaktionsplanung 4. Runde

Analyse

Planfall 1 -
Lärminderungsmaßnahmen

Lärminderungsmaßnahmen

- Reduzierung ≤ 30 km/h ganztags
- geplante Fahrbahnsanierung

Geschwindigkeiten Bestand

- 100 km/h
- 80 km/h
- 70 km/h
- 60 km/h
- 50 km/h
- ≤ 30 km/h

Untersuchungsgebiet

© OpenStreetMap-Mitwirkende

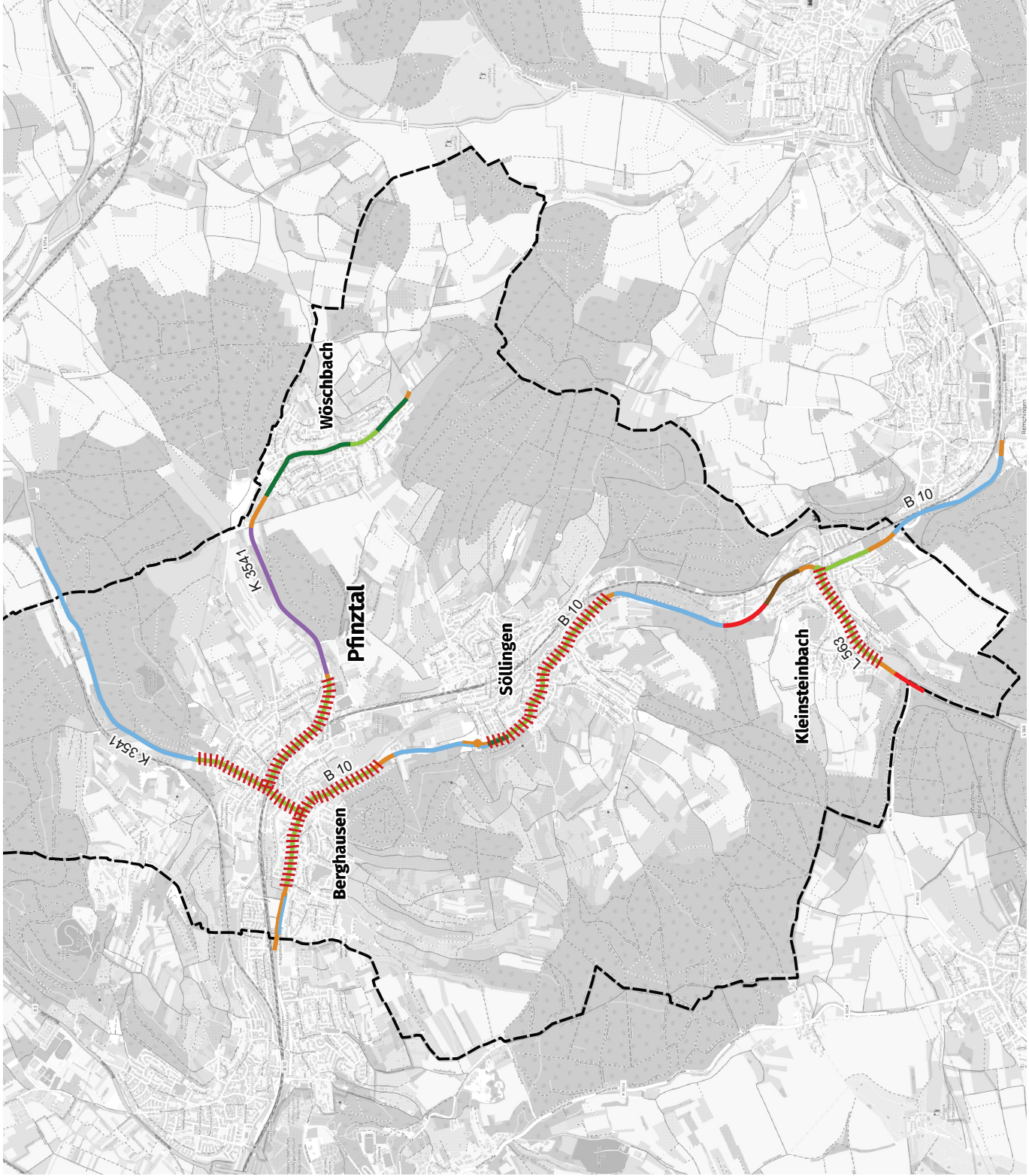


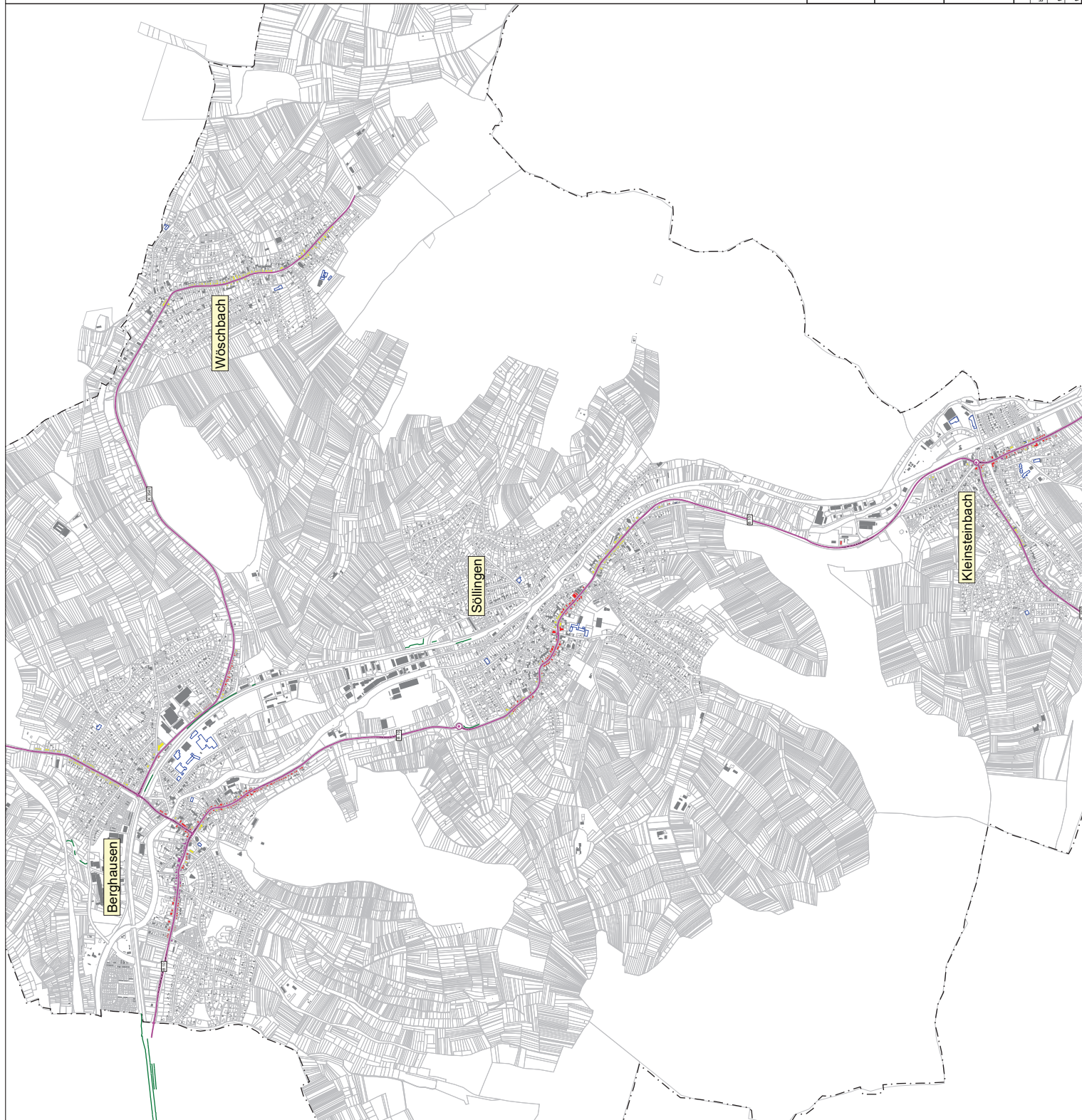
0 0,9 2 km

Plan

1:1

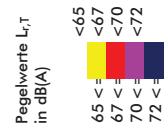
2 km





Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Knotenpunkt
- Brücke
- Lärmschutz
- Gemarkungsgrenze



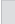











Plan12.apx

Maßstab i.O. 1:10.000



Gemeinde	Pfinztal	Projekt-Nr.	33128-1
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594
Planinhalt	Planfall 1, Straßenverkehrslärm 24 Stunden nach RLS-19 - Lr in dB(A)		
Name	Datum	Plan	12
bearb.	MR 12.09.2022	 <small>Planstraße 13b · 76227 Karlsruhe Tel. 0721 / 56099-0 Fax 0721 / 56009-011</small>	
gez.	MS 17.09.2022		
gez.	FG		

Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Schule
-  Kindergarten
-  Krankenhaus
-  Straßennachse
-  Emissionslinie
-  Oberfläche
-  Knotenpunkt
-  Brücke
-  Lärmschutz
-  Gemarkungsgrenze


Pegelwerte $L_{r,T}$
in dB(A)



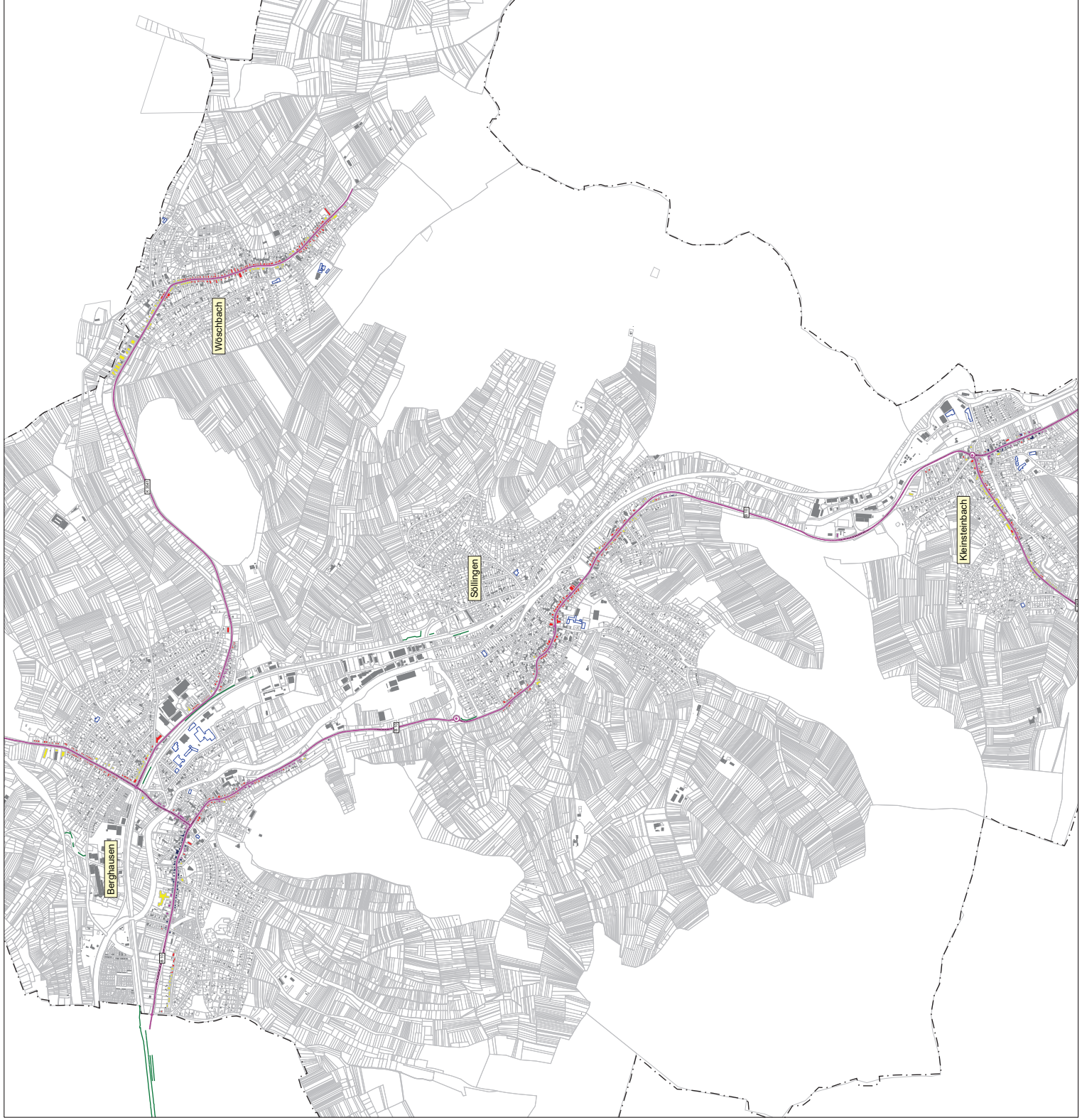
Plan 13.003

Maßstab i.O. 1:8.000



Gemeinde	Pfintztal	Projekt-Nr.	33128-1
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594
Planinhalt	Planfall 1, Straßenverkehrslärm 24 Stunden nach RLS-19 - L _r in dB(A)	 MODUS CONSULT Pfintztal, Straße 13b · 71627 Kottbusch Tel. 0721 / 56099-0 Fax 0721 / 56009-011	
Name: MR Datum: 17.09.2020 bearb.: MS 17.09.2020 gezeichnet: FG		Plan	13





Legende


- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Knotenpunkt
- Brücke
- Lärmschutz
- Gemarkungsgrenze















Plan 14.093

Maßstab i.O. 1:10.000

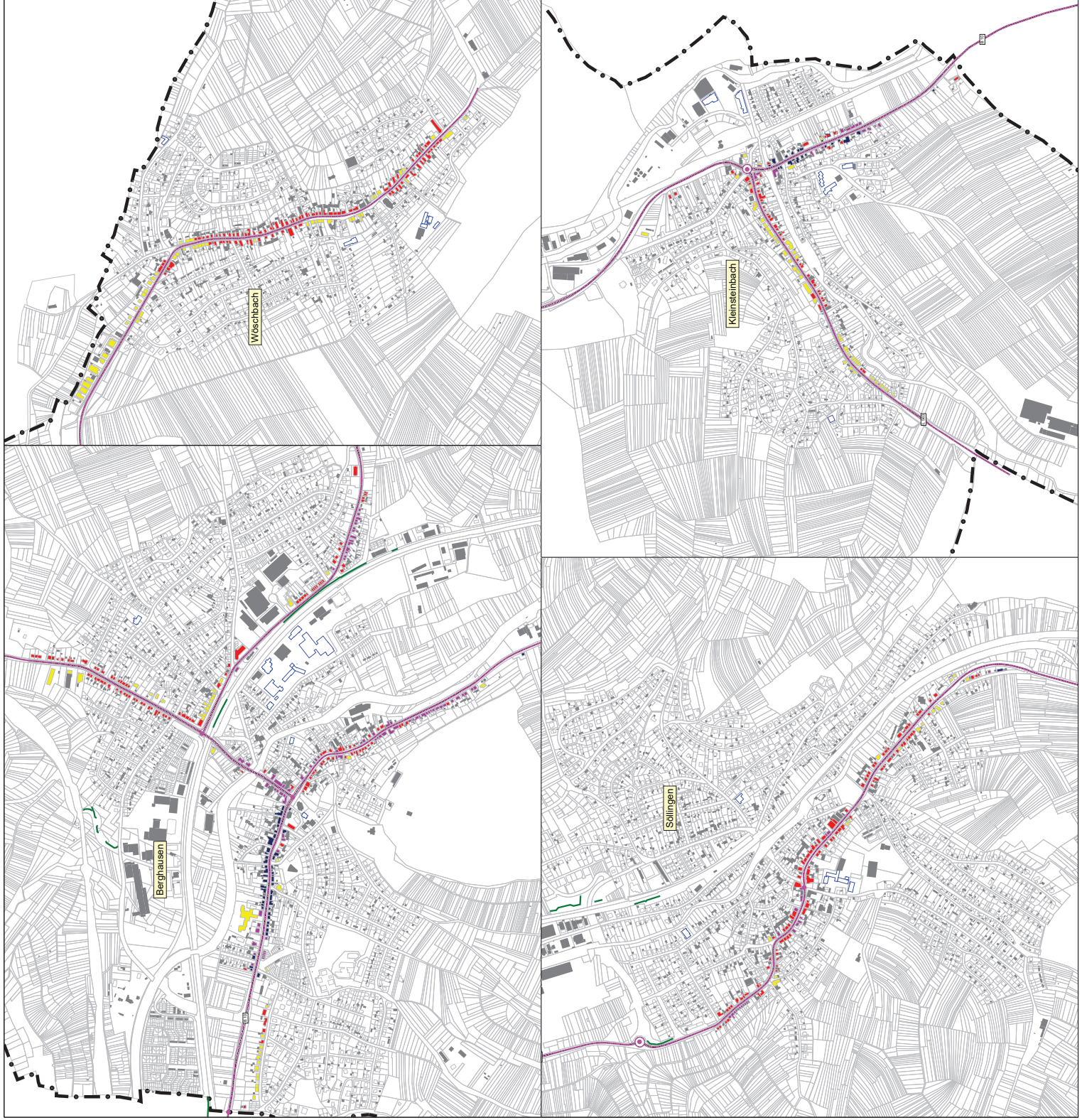


Gemeinde	Pfingztal	Projekt-Nr. 33128-1	Plangröße 840 x 594	Plan 14								
	Projekt				Lärmaktionsplanung, 4. Runde							
Planinhalt	Planfall 1, Straßenverkehrslärm in der Nacht nach RLS-19 - $L_{r,N}$ in dB(A)		 <p>MODUS CONSULT Planberatung AG Pflanzbühlstraße 13b · 71627 Kottbusch Tel. 07141 / 56009-0 Fax 07141 / 56009-011</p>									
<table border="1"> <tr> <th>Name</th> <th>Datum</th> </tr> <tr> <td>ber: MS</td> <td>17.09.2011</td> </tr> <tr> <td>gez: MS</td> <td>17.09.2011</td> </tr> <tr> <td>gec: FG</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Datum	ber: MS	17.09.2011	gez: MS	17.09.2011	gec: FG					
Name	Datum											
ber: MS	17.09.2011											
gez: MS	17.09.2011											
gec: FG												

Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Schule
-  Kindergarten
-  Krankenhaus
-  Straßenachse
-  Emissionslinie
-  Oberfläche
-  Knotenpunkt
-  Brücke
-  Lärmschutz
-  Gemarkungsgrenze


Pegelwerte $L_{r,N}$
in dB(A)









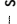






Plan 15.gps

Maßstab i.O. 1:8.500



Gemeinde	Pfinztal	Projekt-Nr.	33128-1
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594
Planinhalt	Planfall 1, Straßenverkehrslärm in der Nacht nach RLS-19 - $L_{r,N}$ in dB(A)	 MODUS CONSULT Pfaffenbergr. Straße 13b · 71627 Kottbusch Tel. 0721 / 66099-0 Fax 0721 / 66009-011	
Name: MR Datum: 12.09.2020 bearb.: MS Datum: 17.09.2020 gezeichnet: FG	Plan 15		


Legende

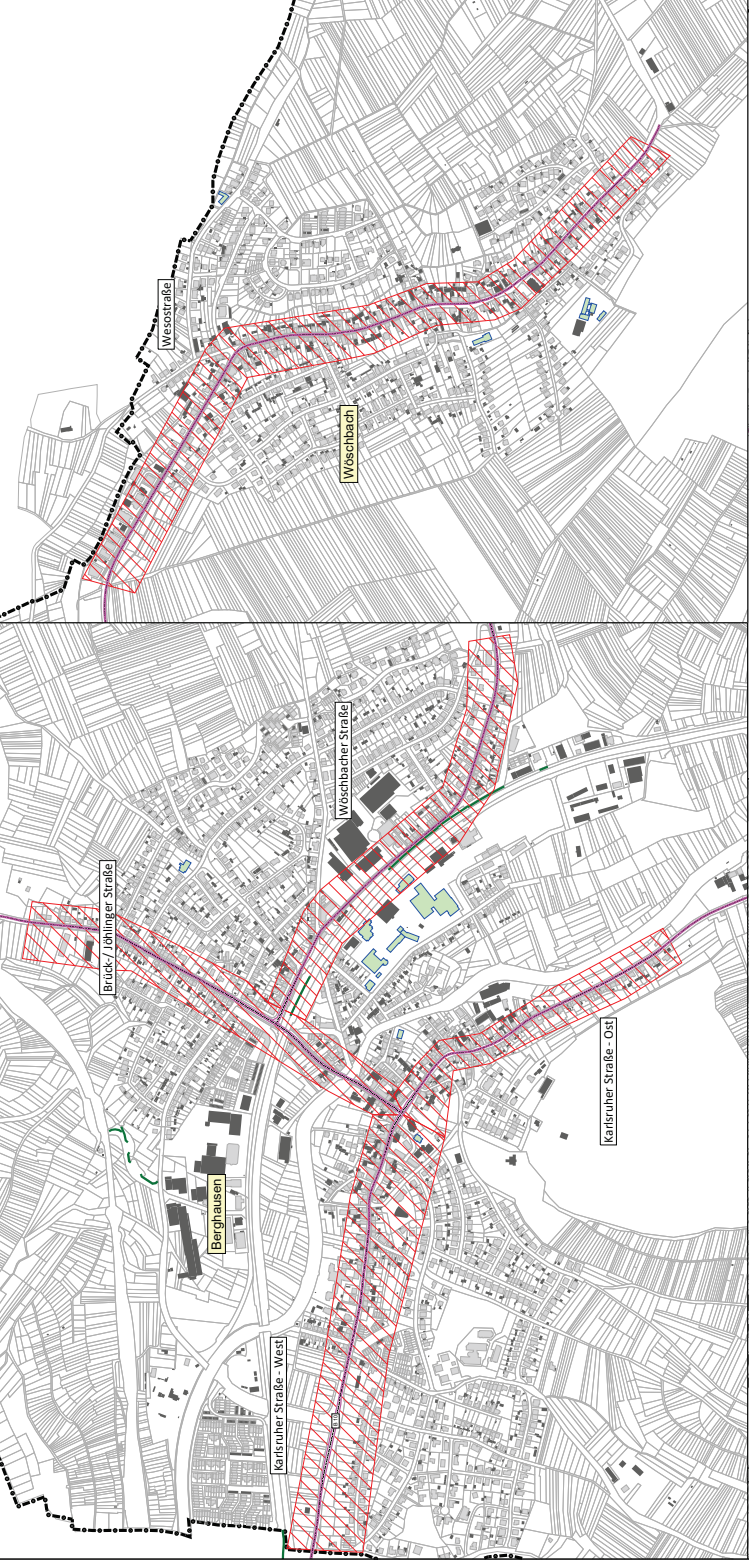
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Schule
-  Kindergarten
-  Krankenhaus
-  Straßenachse
-  Emissionslinie
-  Oberfläche
-  Knotenpunkt
-  Brücke
-  Lärmschutz
-  Gemarkungsgrenze
-  Aktionsbereiche

N: Plan 2.rgr

Maßstab i. O. 1 : 6 000



Gemeinde	Pfingztal	Projekt-Nr.	33128-1								
Projekt	Lärmaktionsplanung, 4. Runde	Plangröße	840 x 594								
Planinhalt	Aktionsbereiche	 Modus Consult Moorhäuser Str. 15b · 71629 Reichenbach Tel. 021 7 66597-0 · Fax 021 7 66597-11									
<table border="1"> <tr> <th>Name</th> <th>Datum</th> </tr> <tr> <td>besch.</td> <td>MR 11.07.2016</td> </tr> <tr> <td>gek.</td> <td>MS 11.07.2016</td> </tr> <tr> <td>gepr.</td> <td>FG</td> </tr> </table>	Name	Datum	besch.	MR 11.07.2016	gek.	MS 11.07.2016	gepr.	FG	Plan	16	
Name	Datum										
besch.	MR 11.07.2016										
gek.	MS 11.07.2016										
gepr.	FG										



Attribution (Quellen):
 © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Eisenbahn-Bundesamt

Koordinatensystem:
 EPSG:25832

Haftungsausschluss:
 Die Administratoren und die Autoren der Seiten übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Administratoren und die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Administratoren oder Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Administratoren und die Autoren haften nicht für Schäden, die sich aus dem Gebrauch der Karten ableiten lassen. Insbesondere ist es nicht möglich, die Genauigkeit der Karten zu garantieren, zu fälschen oder die Vervielfältigung zeitweise oder endgültig einzustellen.

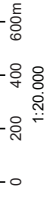
Nutzungshinweise:
 Das GeoportaleBA erlaubt die freie Zusammenstellung von Karten aus einzelnen Kartenebenen. Die Nutzungshinweise sind in den Informationen zur jeweiligen Kartenebene beschrieben. Diese sind zu beachten.

Herausgeber:
 Eisenbahn-Bundesamt
 Heinenmannstraße 6
 D-53175 Bonn
 Telefon: +49 228 9826-0
 Telefax: +49 228 9826-199
 Homepage: www.eba.bund.de
 E-Mail: poststelle@eba.bund.de
 Präsident: Stefan Demnbach

Schallschutzwand (Bundesweit)

Isophonen - LNight (Bundesweit)

- ab 45 dB(A) bis 49 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)



Gedruckt am 11.09.2024 11:40





Attribution (Quellen):
 © Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Eisenbahn-Bundesamt

Koordinatensystem:
 EPSG:25832

Haftungsausschluss:
 Die Administratoren und die Autoren der Seiten übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Administratoren und die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Administratoren oder Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

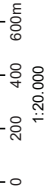
Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Administratoren und die Autoren übernehmen keine Haftung für den Inhalt der Seiten oder das gesamte Angebot. Die gesamte Anfertigung und die Veröffentlichung der Karte erfolgt nach den geltenden Vorschriften. Zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Nutzungshinweise:
 Das GeoportaleBA erlaubt die freie Zusammenstellung von Karten aus einzelnen Kartenebenen. Die Nutzungshinweise sind in den Informationen zu jeweiligen Kartenebene beschrieben. Diese sind zu beachten.

Herausgeber:
 Eisenbahn-Bundesamt
 Heinenmannstraße 6
 D-53175 Bonn
 Telefon: +49 228 9826-0
 Telefax: +49 228 9826-199
 Homepage: www.eba.bund.de
 E-Mail: poststelle@eba.bund.de
 Präsident: Stefan Dembach

- Isophonen - LDEv (Bundesweit)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
 - ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
 - ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
 - ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
 - ab 75 dB(A)
- Schallschutzwand (Bundesweit)

Schallschutzwand (Bundesweit)



1:20.000

Gedruckt am 11.09.2024 11:41



Pfinztal Name	Betroffenheiten Straße		Nullfall EU Einwohnerstatistik			Planfall 1 EU Einwohnerstatistik		
	Größe [m²]	Intervalle	Einwohner-E Lärmkennziffer Einwohner-E			Einwohner-E Lärmkennziffer Einwohner-E		
			Lt	L-K	Ln	Lt	L-K	Ln
Alle Gebiete	30.942.046	50 - 54	2383	0	1086	2.000	0	1263
Alle Gebiete	30.942.046	55 - 59	1142	16.030	1603	1.192	18.340	1834
Alle Gebiete	30.942.046	60 - 64	1246	21.600	1080	1.611	8.880	444
Alle Gebiete	30.942.046	65 - 69	1833	9.855	23	1.334	6.670	0
Alle Gebiete	30.942.046	70 - 74	211	2.110	0	46	460	0
Alle Gebiete	38.977.905	> 75	0	0	0	0	0	0
Summe								
Anteil an Nullfall in %								
Bockstalstraße	73.630	50 - 54	26	0	134	27	0	188
Bockstalstraße	73.630	55 - 59	66	2.560	256	130	1.680	168
Bockstalstraße	73.630	60 - 64	200	0	0	263	0	0
Bockstalstraße	73.630	65 - 69	144	720	0	9	45	0
Bockstalstraße	73.630	70 - 74	0	0	0	0	0	0
Bockstalstraße	73.630	> 75	0	0	0	0	0	0
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	50 - 54	115	0	121	132	0	128
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	55 - 59	130	1.590	159	123	1.890	189
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	60 - 64	127	2.260	113	134	460	23
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	65 - 69	164	820	0	145	725	0
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	70 - 74	14	140	0	0	0	0
Brück-/ Jöhlinger Straße	102.906	> 75	0	0	0	0	0	0
Hauptstraße	172.829	50 - 54	86	0	196	114	0	245
Hauptstraße	172.829	55 - 59	139	3.030	303	169	4.540	454
Hauptstraße	172.829	60 - 64	254	5.380	269	249	380	19
Hauptstraße	172.829	65 - 69	442	2.210	0	386	1.930	0
Hauptstraße	172.829	70 - 74	15	150	0	6	60	0
Hauptstraße	172.829	> 75	0	0	0	0	0	0
Karlsruher Straße - Ost	66.040	50 - 54	21	0	37	30	0	46
Karlsruher Straße - Ost	66.040	55 - 59	43	830	83	42	1.830	183
Karlsruher Straße - Ost	66.040	60 - 64	48	3.440	172	78	960	48
Karlsruher Straße - Ost	66.040	65 - 69	189	945	0	184	920	0
Karlsruher Straße - Ost	66.040	70 - 74	39	390	0	0	0	0
Karlsruher Straße - Ost	66.040	> 75	0	0	0	0	0	0
Karlsruher Straße - West	159.590	50 - 54	160	0	125	171	0	110
Karlsruher Straße - West	159.590	55 - 59	146	1.530	153	130	1.660	166
Karlsruher Straße - West	159.590	60 - 64	124	4.980	249	179	4.780	239
Karlsruher Straße - West	159.590	65 - 69	210	1.740	23	241	1.205	0
Karlsruher Straße - West	159.590	70 - 74	141	1.410	0	38	380	0
Karlsruher Straße - West	159.590	> 75	0	0	0	0	0	0
Pforzheimer Straße Nord	52.491	50 - 54	2	0	21	2	0	21
Pforzheimer Straße Nord	52.491	55 - 59	8	150	15	8	150	15
Pforzheimer Straße Nord	52.491	60 - 64	24	0	0	24	0	0
Pforzheimer Straße Nord	52.491	65 - 69	4	20	0	4	20	0
Pforzheimer Straße Nord	52.491	70 - 74	0	0	0	0	0	0
Pforzheimer Straße Nord	52.491	> 75	0	0	0	0	0	0
Pforzheimer Straße Süd	41.036	50 - 54	5	0	22	5	0	22
Pforzheimer Straße Süd	41.036	55 - 59	12	660	66	12	690	69
Pforzheimer Straße Süd	41.036	60 - 64	35	2.140	107	35	2.080	104
Pforzheimer Straße Süd	41.036	65 - 69	151	755	0	151	755	0
Pforzheimer Straße Süd	41.036	70 - 74	0	0	0	0	0	0
Pforzheimer Straße Süd	41.036	> 75	0	0	0	0	0	0
Wesostraße	181.719	50 - 54	107	0	276	105	0	348
Wesostraße	181.719	55 - 59	251	3.950	395	282	3.550	355
Wesostraße	181.719	60 - 64	323	1.200	60	473	0	0
Wesostraße	181.719	65 - 69	304	1.520	0	81	405	0
Wesostraße	181.719	70 - 74	0	0	0	0	0	0
Wesostraße	181.719	> 75	0	0	0	0	0	0

Pfinztal Name	Betroffenheiten		Nullfall			Planfall 1		
	Straße Größe [m²]	Intervalle	EU Einwohnerstatistik			EU Einwohnerstatistik		
			Einwohner-E	Lärmkennziffer	Einwohner-E	Einwohner-E	Lärmkennziffer	Einwohner-E
			Lt	L-K	Ln	Lt	L-K	Ln
Wöschbacher Straße	112.381	50 - 54	70	0	69	80	0	82
Wöschbacher Straße	112.381	55 - 59	61	1.570	157	54	2.190	219
Wöschbacher Straße	112.381	60 - 64	86	1.980	99	157	0	0
Wöschbacher Straße	112.381	65 - 69	208	1.040	0	116	580	0
Wöschbacher Straße	112.381	70 - 74	0	0	0	0	0	0
Wöschbacher Straße	112.381	> 75	0	0	0	0	0	0
				4.590			2.770	
Restfläche	29.979.424	50 - 54	1791	0	85	1334	0	73
Restfläche	29.979.424	55 - 59	286	160	16	242	160	16
Restfläche	29.979.424	60 - 64	25	220	11	19	220	11
Restfläche	29.979.424	65 - 69	17	85	0	17	85	0
Restfläche	29.979.424	70 - 74	2	20	0	2	20	0
Restfläche	29.979.424	> 75	0	0	0	0	0	0
				485			485	

Pfinztal Name	Lärmschadenskosten		Nullfall		Planfall 1	
	Schadenskosten [€/a]	Intervalle	Lärmschadenskosten		Lärmschadenskosten	
			Wert [€/a]	Summe [€/a]	Wert [€/a]	Summe [€/a]
Alle Gebiete	63	50 - 54	68418		79.569	
Alle Gebiete	116	55 - 59	185.948		212.744	
Alle Gebiete	196	60 - 64	211.680		87.024	
Alle Gebiete	306	65 - 69	7.038		0	
Alle Gebiete	456	70 - 74	0		0	
Alle Gebiete	651	> 75	0		0	
				473.084		379.337
Anteil an Nullfall in %						80,2%
Bockstalstraße	63	50 - 54	8442		11844	
Bockstalstraße	116	55 - 59	29696		19488	
Bockstalstraße	196	60 - 64	0		0	
Bockstalstraße	306	65 - 69	0		0	
Bockstalstraße	456	70 - 74	0		0	
Bockstalstraße	651	> 75	0		0	
				38.138		31.332
Brück-/ Jöhlinger Straße	63	50 - 54	7623		8064	
Brück-/ Jöhlinger Straße	116	55 - 59	18444		21924	
Brück-/ Jöhlinger Straße	196	60 - 64	22148		4508	
Brück-/ Jöhlinger Straße	306	65 - 69	0		0	
Brück-/ Jöhlinger Straße	456	70 - 74	0		0	
Brück-/ Jöhlinger Straße	651	> 75	0		0	
				48.215		34.496
Hauptstraße	63	50 - 54	12348		15435	
Hauptstraße	116	55 - 59	35148		52664	
Hauptstraße	196	60 - 64	52724		3724	
Hauptstraße	306	65 - 69	0		0	
Hauptstraße	456	70 - 74	0		0	
Hauptstraße	651	> 75	0		0	
				100.220		71.823
Karlsruher Straße - Ost	63	50 - 54	2331		2898	
Karlsruher Straße - Ost	116	55 - 59	9628		21228	
Karlsruher Straße - Ost	196	60 - 64	33712		9408	
Karlsruher Straße - Ost	306	65 - 69	0		0	
Karlsruher Straße - Ost	456	70 - 74	0		0	
Karlsruher Straße - Ost	651	> 75	0		0	
				45.671		33.534
Karlsruher Straße - West	63	50 - 54	7875		6930	
Karlsruher Straße - West	116	55 - 59	17748		19256	
Karlsruher Straße - West	196	60 - 64	48804		46844	
Karlsruher Straße - West	306	65 - 69	7038		0	
Karlsruher Straße - West	456	70 - 74	0		0	
Karlsruher Straße - West	651	> 75	0		0	
				81.465		73.030
Pforzheimer Straße Nord	63	50 - 54	1323		1323	
Pforzheimer Straße Nord	116	55 - 59	1740		1740	
Pforzheimer Straße Nord	196	60 - 64	0		0	
Pforzheimer Straße Nord	306	65 - 69	0		0	
Pforzheimer Straße Nord	456	70 - 74	0		0	
Pforzheimer Straße Nord	651	> 75	0		0	
				3.063		3.063
Pforzheimer Straße Süd	63	50 - 54	1386		1386	
Pforzheimer Straße Süd	116	55 - 59	7656		8004	
Pforzheimer Straße Süd	196	60 - 64	20972		20384	
Pforzheimer Straße Süd	306	65 - 69	0		0	
Pforzheimer Straße Süd	456	70 - 74	0		0	
Pforzheimer Straße Süd	651	> 75	0		0	
				30.014		29.774
Wesostraße	63	50 - 54	17388		21924	
Wesostraße	116	55 - 59	45820		41180	
Wesostraße	196	60 - 64	11760		0	
Wesostraße	306	65 - 69	0		0	
Wesostraße	456	70 - 74	0		0	
Wesostraße	651	> 75	0		0	
				74.968		63.104

Pfinztal Name	Lärmschadenskosten		Nullfall		Planfall 1	
	Schadenskosten [€/a]	Intervalle	Lärmschadenskosten		Lärmschadenskosten	
			Wert [€/a]	Summe [€/a]	Wert [€/a]	Summe [€/a]
Wöschbacher Straße	63	50 - 54	4347		5166	
Wöschbacher Straße	116	55 - 59	18212		25404	
Wöschbacher Straße	196	60 - 64	19404		0	
Wöschbacher Straße	306	65 - 69	0		0	
Wöschbacher Straße	456	70 - 74	0		0	
Wöschbacher Straße	651	> 75	0		0	
				41.963		30.570
Restfläche	63	50 - 54	5355		4599	
Restfläche	116	55 - 59	1856		1856	
Restfläche	196	60 - 64	2156		2156	
Restfläche	306	65 - 69	0		0	
Restfläche	456	70 - 74	0		0	
Restfläche	651	> 75	0		0	
				9.367		8.611

Schallgrundlagen nach RLS-19: Analyse 2024

Q	Kfz/24h (DTV)	M _T	M _n	c _n	SV1 -Anteil (DTV)	P _{T,SV1}	P _{n,SV1}	SV2-Anteil (DTV)	P _{T,SV2}	P _{n,SV2}	Krad-Anteil (DTV)	P _{T,Krad}	P _{n,Krad}
1	11.900	704	75	5,0%	1,9%	1,8%	2,7%	0,5%	0,5%	1,0%	0,6%	0,6%	0,6%
2	5.600	338	27	3,9%	1,6%	1,6%	1,5%	0,3%	0,3%	0,0%	0,5%	0,5%	0,0%
3	12.500	741	82	5,2%	1,9%	1,9%	1,7%	1,1%	0,9%	3,3%	0,4%	0,4%	0,1%
4	7.000	414	49	5,5%	2,7%	2,7%	1,7%	1,7%	1,5%	4,6%	0,2%	0,2%	0,9%
5	11.500	668	105	7,3%	1,4%	1,4%	1,5%	0,7%	0,7%	1,5%	2,2%	2,2%	1,8%
6	11.800	676	117	8,0%	2,4%	2,4%	2,1%	2,3%	2,1%	4,2%	2,3%	2,4%	0,8%
7	3.400	196	38	8,9%	3,7%	3,7%	4,2%	0,4%	0,4%	0,0%	1,9%	2,0%	0,0%
8	3.200	187	28	6,9%	3,2%	3,0%	5,8%	0,6%	0,6%	0,0%	4,0%	3,8%	6,5%
9	10.000	583	83	6,7%	1,4%	1,4%	1,9%	0,8%	0,7%	1,9%	2,5%	2,5%	2,3%
10	6.100	350	66	8,6%	2,3%	2,3%	2,5%	1,0%	0,8%	2,5%	1,4%	1,6%	0,0%
11	12.900	731	144	8,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,2%	1,1%	1,7%	1,2%	1,3%	0,7%
12	17.900	1.016	199	8,9%	2,9%	3,0%	2,0%	2,1%	2,0%	3,3%	2,4%	2,5%	1,9%

Rastatt LAP 4. Runde

Verkehrsrechtliche Anordnung in der Gemeinde Pfinztal

Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen nach RLS-19 (lautester Fassadenpegel)

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Nullfall			
					Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Berghausen								
Am Bahnhofplatz 5/2	2	1	65	55	62	55	-	-
Am Bahnhofplatz 7	3	9	65	55	65	58	-	3
An der Bahn 1	2	5	65	55	66	59	1	4
An der Bahn 2	3	6	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 3	2	2	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 4	2	5	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 5	3	3	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 6	2	2	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 7	2	2	65	55	66	59	1	4
An der Bahn 8	2	3	65	55	66	59	1	4
An der Bahn 9	3	1	65	55	66	59	1	4
An der Bahn 9/A	3	6	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 10	2	2	65	55	66	58	1	3
An der Bahn 10/1	2	3	65	55	67	60	2	5
Breitenfeldstraße 2	2	5	65	55	66	59	1	4
Brückstraße 1	3	4	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 2	3	2	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 3	2	1	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 4	3	3	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 5	3	2	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 6	2	9	65	55	70	63	5	8
Brückstraße 8	2	5	65	55	69	62	4	7
Brückstraße 9	2	3	65	55	69	62	4	7
Brückstraße 19	2	2	65	55	69	61	4	6
Brückstraße 21	2	1	65	55	62	55	-	-
Brückstraße 23	3	6	65	55	69	62	4	7
Brunnenstraße 1	3	8	65	55	67	60	2	5
Friedhofstraße 1	2	4	65	55	69	61	4	6
Friedhofstraße 2	2	7	65	55	63	55	-	-
Georgstraße 1	3	12	65	55	70	63	5	8
Georgstraße 1	3	2	65	55	70	63	5	8
Georgstraße 2	3	10	65	55	70	63	5	8
Georgstraße 3/A	2	1	65	55	65	58	-	3
Grenzweg 1	2	2	65	55	64	57	-	2
Grötzingener Straße 4	2	4	65	55	62	55	-	-
Grötzingener Straße 6	2	2	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 8	3	12	65	55	64	57	-	2
Grötzingener Straße 10	2	4	65	55	64	57	-	2
Grötzingener Straße 12	2	8	65	55	64	57	-	2
Grötzingener Straße 14	2	1	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 16	2	3	65	55	64	57	-	2
Grötzingener Straße 18	2	3	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 20	2	1	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 22	2	9	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 24	2	2	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 26	2	8	65	55	63	56	-	1
Grötzingener Straße 28	2	1	65	55	62	55	-	-
Grötzingener Straße 30	2	3	65	55	62	55	-	-
Grötzingener Straße 32	2	3	65	55	62	55	-	-
Grötzingener Straße 34	2	5	65	55	62	55	-	-
Grötzingener Straße 36	2	2	65	55	62	55	-	-
Hans-Thoma-Straße 1	3	3	65	55	68	60	3	5
Hans-Thoma-Straße 2	2	2	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 8	2	2	65	55	66	59	1	4
Jöhlinger Straße 8/A	2	5	65	55	66	59	1	4
Jöhlinger Straße 10	2	2	65	55	66	59	1	4
Jöhlinger Straße 12	3	4	65	55	66	59	1	4
Jöhlinger Straße 14	2	2	65	55	62	55	-	-
Jöhlinger Straße 14/1	2	5	65	55	63	56	-	1
Jöhlinger Straße 16	2	3	65	55	65	58	-	3
Jöhlinger Straße 18	2	4	65	55	64	57	-	2
Jöhlinger Straße 21	2	1	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 23	3	2	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 24	1	4	65	55	64	57	-	2
Jöhlinger Straße 25	2	5	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 27	2	12	65	55	68	60	3	5
Jöhlinger Straße 29	2	1	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 31	3	6	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 32	2	2	65	55	64	57	-	2
Jöhlinger Straße 33	2	3	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 34	3	4	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 35	2	4	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 36	3	5	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 37	2	2	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 38	3	8	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 39	3	2	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 39	2	4	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 40	3	2	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 41	2	1	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 42	3	4	65	55	68	60	3	5
Jöhlinger Straße 43	2	2	65	55	68	61	3	6

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Jöhlinger Straße 44	2	3	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 46	2	3	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 47	3	2	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 49	3	4	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 51	3	3	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 52	2	1	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 53	2	2	65	55	68	60	3	5
Jöhlinger Straße 54	2	4	65	55	68	61	3	6
Jöhlinger Straße 55	2	4	65	55	68	60	3	5
Jöhlinger Straße 56	2	2	65	55	68	60	3	5
Jöhlinger Straße 57	3	3	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 57/A	3	2	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 59	3	3	65	55	64	57	-	2
Jöhlinger Straße 59/1	2	3	65	55	65	58	-	3
Jöhlinger Straße 60	2	3	65	55	66	59	1	4
Jöhlinger Straße 61	2	58	65	55	65	58	-	3
Jöhlinger Straße 64	2	2	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 66	2	1	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 68	2	11	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 70	3	3	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 72	2	2	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 74	2	6	65	55	67	60	2	5
Jöhlinger Straße 76	3	7	65	55	67	59	2	4
Jöhlinger Straße 78	3	4	65	55	67	59	2	4
Jöhlinger Straße 78/A	3	15	65	55	67	60	2	5
Kaltenbergstraße 1	3	3	65	55	71	64	6	9
Kaltenbergstraße 3	4	12	65	55	64	57	-	2
Karlsruher Straße 20	3	4	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 21	2	5	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 22	3	2	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 23	3	2	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 24	3	2	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 26	3	4	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 27	3	2	65	55	68	61	3	6
Karlsruher Straße 28	3	3	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 30	2	5	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 32	2	7	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 33	4	19	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 34	2	12	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 35	3	5	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 36	2	7	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 37	3	42	65	55	64	57	-	2
Karlsruher Straße 37	4	86	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 38	2	2	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 39	2	2	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 40	2	3	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 41	2	2	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 42	3	3	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 43	2	1	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 44	2	3	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 45	3	3	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 46	2	4	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 47	3	16	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 48	2	6	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 49	2	2	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 50	2	2	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 52	2	2	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 53	2	2	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 54	2	4	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 55	2	4	65	55	73	66	8	11
Karlsruher Straße 56	2	1	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 57	3	4	65	55	73	66	8	11
Karlsruher Straße 58	2	3	65	55	73	66	8	11
Karlsruher Straße 59	3	4	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 61	3	6	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 62	2	6	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 63	2	10	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 64	3	10	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 65	3	2	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 66	2	2	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 67	3	4	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 68	3	3	65	55	68	61	3	6
Karlsruher Straße 69	1	11	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 70	3	2	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 71	3	6	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 72	2	5	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 74	2	3	65	55	70	64	5	9
Karlsruher Straße 75	2	1	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 77	3	5	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 79	4	9	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 81	3	8	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 83	3	5	65	55	72	65	7	10
Karlsruher Straße 86	2	1	65	55	71	64	6	9
Karlsruher Straße 87	3	5	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 87	3	2	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 89	2	6	65	55	67	59	2	4
Karlsruher Straße 97	2	5	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 100	2	1	65	55	66	59	1	4

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Karlsruher Straße 100	3	6	65	55	67	59	2	4
Karlsruher Straße 101	2	4	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 102	3	4	65	55	68	60	3	5
Karlsruher Straße 104	2	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 105	2	5	65	55	69	62	4	7
Karlsruher Straße 106	2	5	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 107	2	4	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 108	2	2	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 109	3	25	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 110	2	2	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 111	2	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 112	2	1	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 113	2	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 114	2	2	65	55	68	61	3	6
Karlsruher Straße 115	4	1	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 116	2	2	65	55	68	60	3	5
Karlsruher Straße 117	3	8	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 118	2	1	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 119	3	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 120	3	6	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 121	2	2	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 122	2	4	65	55	67	59	2	4
Karlsruher Straße 122	3	3	65	55	66	58	1	3
Karlsruher Straße 123	2	1	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 124	3	4	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 126	2	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 127	3	6	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 128	2	6	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 129	3	3	65	55	68	60	3	5
Karlsruher Straße 130	3	2	65	55	68	61	3	6
Karlsruher Straße 131	2	3	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 132	2	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 132/A	2	1	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 133	3	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 134	2	2	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 135	3	7	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 136	2	3	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 137	2	1	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 138	2	3	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 138/A	3	2	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 139	2	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 140	2	4	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 142	3	6	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 144	3	6	65	55	70	63	5	8
Karlsruher Straße 148	3	7	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 148/A	2	4	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 150	2	2	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 150/1	3	7	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 152	2	2	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 154	3	3	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 156	3	4	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 158	3	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 160	2	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 162	3	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 164	3	4	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 166	3	1	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 168	3	9	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 170	2	2	65	55	71	63	6	8
Karlsruher Straße 172	3	4	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 174	3	3	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 176	2	5	65	55	69	61	4	6
Karlsruher Straße 178	2	7	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 180	2	5	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 184	2	1	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 186	2	4	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 190	3	3	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 192	2	2	65	55	70	62	5	7
Karlsruher Straße 194	3	1	65	55	66	58	1	3
Kelterstraße 2	3	5	65	55	70	62	5	7
Kiefernstraße 1	2	1	65	55	65	58	-	3
Lerchenstraße 2	2	4	65	55	66	58	1	3
Oberlinstraße 1	2	13	65	55	67	59	2	4
Rappenbergstraße 1	4	4	65	55	63	56	-	1
Rappenbergstraße 1/1	4	4	65	55	62	55	-	-
Rappenbergstraße 2	2	5	65	55	71	64	6	9
Sommerstraße 2	3	6	65	55	67	60	2	5
Steigstraße 1	3	11	65	55	66	59	1	4
Steigstraße 2	2	1	65	55	63	55	-	-
Steinwiesenstraße 2	2	1	65	55	66	59	1	4
Tannenstraße 42, 42/3, 42/4, 42/2, 42/5, 42/1	4	19	65	55	67	60	2	5
Weihersstraße 2	2	2	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 18	3	35	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 27	1	29	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 34	3	13	65	55	68	60	3	5
Wöschbacher Straße 36	2	3	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 37/A	3	2	65	55	65	58	-	3
Wöschbacher Straße 38	2	1	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 39	3	3	65	55	68	61	3	6

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Wöschbacher Straße 40	2	1	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 41	3	5	65	55	68	60	3	5
Wöschbacher Straße 42	2	3	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 43	3	5	65	55	68	60	3	5
Wöschbacher Straße 44	2	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 45	3	5	65	55	68	60	3	5
Wöschbacher Straße 46	2	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 47	3	4	65	55	67	60	2	5
Wöschbacher Straße 48	3	13	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 50	2	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 52	2	1	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 53	2	2	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 53/1	2	2	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 53/2	2	5	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 53/3	2	2	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 54	3	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 54/a	2	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 55	1	3	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 55/1	1	3	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 55/2	1	4	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 55/3	2	3	65	55	69	61	4	6
Wöschbacher Straße 56	1	5	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 56/1	2	5	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 58	3	4	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 59	2	2	65	55	69	62	4	7
Wöschbacher Straße 61/A	3	7	65	55	67	60	2	5
Wöschbacher Straße 62	2	4	65	55	69	61	4	6
Wöschbacher Straße 63/A	3	2	65	55	68	60	3	5
Wöschbacher Straße 64	2	5	65	55	69	61	4	6
Wöschbacher Straße 64/1	1	5	65	55	67	59	2	4
Wöschbacher Straße 64/2	2	4	65	55	67	59	2	4
Wöschbacher Straße 67/1, 67/2	2	3	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 69/A	3	5	65	55	68	61	3	6
Wöschbacher Straße 71	1	2	65	55	63	56	-	1
Wöschbacher Straße 71/A	2	3	65	55	63	55	-	-
Wöschbacher Straße 71/B	2	4	65	55	63	55	-	-
Wöschbacher Straße 73	1	4	65	55	63	55	-	-
Wöschbacher Straße 77	2	2	65	55	62	55	-	-
Wöschbacher Straße 83	2	3	65	55	62	55	-	-
Wöschbacher Straße 87, 87/1	3	18	65	55	66	58	1	3
Kleinsteinbach								
Bockstalstraße 1	2	6	65	55	69	61	4	6
Bockstalstraße 2	2	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 3	2	3	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 4	2	1	65	55	66	58	1	3
Bockstalstraße 5	2	2	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 6	2	10	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 7	2	2	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 9	2	1	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 10	2	2	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 10/A	3	12	65	55	66	58	1	3
Bockstalstraße 11	2	10	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 12	3	6	65	55	63	56	-	1
Bockstalstraße 14	3	2	65	55	64	57	-	2
Bockstalstraße 15	2	1	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 16	3	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 17	2	1	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 17/A	1	1	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 18	3	2	65	55	64	57	-	2
Bockstalstraße 19	2	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 20	2	6	65	55	64	57	-	2
Bockstalstraße 21	2	2	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 22	3	5	65	55	64	57	-	2
Bockstalstraße 23	2	4	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 24	3	4	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 25	2	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 26	3	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 27	2	1	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 28	3	5	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 29	3	3	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 30	3	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 31	2	1	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 32	3	1	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 32/1	2	1	65	55	66	58	1	3
Bockstalstraße 33	3	24	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 34	2	5	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 35	2	1	65	55	66	58	1	3
Bockstalstraße 36	3	5	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 36	3	25	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 37	2	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 38	2	6	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 38/1	3	2	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 39	2	1	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 40/a	2	2	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 41	2	2	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 42/1	3	4	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 42/2	3	4	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 42/3	2	4	65	55	62	55	-	-

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Bockstalstraße 42/5	2	3	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 43	3	2	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 44	3	3	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 44/A	3	4	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 46	3	1	65	55	64	57	-	2
Bockstalstraße 47	2	4	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 49	2	5	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 50	2	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 51	3	3	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 52	3	4	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 53	2	5	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 55	2	1	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 57	2	7	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 58	3	3	65	55	63	55	-	-
Bockstalstraße 58/1	3	3	65	55	63	56	-	1
Bockstalstraße 58/2	3	5	65	55	63	56	-	1
Bockstalstraße 59	2	3	65	55	67	59	2	4
Bockstalstraße 59/A	2	12	65	55	67	60	2	5
Bockstalstraße 59/B	2	2	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 61	2	4	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 61/A	3	2	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 63	2	1	65	55	63	56	-	1
Bockstalstraße 65	2	3	65	55	62	55	-	-
Bockstalstraße 67	2	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 69	2	2	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 71/1	2	4	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 73	3	4	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 75	3	6	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 77	2	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 79	3	4	65	55	65	57	-	2
Bockstalstraße 79/1	4	3	65	55	65	57	-	2
Bockstalstraße 79/2	3	2	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 79/3	3	6	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 79/4	3	5	65	55	66	58	1	3
Bockstalstraße 83	3	3	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 85	3	2	65	55	66	59	1	4
Bockstalstraße 87	2	4	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 89	2	4	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 91	2	4	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 93	3	2	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 95	2	2	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 97	2	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 99	3	3	65	55	65	58	-	3
Bockstalstraße 101	3	2	65	55	65	58	-	3
Burgstraße 5	3	4	65	55	63	55	-	-
Falkenweg 1	3	5	65	55	66	58	1	3
Falkenweg 2	3	1	65	55	66	58	1	3
Hammerwerkstraße 5	3	15	65	55	69	61	4	6
Hinter Tal 1	3	5	65	55	65	58	-	3
Hinter Tal 2	2	2	65	55	62	55	-	-
Ochsenstraße 1	2	2	65	55	62	55	-	-
Pforzheimer Straße 1	3	4	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 2	2	2	65	55	64	57	-	2
Pforzheimer Straße 2/A	3	1	65	55	69	61	4	6
Pforzheimer Straße 3	3	2	65	55	64	56	-	1
Pforzheimer Straße 5	2	5	65	55	70	63	5	8
Pforzheimer Straße 7	2	4	65	55	64	57	-	2
Pforzheimer Straße 7/A	3	4	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 10	3	1	65	55	69	61	4	6
Pforzheimer Straße 11	1	0	65	55	62	55	-	-
Pforzheimer Straße 11	2	4	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 12	3	4	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 12/A	2	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 13	3	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 14	3	5	65	55	70	63	5	8
Pforzheimer Straße 15	3	1	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 16	2	4	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 17	3	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 18	3	6	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 19	3	2	65	55	65	58	-	3
Pforzheimer Straße 20	2	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 22	2	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 24	2	2	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 25	2	1	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 25/A	2	2	65	55	62	55	-	-
Pforzheimer Straße 26	2	1	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 27	3	6	65	55	66	59	1	4
Pforzheimer Straße 28	3	3	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 29	3	0	65	55	66	59	1	4
Pforzheimer Straße 30	3	3	65	55	65	58	-	3
Pforzheimer Straße 30	2	12	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 31	2	1	65	55	66	59	1	4
Pforzheimer Straße 32	3	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 33	3	5	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 35	3	3	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 36	3	2	65	55	66	59	1	4
Pforzheimer Straße 36	2	2	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 37	2	4	65	55	68	61	3	6

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Pforzheimer Straße 37/A	3	2	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 38	4	12	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 39	3	1	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 44	3	27	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 44/A	3	15	65	55	68	61	3	6
Pforzheimer Straße 46	3	4	65	55	67	60	2	5
Pforzheimer Straße 48	3	3	65	55	67	60	2	5
Pforzheimer Straße 50	3	2	65	55	67	60	2	5
Pforzheimer Straße 64	2	3	65	55	69	62	4	7
Pforzheimer Straße 72	2	3	65	55	65	57	-	2
Söllinger Straße 1	1	1	65	55	68	60	3	5
Söllinger Straße 8	3	6	65	55	63	55	-	-
Söllinger Straße 8	2	1	65	55	65	57	-	2
Söllinger Straße 10	2	4	65	55	66	58	1	3
Söllinger Straße 50	4	14	65	55	64	55	-	-
Söllingen								
Bahnhofstraße 1	5	13	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 1	3	5	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 1	2	4	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 1/1	3	4	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 2	2	1	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 4	3	1	65	55	67	60	2	5
Hauptstraße 5	3	15	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 6	2	2	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 7	3	7	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 7/A	3	5	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 8	2	4	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 8/A	2	1	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 9	2	4	65	55	63	55	-	-
Hauptstraße 10	2	2	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 10/A	3	2	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 11/1	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 12	2	5	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 13	1	5	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 14	3	1	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 14/A	3	4	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 15	3	12	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 16	3	3	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 17	3	8	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 18	2	2	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 21	3	6	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 22	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 23	3	1	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 23/1	2	4	65	55	64	56	-	1
Hauptstraße 24	3	17	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 26, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4	2	16	65	55	63	55	-	-
Hauptstraße 28	4	2	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 29	2	1	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 30	2	2	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 32	2	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 34	2	6	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 35	3	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 36	1	5	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 37	2	4	65	55	69	62	4	7
Hauptstraße 38	2	4	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 39	2	6	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 40	3	1	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 41	2	9	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 43	2	5	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 45	2	8	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 46	3	7	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 47	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 48	3	7	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 49	3	2	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 50	3	4	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 51	4	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 52	2	8	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 52/1	3	4	65	55	63	55	-	-
Hauptstraße 54	3	5	65	55	69	62	4	7
Hauptstraße 55	2	3	65	55	71	63	6	8
Hauptstraße 56	3	4	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 56	2	3	65	55	63	55	-	-
Hauptstraße 58	2	3	65	55	69	62	4	7
Hauptstraße 59	4	7	65	55	71	63	6	8
Hauptstraße 60	2	5	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 61	3	2	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 62	3	5	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 63	2	2	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 64	3	3	65	55	68	61	3	6
Hauptstraße 65	2	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 66	3	1	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 67	2	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 69	3	15	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 71	3	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 73	3	1	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 74	3	11	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 75	2	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 77	2	1	65	55	69	61	4	6

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Hauptstraße 78	3	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 79	3	6	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 80	2	6	65	55	69	60	4	5
Hauptstraße 81	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 83	2	2	65	55	70	62	5	7
Hauptstraße 85	1	5	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 88	3	3	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 89	2	5	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 90	3	15	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 90/1	3	10	65	55	63	55	-	-
Hauptstraße 93	2	7	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 94	3	15	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 94/A	2	11	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 96	2	7	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 98	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 100	3	4	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 102	3	10	65	55	69	61	4	6
Hauptstraße 103	4	2	65	55	68	59	3	4
Hauptstraße 104	2	3	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 105	3	7	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 106	2	1	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 107	3	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 108	3	5	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 109	2	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 113	3	2	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 114	2	6	65	55	64	56	-	1
Hauptstraße 115	2	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 117	3	3	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 118	2	1	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 119	2	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 120	2	1	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 121	2	7	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 122	2	6	65	55	68	59	3	4
Hauptstraße 123	3	2	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 124	2	2	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 125	2	4	65	55	64	56	-	1
Hauptstraße 126	2	2	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 127	3	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 128	2	6	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 129	3	4	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 130	2	7	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 131	3	3	65	55	68	60	3	5
Hauptstraße 132	3	3	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 133	3	6	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 134	3	2	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 136	2	7	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 138	3	1	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 139	3	2	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 140	2	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 141	3	5	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 142	3	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 144	3	2	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 146	3	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 147	2	1	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 148	2	3	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 149	3	1	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 150	3	4	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 152	2	4	65	55	67	59	2	4
Hauptstraße 154	3	5	65	55	66	58	1	3
Hauptstraße 155	2	3	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 155/A	3	2	65	55	64	56	-	1
Hauptstraße 156	3	9	65	55	65	57	-	2
Hauptstraße 158	2	1	65	55	65	57	-	2
Hirschstraße 4	2	4	65	55	67	59	2	4
Karlsruher Straße 212	2	7	65	55	70	62	5	7
Kleinsteinbacher Straße 1	2	7	65	55	65	57	-	2
Kleinsteinbacher Straße 2/A	4	13	65	55	64	55	-	-
Kleinsteinbacher Straße 2/B	4	7	65	55	63	55	-	-
Kleinsteinbacher Straße 3	2	2	65	55	66	58	1	3
Kleinsteinbacher Straße 3/A	2	4	65	55	65	57	-	2
Kleinsteinbacher Straße 3/B	2	4	65	55	66	57	1	2
Kleinsteinbacher Straße 7	2	6	65	55	69	61	4	6
Kleinsteinbacher Straße 11	3	7	65	55	72	64	7	9
Lützelwiesenstraße 31	2	8	65	55	67	59	2	4
Untere Dorfstraße 2	3	2	65	55	64	56	-	1
Untere Dorfstraße 4	3	2	65	55	63	55	-	-
Wöschbach								
Äußere Steinäcker 2	2	1	65	55	64	57	-	2
Äußere Steinäcker 4	2	2	65	55	65	57	-	2
Äußere Steinäcker 6	2	2	65	55	64	57	-	2
Bergstraße 2	3	3	65	55	65	58	-	3
Im Eigen 1	2	2	65	55	65	58	-	3
Im Eigen 2	2	7	65	55	66	58	1	3
Schwanenstraße 1	4	15	65	55	64	57	-	2
Schwanenstraße 2, 4	2	8	65	55	64	57	-	2
Wesostraße 1	3	9	65	55	64	56	-	1
Wesostraße 3	3	14	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 3/A	3	1	65	55	66	58	1	3

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Wesostraße 4	4	18	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 4/A	3	5	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 5	2	2	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 6	2	5	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 6/A	2	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 7	2	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 8	2	6	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 9	2	1	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 10	3	10	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 11	2	1	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 12	3	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 13	2	2	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 14	2	4	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 15	2	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 16	2	2	65	55	64	57	-	2
Wesostraße 17	3	6	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 18	3	9	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 19	3	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 20	3	2	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 21	2	5	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 22	3	1	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 24	2	10	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 26	2	1	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 27	2	5	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 29	2	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 30	4	7	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 31	2	4	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 32	4	2	65	55	62	55	-	-
Wesostraße 33	3	1	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 34	2	2	65	55	63	56	-	1
Wesostraße 35	2	2	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 36	2	2	65	55	62	55	-	-
Wesostraße 37	3	3	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 41	2	2	65	55	64	56	-	1
Wesostraße 43	2	2	65	55	64	56	-	1
Wesostraße 44	2	9	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 45	3	4	65	55	63	56	-	1
Wesostraße 46	3	7	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 47	2	2	65	55	62	55	-	-
Wesostraße 48	3	2	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 50	3	12	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 52	3	4	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 54	3	2	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 56	2	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 57	3	4	65	55	64	57	-	2
Wesostraße 58	3	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 63	3	3	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 64	2	2	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 65	2	8	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 65/1	2	3	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 66	2	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 68	2	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 69	3	5	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 70	2	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 71	3	8	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 72	2	1	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 73	1	7	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 74	2	4	65	55	68	61	3	6
Wesostraße 75	2	9	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 76	2	11	65	55	68	61	3	6
Wesostraße 78	2	1	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 79	2	2	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 80	3	8	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 81	3	2	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 82	3	7	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 83	2	2	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 85	2	1	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 86	2	7	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 87	2	5	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 88	3	5	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 89	2	2	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 90	1	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 92	3	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 93	3	4	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 94	3	6	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 97	3	2	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 98	2	5	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 99	2	1	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 99	2	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 100	2	3	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 101	2	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 102	2	9	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 103	3	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 104	2	1	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 105	2	1	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 106	2	2	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 107	2	4	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 108	2	1	65	55	67	60	2	5

Adresse	Anzahl Stockwerke	Einwohner	Auslösewert tags	Auslösewert nachts	Pegel tags	Pegel nachts	Überschreitung AW tags	Überschreitung AW nachts
Wesostraße 109	2	4	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 110	2	1	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 111	3	2	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 112	2	1	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 113	3	8	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 114	3	3	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 115	2	3	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 116	2	2	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 117	2	4	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 118	3	2	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 119	2	3	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 120	2	7	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 122	3	2	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 123	3	3	65	55	66	59	1	4
Wesostraße 124	3	5	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 126	2	6	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 127	3	6	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 128	2	4	65	55	64	56	-	1
Wesostraße 129	3	3	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 131	4	15	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 131/A	3	10	65	55	67	60	2	5
Wesostraße 132	2	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 133	2	2	65	55	67	59	2	4
Wesostraße 134	3	4	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 136	3	8	65	55	68	60	3	5
Wesostraße 136/A	2	6	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 138	2	4	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 139	2	2	65	55	64	56	-	1
Wesostraße 140	2	2	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 141	2	1	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 141/A	2	2	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 142	3	5	65	55	65	58	-	3
Wesostraße 142/A	3	1	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 143	2	3	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 144	2	3	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 146	2	1	65	55	66	58	1	3
Wesostraße 150	2	2	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 152	3	1	65	55	65	57	-	2
Wesostraße 160	2	8	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 164	2	4	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 166	2	5	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 168	2	25	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 170	2	6	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 172	2	8	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 174	2	2	65	55	63	55	-	-
Wesostraße 176	2	2	65	55	62	55	-	-
Wössinger Straße 1	3	4	65	55	68	60	3	5
Wössinger Straße 2	2	3	65	55	68	60	3	5
			Max Pegel/Überschreitung		73	66	8	11
	Summe	3392		Anzahl			567	686
	Summe Betroffener							

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/492/2024/3

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Schülerhorten - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 22.10.2024
Bearbeiter:	Sturm	AZ: 207.63
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Elternbeiträge in den Schülerhorten ab dem 01.01.2025 gemäß der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	36.50		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	886.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.877.800 €		
davon Abschreibungen	0 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	886.000 €	2.877.800 €	
2025	911.000 €	2.922.700 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 eine weitere Beratung gewünscht.

Folgende Anträge liegen vor:

1. Grüne: Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung plus 5 % (1. Kind 100% 2. Kind jew. 50 %, 3. Kind jeweils 30 %, 4. Kind jeweils 20 % 5. Kind jeweils 15 %, ab 6. Kind jeweils 10 %)

		Beitragssätze Pfinztaler Staffel aktuell					
		1	2	3	4	5	6
Block 1	1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
	2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
	3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
	2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
	3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a*	1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
	2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
	3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b*	1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
	2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
	3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgeld

Beitragssätze/Staffelung variabel						
5%						
1	2	3	4	5	6	
1	0,55	0,35	0,25	0,2	0,15	
17 €	9 €	6 €	4 €	3 €	3 €	
34 €	18 €	12 €	8 €	7 €	5 €	
49 €	27 €	17 €	12 €	10 €	7 €	
66 €	36 €	23 €	17 €	13 €	10 €	
12 €	6 €	4 €	3 €	2 €	2 €	
21 €	12 €	7 €	5 €	4 €	3 €	
33 €	18 €	11 €	8 €	7 €	5 €	
42 €	23 €	15 €	11 €	8 €	6 €	
27 €	15 €	10 €	7 €	5 €	4 €	
55 €	30 €	19 €	14 €	11 €	8 €	
82 €	45 €	29 €	20 €	16 €	12 €	
108 €	59 €	38 €	27 €	22 €	16 €	
35 €	19 €	12 €	9 €	7 €	5 €	
68 €	38 €	24 €	17 €	14 €	10 €	
103 €	57 €	36 €	26 €	21 €	15 €	
135 €	74 €	47 €	34 €	27 €	20 €	

*hinzu kommt das Verpflegungsgeld

2. SPD:

Beitragstabelle Horte

Änderung zum 01.01.2025

Deckungsbeitrag Eltern 13,14%

		Beitragssätze Pfinztaler Staffel aktuell					
		1	2	3	4	5	6
Block 1	1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
	2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
	3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
	2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
	3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a*	1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
	2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
	3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b*	1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
	2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
	3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

Beitragssätze/Staffelung variabel						
5%						
1	2	3	4	5	6	
1	0,55	0,35	0,25	0,25	0,25	
17 €	9 €	6 €	4 €	4 €	4 €	
34 €	18 €	12 €	8 €	8 €	8 €	
49 €	27 €	17 €	12 €	12 €	12 €	
66 €	36 €	23 €	17 €	17 €	17 €	
12 €	6 €	4 €	3 €	3 €	3 €	
21 €	12 €	7 €	5 €	5 €	5 €	
33 €	18 €	11 €	8 €	8 €	8 €	
42 €	23 €	15 €	11 €	11 €	11 €	
27 €	15 €	10 €	7 €	7 €	7 €	
55 €	30 €	19 €	14 €	14 €	14 €	
82 €	45 €	29 €	20 €	20 €	20 €	
108 €	59 €	38 €	27 €	27 €	27 €	
35 €	19 €	12 €	9 €	9 €	9 €	
68 €	38 €	24 €	17 €	17 €	17 €	
103 €	57 €	36 €	26 €	26 €	26 €	
135 €	74 €	47 €	34 €	34 €	34 €	



Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 08.10.2024 über die vorliegenden Anträge beraten und eine Empfehlung für den Vorschlag der SPD abgegeben.

In der „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ haben sich die Vertreter des Städte- und Gemeindetags sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg für eine Steigerung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im kommenden Kindergartenjahr um 8,5 % gegenüber der letzten Empfehlung ausgesprochen. Wie in den vorangegangenen Jahren wird angestrebt, 20 % der Betriebsausgaben über Elternbeiträge zu finanzieren (sog. Landesrichtwert).

Auch für die Betreuung in den Schülerhorten wird ein 20%-iger Kostendeckungsbeitrag der Eltern angestrebt. Dies gilt umso mehr, als der Rechtsanspruch auf eine Ganztagschulbetreuung ab 2026 gesetzlich verankert wurde. Die neue Regelung führt dazu, dass seitens des KVJS-Landesjugendamts bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen bereits jetzt darauf geachtet wird, dass die in der Ganztagsgrundschule geforderten Standards auch in den kommunalen Betreuungsangeboten (Schülerhorten) erfüllt werden. So wird inzwischen explizit auf die konzeptionelle Umsetzung der Förderung, z.B. im Rahmen des Orientierungsplans, geachtet. Dadurch kommen auf die Kommune neben den hohen Investitionskosten weiter steigende Betriebskosten zu, die (zumindest zum Teil) von den Nutzern über die Elternbeiträge refinanziert werden müssen.

1. Derzeitige Situation

Der Gemeinderat hatte die Elternbeiträge zuletzt zum 01.09.2023 angepasst. Seither werden die Elternbeiträge in den Pfinztaler Kindertagesstätten und Schülerhorten gestaffelt nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erhoben, die analog der steuerrechtlichen Zuordnung ermittelt wird. Die Staffelung sieht bei zwei Kindern in der Familie eine Reduzierung des Beitrags auf 50% vor. Familien mit drei Kindern entrichten 30%. Bei 4 Kindern in der Familie werden 20% fällig. Familien mit 5 Kindern zahlen 15% des Standardbeitrags. Ab 6 Kindern in der Familie werden 10% erhoben.

Die Beiträge für eine Buchung von 4-5 Tagen belaufen sich aktuell auf:

		Kinder in der Familie					
		1	2	3	4	5	6+
Block 1	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a*	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b*	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*Ohne Verpflegungsentgelt

Die Gegenüberstellung der Kosten und Erträge für das Schuljahr 2023/2024 ergibt:

Die Betriebskosten der Schülerhorte beliefen sich auf	2.481.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen insgesamt	448.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	18,05%

2. Elternbeiträge ab 01.01.2025

Zum Gemeinderatsbeschluss 2023 lagen in Bezug auf die Zahl der Kinder in der Familie nur Schätzwerte vor. Inzwischen werden die konkreten Familiengrößen erfasst. Damit liegen für das Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025 erstmals belastbare Zahlen zu den Familiengrößen vor. Die Platzbelegung zeigt, dass rd. 80 % Kinder aus Zwei- und Drei-Kind-Familien stammen.



Ohne Änderung der Kinderstaffel müssten die Standardbeiträge mindestens um 24% angehoben werden, um den bisherigen Kostendeckungsbeitrag zu halten.

An Stelle einer Erhöhung kann die aktuelle Kinderstaffel entsprechend der Empfehlung der Landesverbände ausgestaltet werden:

	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Beitragssatz	100%	75%	50%	20%

In diesem Fall stellen sich die neuen Beiträge wie folgt dar:

	Kinder in der Familie					
	1	2	3	4	5	6+
Block 1 4-5 Tage						
aktuell	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Vorschlag	63 €	47 €	32 €	13 €	13 €	13 €
Block 2 4-5 Tage						
aktuell	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Vorschlag	40 €	30 €	20 €	8 €	8 €	8 €
Block 3a 4-5 Tage						
aktuell	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Vorschlag	103 €	77 €	52 €	21 €	21 €	21 €
Block 3b 4-5 Tage						
aktuell	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €
Vorschlag	129 €	97 €	65 €	26 €	26 €	26 €

Die Beitragssätze für die tageweise Buchung sind als Anlage beigefügt.

Bei einer Änderung der Kinderstaffel wäre diese analog auf die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten anzuwenden.

3. Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 17.09.2024 über die Änderung der Elternbeiträge beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut	X			
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:
Beitragsübersichten



Modul	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie			
	1	2	3	ab 4
Block 1				
1 Tag / Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	3,00 €
2 Tage / Woche	32,00 €	24,00 €	16,00 €	6,00 €
3 Tage / Woche	47,00 €	35,00 €	24,00 €	9,00 €
Ab 4 Tage / Woche	63,00 €	47,00 €	32,00 €	13,00 €
Block 2				
1 Tag / Woche	11,00 €	8,00 €	6,00 €	2,00 €
2 Tage / Woche	20,00 €	15,00 €	10,00 €	4,00 €
3 Tage / Woche	31,00 €	23,00 €	16,00 €	6,00 €
Ab 4 Tage / Woche	40,00 €	30,00 €	20,00 €	8,00 €
Block 3a*				
1 Tag / Woche	26,00 €	20,00 €	13,00 €	5,00 €
2 Tage / Woche	52,00 €	39,00 €	26,00 €	10,00 €
3 Tage / Woche	78,00 €	59,00 €	39,00 €	16,00 €
Ab 4 Tage / Woche	103,00 €	77,00 €	52,00 €	21,00 €
Block 3b**				
1 Tag / Woche	33,00 €	25,00 €	17,00 €	7,00 €
2 Tage / Woche	65,00 €	49,00 €	33,00 €	13,00 €
3 Tage / Woche	98,00 €	74,00 €	49,00 €	20,00 €
Ab 4 Tage / Woche	129,00 €	97,00 €	65,00 €	26,00 €
Verpflegungsentgelt				
1 Tag / Woche	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
2 Tage / Woche	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
3 Tage / Woche	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
Ab 4 Tage / Woche	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €

*Das Mittagessen kann je nach Platzverfügbarkeit optional zugebucht werden.

Es fallen die unter "Verpflegungsentgelt" aufgeführten Beiträge an.

** Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Es fallen die unter "Verpflegungsentgelt" aufgeführten Beiträge an.

Vorschläge Elternbeiträge Horte

	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
0%	1	0,75	0,50	0,20	0,20	0,20
Block 1	1 Tag	16€	12€	8€	3€	3€
	2 Tage	32€	24€	16€	6€	6€
	3 Tage	47€	35€	24€	9€	9€
	4-5 Tage	63€	47€	32€	13€	13€
Block 2	1 Tag	11€	8€	6€	2€	2€
	2 Tage	20€	15€	10€	4€	4€
	3 Tage	31€	23€	16€	6€	6€
	4-5 Tage	40€	30€	20€	8€	8€
Block 3a*	1 Tag	26€	20€	13€	5€	5€
	2 Tage	52€	39€	26€	10€	10€
	3 Tage	78€	59€	39€	16€	16€
	4-5 Tage	103€	77€	52€	21€	21€
Block 3b*	1 Tag	33€	25€	17€	7€	7€
	2 Tage	65€	49€	33€	13€	13€
	3 Tage	98€	74€	49€	20€	20€
	4-5 Tage	129€	97€	65€	26€	26€

	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
5%	1	0,70	0,45	0,25	0,25	0,25
Block 1	1 Tag	17€	12€	8€	4€	4€
	2 Tage	34€	24€	15€	8€	8€
	3 Tage	49€	35€	22€	12€	12€
	4-5 Tage	66€	46€	30€	17€	17€
Block 2	1 Tag	12€	8€	5€	3€	3€
	2 Tage	21€	15€	9€	5€	5€
	3 Tage	33€	23€	15€	8€	8€
	4-5 Tage	42€	29€	19€	11€	11€
Block 3a*	1 Tag	27€	19€	12€	7€	7€
	2 Tage	55€	38€	25€	14€	14€
	3 Tage	82€	57€	37€	20€	20€
	4-5 Tage	108€	76€	49€	27€	27€
Block 3b*	1 Tag	35€	24€	16€	9€	9€
	2 Tage	68€	48€	31€	17€	17€
	3 Tage	103€	72€	46€	26€	26€
	4-5 Tage	135€	95€	61€	34€	34€

Vorschläge Elternbeiträge Horte

	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
8,5%	1	0,67	0,42	0,39	0,39	0,39
Block 1	1 Tag	17€	12€	7€	7€	7€
	2 Tage	35€	23€	14€	13€	13€
	3 Tage	51€	34€	21€	20€	20€
	4-5 Tage	68€	45€	28€	26€	26€
Block 2	1 Tag	12€	8€	5€	5€	5€
	2 Tage	22€	14€	9€	8€	8€
	3 Tage	34€	22€	14€	13€	13€
	4-5 Tage	43€	29€	18€	17€	17€
Block 3a*	1 Tag	28€	19€	12€	11€	11€
	2 Tage	56€	38€	23€	22€	22€
	3 Tage	85€	56€	35€	33€	33€
	4-5 Tage	112€	74€	46€	43€	43€
Block 3b*	1 Tag	36€	24€	15€	14€	14€
	2 Tage	71€	47€	29€	27€	27€
	3 Tage	106€	71€	44€	41€	41€
	4-5 Tage	140€	93€	58€	54€	54€

	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
10%	1	0,65	0,40	0,30	0,30	0,30
Block 1	1 Tag	18€	11€	7€	5€	5€
	2 Tage	35€	23€	14€	11€	11€
	3 Tage	52€	34€	21€	16€	16€
	4-5 Tage	69€	45€	28€	21€	21€
Block 2	1 Tag	12€	8€	5€	4€	4€
	2 Tage	22€	14€	9€	7€	7€
	3 Tage	34€	22€	14€	10€	10€
	4-5 Tage	44€	29€	18€	13€	13€
Block 3a*	1 Tag	29€	19€	11€	9€	9€
	2 Tage	57€	37€	23€	17€	17€
	3 Tage	86€	56€	34€	26€	26€
	4-5 Tage	113€	74€	45€	34€	34€
Block 3b*	1 Tag	36€	24€	15€	11€	11€
	2 Tage	72€	46€	29€	21€	21€
	3 Tage	108€	70€	43€	32€	32€
	4-5 Tage	142€	92€	57€	43€	43€

Vorschläge Elternbeiträge Horte

15,0%	Kinder unter 18 in einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,60	0,35	0,35	0,35	0,35
Block 1	1 Tag	18 €	11 €	6 €	6 €	6 €
	2 Tage	37 €	22 €	13 €	13 €	13 €
	3 Tage	54 €	32 €	19 €	19 €	19 €
	4-5 Tage	72 €	43 €	25 €	25 €	25 €
Block 2	1 Tag	13 €	8 €	4 €	4 €	4 €
	2 Tage	23 €	14 €	8 €	8 €	8 €
	3 Tage	36 €	21 €	12 €	12 €	12 €
	4-5 Tage	46 €	28 €	16 €	16 €	16 €
Block 3a*	1 Tag	30 €	18 €	10 €	10 €	10 €
	2 Tage	60 €	36 €	21 €	21 €	21 €
	3 Tage	90 €	54 €	31 €	31 €	31 €
	4-5 Tage	118 €	71 €	41 €	41 €	41 €
Block 3b*	1 Tag	38 €	23 €	13 €	13 €	13 €
	2 Tage	75 €	45 €	26 €	26 €	26 €
	3 Tage	113 €	68 €	39 €	39 €	39 €
	4-5 Tage	148 €	89 €	52 €	52 €	52 €

Beitragstabellen Horte
Änderung zum 01.01.2025

1. Grüne: Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung plus 5 %
 (1. Kind 100%, 2. Kind jew. 50 %, 3. Kind jeweils 30 %, 4. Kind jeweils 20 % 5. Kind
 jeweils 15 %, ab 6. Kind jeweils 10 %)

	Beitragssätze Pflanztaler Staffel					
	aktuell					
	1	2	3	4	5	6
Block 1						
1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2						
1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a *						
1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b *						
1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*hinzukommt das Verpflegungsentgelt

	Beitragssätze/Staffelung variabel					
	5%					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,55	0,35	0,25	0,2	0,15
Block 1						
1 Tag	17 €	9 €	6 €	4 €	3 €	3 €
2 Tage	34 €	18 €	12 €	8 €	7 €	5 €
3 Tage	49 €	27 €	17 €	12 €	10 €	7 €
4-5 Tage	66 €	36 €	23 €	17 €	13 €	10 €
Block 2						
1 Tag	12 €	6 €	4 €	3 €	2 €	2 €
2 Tage	21 €	12 €	7 €	5 €	4 €	3 €
3 Tage	33 €	18 €	11 €	8 €	7 €	5 €
4-5 Tage	42 €	23 €	15 €	11 €	8 €	6 €
Block 3a *						
1 Tag	27 €	15 €	10 €	7 €	5 €	4 €
2 Tage	55 €	30 €	19 €	14 €	11 €	8 €
3 Tage	82 €	45 €	29 €	20 €	16 €	12 €
4-5 Tage	108 €	59 €	38 €	27 €	22 €	16 €
Block 3b *						
1 Tag	35 €	19 €	12 €	9 €	7 €	5 €
2 Tage	68 €	38 €	24 €	17 €	14 €	10 €
3 Tage	103 €	57 €	36 €	26 €	21 €	15 €
4-5 Tage	135 €	74 €	47 €	34 €	27 €	20 €

*hinzukommt das Verpflegungsentgelt

Beitragstabelle Horte
Änderung zum 01.01.2025

2. SPD: 1 Kind Familien ab 2025 um 10% und im Folgejahr um weitere 10% erhöhen.
 Ansonsten die Gebühren der 0% Variante auf zwei Jahre verteilen.

	Beitragsätze Pfinztaler Staffel						
	aktuell						
	1	2	3	4	5	6	
Block 1	1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
	2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
	3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
	2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
	3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a *	1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
	2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
	3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b *	1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
	2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
	3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

* hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

	Beitragsätze/Staffelung variabel					
	10%					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,65	0,4	0,3	0,3	0,3
Block 1	18 €	11 €	7 €	5 €	5 €	5 €
	35 €	23 €	14 €	11 €	11 €	11 €
	52 €	34 €	21 €	16 €	16 €	16 €
	69 €	45 €	28 €	21 €	21 €	21 €
Block 2	12 €	8 €	5 €	4 €	4 €	4 €
	22 €	14 €	9 €	7 €	7 €	7 €
	34 €	22 €	14 €	10 €	10 €	10 €
	44 €	29 €	18 €	13 €	13 €	13 €
Block 3a *	29 €	19 €	11 €	9 €	9 €	9 €
	57 €	37 €	23 €	17 €	17 €	17 €
	86 €	56 €	34 €	26 €	26 €	26 €
	113 €	74 €	45 €	34 €	34 €	34 €
Block 3b *	36 €	24 €	15 €	11 €	11 €	11 €
	72 €	46 €	29 €	21 €	21 €	21 €
	108 €	70 €	43 €	32 €	32 €	32 €
	142 €	92 €	57 €	43 €	43 €	43 €

* hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Beitragstabellen Horte
Änderung zum 01.01.2025

2.2 Folgejahr SPD: 1 Kind Familien ab 2025 um 10 % und im Folgejahr um weitere 10% erhöhen. Ansonsten die Gebühren der 0% Variante auf zwei Jahre verteilen.

	Beitragssätze Pfnztaler Staffel					
	aktuell					
	1	2	3	4	5	6
Block 1						
1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2						
1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3:						
1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

	Beitragssätze/Staffelung variabel					
	20%					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,75	0,5	0,2	0,2	0,2
1 Tag	19 €	14 €	10 €	4 €	4 €	4 €
2 Tage	38 €	29 €	19 €	8 €	8 €	8 €
3 Tage	56 €	42 €	28 €	11 €	11 €	11 €
4-5 Tage	76 €	57 €	38 €	15 €	15 €	15 €
1 Tag	13 €	10 €	7 €	3 €	3 €	3 €
2 Tage	24 €	18 €	12 €	5 €	5 €	5 €
3 Tage	37 €	28 €	19 €	7 €	7 €	7 €
4-5 Tage	48 €	36 €	24 €	10 €	10 €	10 €
1 Tag	31 €	23 €	16 €	6 €	6 €	6 €
2 Tage	62 €	47 €	31 €	12 €	12 €	12 €
3 Tage	94 €	70 €	47 €	19 €	19 €	19 €
4-5 Tage	124 €	93 €	62 €	25 €	25 €	25 €
1 Tag	40 €	30 €	20 €	8 €	8 €	8 €
2 Tage	78 €	59 €	39 €	16 €	16 €	16 €
3 Tage	118 €	88 €	59 €	24 €	24 €	24 €
4-5 Tage	155 €	116 €	77 €	31 €	31 €	31 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Beitragstabelle Horte
Änderung zum 01.01.2025

3. SPD: Alternativ dazu Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung plus 10 % ab 2025 und weitere 10 % im Folgejahr.

		Beitragssätze Pfnztaler Staffel					
		aktuell					
		1	2	3	4	5	6
Block 1	1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
	2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
	3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
	2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
	3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a *	1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
	2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
	3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b *	1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
	2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
	3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgentgelt

		Beitragssätze/Staffelung variabel					
		10%					
		1	2	3	4	5	6
Block 1	1 Tag	18 €	11 €	7 €	5 €	4 €	4 €
	2 Tage	35 €	21 €	14 €	11 €	9 €	7 €
	3 Tage	52 €	31 €	21 €	16 €	13 €	10 €
	4-5 Tage	69 €	42 €	28 €	21 €	17 €	14 €
Block 2	1 Tag	12 €	7 €	5 €	4 €	3 €	2 €
	2 Tage	22 €	13 €	9 €	7 €	6 €	4 €
	3 Tage	34 €	20 €	14 €	10 €	9 €	7 €
	4-5 Tage	44 €	26 €	18 €	13 €	11 €	9 €
Block 3a *	1 Tag	29 €	17 €	11 €	9 €	7 €	6 €
	2 Tage	57 €	34 €	23 €	17 €	14 €	11 €
	3 Tage	86 €	51 €	34 €	26 €	21 €	17 €
	4-5 Tage	113 €	68 €	45 €	34 €	28 €	23 €
Block 3b *	1 Tag	36 €	22 €	15 €	11 €	9 €	7 €
	2 Tage	72 €	43 €	29 €	21 €	18 €	14 €
	3 Tage	108 €	65 €	43 €	32 €	27 €	22 €
	4-5 Tage	142 €	85 €	57 €	43 €	35 €	28 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgentgelt

Beitragstabelle Horte

Änderung zum 01.01.2025

**3.2 Folgejahr SPD: Alternativ dazu Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung
plus 10 % ab 2025 und weitere 10 % im Folgejahr.**

	Beitragsätze Pfinztaler Staffel						
	aktuell						
	1	2	3	4	5	6	
Block 1	1 Tag	16 €	8 €	5 €	3 €	2 €	2 €
	2 Tage	32 €	16 €	10 €	6 €	5 €	3 €
	3 Tage	47 €	24 €	14 €	9 €	7 €	5 €
	4-5 Tage	63 €	32 €	19 €	13 €	9 €	6 €
Block 2	1 Tag	11 €	6 €	3 €	2 €	2 €	1 €
	2 Tage	20 €	10 €	6 €	4 €	3 €	2 €
	3 Tage	31 €	16 €	9 €	6 €	5 €	3 €
	4-5 Tage	40 €	20 €	12 €	8 €	6 €	4 €
Block 3a *	1 Tag	26 €	13 €	8 €	5 €	4 €	3 €
	2 Tage	52 €	26 €	16 €	10 €	8 €	5 €
	3 Tage	78 €	39 €	23 €	16 €	12 €	8 €
	4-5 Tage	103 €	52 €	31 €	21 €	15 €	10 €
Block 3b *	1 Tag	33 €	19 €	13 €	11 €	9 €	8 €
	2 Tage	65 €	38 €	27 €	21 €	18 €	16 €
	3 Tage	98 €	57 €	40 €	32 €	27 €	23 €
	4-5 Tage	129 €	75 €	53 €	42 €	36 €	31 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgentgelt

	Beitragsätze/Staffelung variabel					
	20%					
	1	2	3	4	5	6
Block 1	1	0,7	0,5	0,4	0,35	0,3
	19 €	13 €	10 €	8 €	7 €	6 €
	38 €	27 €	19 €	15 €	13 €	12 €
	56 €	39 €	28 €	23 €	20 €	17 €
Block 2	1	0,7	0,5	0,4	0,35	0,3
	13 €	9 €	7 €	5 €	5 €	4 €
	24 €	17 €	12 €	10 €	8 €	7 €
	37 €	26 €	19 €	15 €	13 €	11 €
Block 3a *	1	0,7	0,5	0,4	0,35	0,3
	48 €	34 €	24 €	19 €	17 €	14 €
	31 €	22 €	16 €	12 €	11 €	9 €
	62 €	44 €	31 €	25 €	22 €	19 €
Block 3b *	1	0,7	0,5	0,4	0,35	0,3
	94 €	66 €	47 €	37 €	33 €	28 €
	124 €	87 €	62 €	49 €	43 €	37 €
	40 €	28 €	20 €	16 €	14 €	12 €
Block 3b *	1	0,7	0,5	0,4	0,35	0,3
	78 €	55 €	39 €	31 €	27 €	23 €
	118 €	82 €	59 €	47 €	41 €	35 €
	155 €	108 €	77 €	62 €	54 €	46 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgentgelt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/493/2024/3

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 22.10.2024
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2025 gemäß der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	36.50		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	4.488.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	8.571.000 €		
davon Abschreibungen	Xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	4.488.000 €	8.571.000 €	
2025	4.684.900 €	10.158.300 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 eine weitere Beratung gewünscht.

Folgende Anträge liegen vor:

1. Grüne: Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung plus 5 % (1. Kind 100% 2. Kind jew. 50 %, 3. Kind jeweils 30 %, 4. Kind jeweils 20 % 5. Kind jeweils 15 %, ab 6. Kind jeweils 10 %)

Erhöhung Erstkind 5%	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,55	0,35	0,25	0,2	0,15
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 € 243 €	116 € 133 €	69 € 85 €	46 € 61 €	35 € 49 €	23 € 36 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 € 288 €	137 € 158 €	82 € 101 €	55 € 72 €	41 € 58 €	27 € 43 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 € 349 €	166 € 192 €	100 € 122 €	66 € 87 €	50 € 70 €	33 € 52 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 € 389 €	185 € 214 €	111 € 136 €	74 € 97 €	56 € 78 €	37 € 58 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 € 494 €	235 € 271 €	141 € 173 €	94 € 123 €	71 € 99 €	47 € 74 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 € 146 €	70 € 80 €	42 € 51 €	28 € 36 €	21 € 29 €	14 € 22 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 € 180 €	86 € 99 €	51 € 63 €	34 € 45 €	26 € 36 €	17 € 27 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 € 222 €	106 € 122 €	63 € 78 €	42 € 55 €	32 € 44 €	21 € 33 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 € 253 €	121 € 139 €	72 € 89 €	48 € 63 €	36 € 51 €	24 € 38 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 € 300 €	143 € 165 €	86 € 105 €	57 € 75 €	43 € 60 €	29 € 45 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Fettdruck: Beitragsvorschlag



2. SPD:

Beitragstabelle KiTas

Deckungsbeitrag Eltern **10,98%**

Änderung zum 01.01.2025

Erhöhung Erstkind	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
5%	1	0,55	0,35	0,25	0,25	0,25
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	243 €	133 €	85 €	61 €	61 €	61 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	288 €	158 €	101 €	72 €	72 €	72 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	349 €	192 €	122 €	87 €	87 €	87 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	389 €	214 €	136 €	97 €	97 €	97 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	494 €	271 €	173 €	123 €	123 €	123 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	146 €	80 €	51 €	36 €	36 €	36 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	180 €	99 €	63 €	45 €	45 €	45 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	222 €	122 €	78 €	55 €	55 €	55 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	253 €	139 €	89 €	63 €	63 €	63 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	300 €	165 €	105 €	75 €	75 €	75 €

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 08.10.2024 über die vorliegenden Anträge beraten und eine Empfehlung für den Vorschlag der SPD abgegeben

In den Kindertagesstätten in Pfinztal weisen die Elternbeiträge der freien und kirchlichen Träger sowie der Kommune eine einheitliche Beitragsstruktur auf. Dabei orientieren sich die **Standard-Beitragssätze** an den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags, des Gemeindetags und der kirchlichen Gremien.

Durch eine Aufteilung der Elternbeiträge in zwei Gruppen (für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) wird der unterschiedliche Betreuungsaufwand in den beiden Altersgruppen berücksichtigt.

Innerhalb jeder Gruppe richtet sich das Betreuungsentgelt nach der **Betreuungszeit**, d.h. die Beiträge werden nach dem Verhältnis der Wochenstunden gestaffelt.

1. Derzeitige Situation

Die Elternbeiträge wurden zuletzt zu 01.09.2023 angepasst. Die Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erfolgt



pfinztalweit analog der Regelung in den Schülerhorten.

Die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen 2023 zeigt folgendes Bild:

a) Kinder bis 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	2.882.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	330.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	11,45 %
b) Kinder über 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	6.473.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	908.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	14,03%

2. Elternbeiträge ab 01.01.2025

Die Auswertung der Familiengrößen hat ergeben, dass im Kleinkindbereich (Kinder bis 3 Jahre) der Anteil der Familien mit einem Kind bei 45% liegt. Der Anteil von Zwei- und Drei-Kind-Familien beträgt 55 %.

Im Ü3-Bereich überwiegt der Anteil von Kindern aus Familien mit zwei oder drei Kindern deutlich (73%). 21% der Plätze werden von Kindern aus Ein-Kind-Familien belegt.

Um die Gesamtkostendeckung ohne Anpassung der Kinderstaffel stabil zu halten, müssten die Elternbeiträge um 27% angehoben werden.

Deshalb wird die Änderung der Kinderstaffel analog der Regelung in den Schülerhorten empfohlen.

Die Beitragstabellen sind dieser Vorlage beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut	X			
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:
Übersicht Elternbeiträge

	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	231 €	173 €	116 €	46 €	46 €	46 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	274 €	206 €	137 €	55 €	55 €	55 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	332 €	249 €	166 €	66 €	66 €	66 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	370 €	278 €	185 €	74 €	74 €	74 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	470 €	353 €	235 €	94 €	94 €	94 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	139 €	104 €	70 €	28 €	28 €	28 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	171 €	128 €	86 €	34 €	34 €	34 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	211 €	158 €	106 €	42 €	42 €	42 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	241 €	181 €	121 €	48 €	48 €	48 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	286 €	215 €	143 €	57 €	57 €	57 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Fettdruck: Beitragsvorschlag

Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen

1. Grüne: Beibehaltung der bisherigen Kinderstaffelung plus 5 %
 (1. Kind 100%, 2. Kind jew. 50%, 3. Kind jeweils 30%, 4. Kind jeweils 20 % 5. Kind
 jeweils 15 %, ab 6. Kind jeweils 10 %)

Beitragstabelle Kitas

Änderung zum 01.01.2025

Erhöhung Erstkind 5%	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
Kinder bis 3 Jahre	1	0,55	0,35	0,25	0,2	0,15
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	243 €	133 €	85 €	61 €	49 €	36 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	288 €	158 €	101 €	72 €	58 €	43 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	349 €	192 €	122 €	87 €	70 €	52 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	389 €	214 €	136 €	97 €	78 €	58 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	494 €	271 €	173 €	123 €	99 €	74 €
Kinder von 3 Jahren bis Schulantritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	146 €	80 €	51 €	36 €	29 €	22 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	180 €	99 €	63 €	45 €	36 €	27 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	222 €	122 €	78 €	55 €	44 €	33 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	253 €	139 €	89 €	63 €	51 €	38 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	300 €	165 €	105 €	75 €	60 €	45 €

*hinzu kommt das Verpflegungsgeld

Fettdruck: Beitragsvorschlag

Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen

2. SPD: 1 Kind Familien ab 2025 um 10 % und im Folgejahr um weitere 10% erhöhen.
Ansonsten die Gebühren der 0% Variante auf zwei Jahre verteilen.

Beitragstabelle Kitas

Änderung zum 01.01.2025

Erhöhung Erstkind 10%	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
29-34 h/Woche (VÖ)	254 €	165 €	102 €	76 €	76 €	76 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
39-44 h/Woche (GT)*	301 €	196 €	121 €	90 €	90 €	90 €
44+ h/Woche (GT+)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	365 €	237 €	146 €	110 €	110 €	110 €
	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	407 €	265 €	163 €	122 €	122 €	122 €
	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	517 €	336 €	207 €	155 €	155 €	155 €
Kinder von 3 Jahren bis Schulauftritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
29-34 h/Woche (VÖ)	153 €	99 €	61 €	46 €	46 €	46 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
39-44 h/Woche (GT)*	188 €	122 €	75 €	56 €	56 €	56 €
44+ h/Woche (GT+)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	232 €	151 €	93 €	70 €	70 €	70 €
	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	265 €	172 €	106 €	80 €	80 €	80 €
	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	315 €	204 €	126 €	94 €	94 €	94 €

*hinzukommt das Verpflegungsentgelt

Fettdruck: Beitragsvorschlagn

Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen 2.2 Folgejahr SPD: 1 Kind Familien ab 2025 um 10 % und im Folgejahr um weitere 10% erhöhen. Ansonsten die Gebühren der 0% Variante auf zwei Jahre verteilen.

Beitragstabelle Kitas

Änderung zum 01.01.2025

Erhöhung Erstkind 20%	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie					
	1	2	3	4	5	6
	1	0,75	0,5	0,2	0,2	0,2
Kinder bis 3 Jahre						
29-34 h/Woche (RG)	231 €	116 €	69 €	46 €	35 €	23 €
	277 €	208 €	139 €	55 €	55 €	55 €
29-34 h/Woche (VÖ)	274 €	137 €	82 €	55 €	41 €	27 €
	329 €	247 €	164 €	66 €	66 €	66 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	332 €	166 €	100 €	66 €	50 €	33 €
	398 €	299 €	199 €	80 €	80 €	80 €
39-44 h/Woche (GT)*	370 €	185 €	111 €	74 €	56 €	37 €
	444 €	333 €	222 €	89 €	89 €	89 €
44+ h/Woche (GT+)*	470 €	235 €	141 €	94 €	71 €	47 €
	564 €	423 €	282 €	113 €	113 €	113 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
29-34 h/Woche (RG)	139 €	70 €	42 €	28 €	21 €	14 €
	167 €	125 €	83 €	33 €	33 €	33 €
29-34 h/Woche (VÖ)	171 €	86 €	51 €	34 €	26 €	17 €
	205 €	154 €	103 €	41 €	41 €	41 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	211 €	106 €	63 €	42 €	32 €	21 €
	253 €	190 €	127 €	51 €	51 €	51 €
39-44 h/Woche (GT)*	241 €	121 €	72 €	48 €	36 €	24 €
	289 €	217 €	145 €	58 €	58 €	58 €
44+ h/Woche (GT+)*	286 €	143 €	86 €	57 €	43 €	29 €
	343 €	257 €	172 €	69 €	69 €	69 €

*hinzu kommt das Verpflegungsentgelt

Fettdruck: Beitragsvorschlagn

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/502/2024

Tagesordnungspunkt		
Friedhofssatzung der Gemeinde Pfinztal - Kalkulation der Bestattungsgebühren - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.09.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Ziffern 1-3 der Kalkulation (Anlage 2, S. 8), sowie die in Anlage 1 vorgeschlagene Fassung der Friedhofssatzung.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Bestattungsgebühren

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 08.10.2024 über diesen Sachverhalt beraten und einstimmig den Beschlussvorschlag zur Zustimmung empfohlen.

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2021 angepasst. Die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretenen Kostensteigerungen sowie die Entgelterhöhungen des Bestattungsunternehmers machen eine Neukalkulation erforderlich.

Des Weiteren hatte die Rechtsaufsichtsbehörde einige Prüfungsfeststellungen zur Satzung und Kalkulation von 2021, die es zu bereinigen galt.

Da diese Feststellungen teilweise grundsätzlicher Natur waren, hat sich die Verwaltung entschieden statt einer Nachkalkulation eine komplette Überarbeitung der Kalkulation bei der Fa. Allevo in Auftrag zu geben. In diesem Zuge wurde auch die Liste der angebotenen Grabarten und Leistungen zusammen mit der Friedhofsverwaltung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlage 1 stellt die Neufassung der Friedhofssatzung dar.

Auf den Seiten 3-7 der Kalkulation (Anlage 2) wird dargestellt, wie die Kalkulation durchgeführt wurde.

Das vorgeschlagene Gebührenverzeichnis ab 2025 findet sich auf den Seiten 9-10 der Anlage 2.

Die detaillierte Berechnung ist auf den Seiten 11-66 der Anlage 2 einzusehen.

In § 11 der Friedhofssatzung werden künftig die angebotenen Bestattungsarten dargestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Gebührenbefreiung für Minderjährige, sowie den Zuschuss für Minderjährige als nicht vereinbar mit den abgabenrechtlichen Grundsätzen der Gebührenerhebung ansieht. Deshalb wird im künftigen Gebührenverzeichnis die Nr. 12.12 „Erdbestattung im normalen Feld (Personen bis 5 Jahre)“ mit einem geringeren Kostenanteil eingeführt.

In Ziff. 9 ändert sich die Regelung zur Nutzung der Aussegnungshalle. Bisher wurde unterschieden in „mit Trauerfeier“ und „ohne Trauerfeier“. Hier muss künftig unterschieden werden in „Benutzung der Aussegnungshalle“, „Kühlzelle“ und „Abschiedsraum“. Die Gebührenerhebung richtet sich somit nach



Nutzung der Räumlichkeiten, nicht nach zeitlicher Inanspruchnahme.

Des Weiteren wurden in Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses die bisherige Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Grabaufstellung mit aufgeführt. In Ziff. 15 wurden nun die Grabräumungen aufgenommen, die bisher über die Verwaltungsgebührensatzung mit Beträgen zwischen 25 € und 80 € nach Aufwand abgerechnet wurden.

Der erneute Erwerb eines Grabnutzungsrechtes (Ziff. 13.12) wurde bisher nach angefangenen Jahren abgerechnet. Dies widersprach laut Rechtsaufsicht der geltenden Rechtsprechung des VG Freiburg (3 K 1921/09 vom 15.09.2010). Deshalb wird künftig eine monatsgenaue Abrechnung durchgeführt.

Zur Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses hat die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass mit einem 50 %igen Auswärtigenzuschlag bzw. 1.000 € die Gebührenobergrenze nach dem KAG überschritten ist. Maximal zulässig sind die nun aufgeführten 40 % Auswärtigenzuschlag, ohne Begrenzung nach oben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in Kleinsteinbach aufgrund der Bodenbeschaffenheit aktuell keine Wiesentiefgräber (Ziff. 13.4) mehr angeboten werden können.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, Leistung)
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung) (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, **Vorschlag A oder Vorschlag B**)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse (S. 12-24)
- 2.2 Kalkulationszeitraum (2025-2029)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze (S. 25-64)
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode) (Restbuchwertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (2,5 %)
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude) (S. 12-24)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)

Die Verwaltung empfiehlt bei den Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad von 80 %.

Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Kostendeckungsgrade innerhalb der Bereiche Bestattungs-/Beisetzung, Grabnutzung, Benutzung der Aussegnungshallen und sonstigen Benutzungsgebühren übereinstimmen.

Einzelheiten zu den Kalkulationsgrundlagen können der Anlage entnommen werden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Die Bestattung Verstorbener gehört zur Daseinsvorsorge einer Gemeinde. Da Pfinztal 2035 Ziele umfasst, die über die notwendige Daseinsvorsorge hinausgehen, werden die Ziele von der Neukalkulation nicht tangiert.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Anlage 1: Friedhofssatzung ab 2025

Anlage 2: Kalkulation der Bestattungsgebühren 2025-2029

Ö 6

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Widmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 2 a Bestattungszeiten
 - § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Säрге und Urnen
 - § 7 Grabgröße
 - § 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal
 - § 9 Ruhezeit
 - § 10 Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengräber
 - § 13 Wahlgräber
 - § 14 Urnenreihen- Urnenwahlgräber
 - § 15 Sternenkinderfeld

- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**
 - § 16 Auswahlmöglichkeiten
 - § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 18 Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Genehmigungsvorschriften
 - § 20 Standsicherheit
 - § 21 Unterhaltung
 - § 22 Entfernung

- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**
 - § 23 Allgemeines
 - § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- VII. Benutzung der Aussegnungshallen**
§ 25 Allgemeines
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren**
§ 28 Erhebungsgrundsatz
§ 29 Gebührensschuldner
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
§ 31 a Umsatzsteuer
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 32 Alte Rechte
§ 33 Inkrafttreten

Anlage und Bestandteil zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung ist das Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Pfinztal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Ortsteil Berghausen
 - Ortsteil Kleinsteinbach
 - Ortsteil Söllingen
 - Ortsteil Wöschbach
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.
Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seinen Wohnsitz in Pfinztal nur wegen der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- bzw. Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Als besondere Fälle gelten solche, in denen Angehörige der verstorbenen Person in Pfinztal mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld), falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während folgender Öffnungszeiten betreten werden:
- | | |
|--------------------|----------------------|
| Mai bis Oktober | 7:00 Uhr - 21:00 Uhr |
| November bis April | 8:00 Uhr - 18:00 Uhr |
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener zulässig.

§ 2 a Bestattungszeiten

Erdbestattungen sind an allen Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen.

Sommerzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 16:00 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 17:00 Uhr

Winterzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 14:30 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 15:30 Uhr

Samstags: generell beginnend bis 14:00 Uhr

Die Termine werden im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt im Rahmen des geltenden Rechts festgesetzt. Der Bestattungstermin ist der Gemeinde mitzuteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeinde.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten bzw. zu befahren,
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstätten aufzustellen,

- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- j) zu lärmern und zu spielen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen bestehen. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnengefäße für die Beisetzung in Kolumbarien müssen aus Materialien bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten. Urnengefäße für Erdbestattungen können aus ökologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Größe der Urnen richtet sich nach der Größe der zur Bestattung zugelassenen Grabflächen.

§ 7 Grabgröße

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgesetzt:

1. Reihengräber
 - a) Verstorbene (ab 500 Gramm) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Fundament 140 x 90 cm
 - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
2. Wahlgräber
 - a) Einzel- bzw. Einzeltiefgrab inkl. Fundament 240 cm x 120 cm
 - b) Doppel- bzw. Doppeltiefgrab 240 cm x 240 cm
3. Wiesengräber 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
4. Urnengräber 100 cm x 100 cm
5. Sternenkinderfeld für Fehlgeburten und totgeborene Kinder unter 500 Gramm 100x100 cm

§ 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.

(3) Die Gemeinde lässt den Ordnungsdienst und die Sarg-/Urnenräger von einem externen Dienstleister stellen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen sind nicht zugelassen

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

1. bei Erdbestattungen 25 Jahre,
2. bei Feuerbestattungen 20 Jahre,
3. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 15 Jahre und kann auf Wunsch der Eltern auf 25 Jahre verlängert werden.
4. bei Fehlgeburten und totgeborenen Kindern unter 500 Gramm 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber:

Erdbestattungen

12.11 Reihengrab (Personen über 5 Jahre)

12.12 Reihengrab (Personen bis 5 Jahre) **neu**

12.13 Wiesenreihengrab

12.14 Reihengrab im anonymen Grabfeld **entfällt**

Urnen

12.21 Urnenreihengrab (1 Urne)

12.22 Urnenreihengrab am Baum (1 Urne) **entfällt**

12.23 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld am Baum

12.24 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld

12.25 Urnenwiesenreihengrab (1 Urne)

12.26 Anonymes Urnenreihengrab

Wahlgräber:

Erdbestattungen

13.1 Einzelwahlgrab

13.2 Doppelgrab

13.3 Einzeltiefgrab

13.4 Wiesentiefgrab

13.5 Doppeltiefgrab

Urnen

13.6 Urnennische (2 Urnen) Kolumbarium

13.7 Urnennische (4 Urnen) Kolumbarium

13.8 Urnenwahlgrab ((bis 4 Urnen)

13.9 Urnenwahlgrab am Baum (2 Urnen) **entfällt**

13.10 Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld

13.11 Urnenwiesenwahlgrab (2 Urnen)

(Nummerierung analog des Gebührenverzeichnisses)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld) und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Abstimmung mit der Gemeinde ist bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes die Beilegung von Urnen möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern und Urnennischen (Kolumbarien) beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute

Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, eine Kostenrückerstattung bei vorzeitiger Aufgabe erfolgt nicht.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet

werden.

- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können nach Abstimmung mit der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden.
- (15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber (bis zu vier Urnen).

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Wänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Sternenkinderfeld werden Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500g auf Verlangen eines Elternteils bestattet. Die Bestattung kann auch als Urnenbestattung stattfinden.
- (2) Auf den Gräbern des Sternenkinderfeldes dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (3) Ein Nutzungs- und Verfügungsrecht wird nicht verliehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 70 cm
 - aa) bei Wiesengräbern ist neben dem Grabmal (a) eine mit dem Grabmal verbundene Sockelplatte bis zu einer Breite von max. 100 cm und einer Tiefe von max. 50 cm (incl. Grabmal) zulässig
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 140 cm
 - c) auf Kindergräbern
 1. Höhe 90 cm
 2. Breite 60 cmDie Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.
- (4) Auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. Länge 60 cm bei liegenden Grabmalen
 2. Breite 50 cm bei liegenden Grabmalen
 3. Höhe 60 cm bei stehenden Grabmalen
- (5) Auf Urnenwiesengräbern und im gärtnergepflegten Urnengrabfeld sind nur liegende Grabmale zulässig.
- (6) Stehende Grabmale in den Urnenfeldern müssen mindestens 12 cm und dürfen max. 14 cm stark sein. Die fachgerechte Herstellung des Fundaments wird durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten veranlasst.
- (7) Auf Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengräbern sind Platten oder Kissensteine bis max. der Hälfte der Grabgröße zulässig.
- (8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen (Urnenbeisetzung) können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 40 x 40 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (9) Grabeinfassungen aus Stein sind bis zu einer Breite von max. 70 cm (bei Urnen) bzw. max. 100 cm (bei Erdbestattung) zulässig, maximale Höhe 15 cm. Es muss möglich sein, Trittplatten neben dem Grab anbringen zu können.

- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sowie auf Wiesengräbern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Es können allgemeine Ablagen von der Gemeinde für Blumenschmuck u.ä. eingerichtet werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 120 cm x 80 cm, bei Urnengräbern 65 cm x 80 cm zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Stärken der Grabmale sind einzuhalten:

- a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen mindestens 14 cm und max. 20 cm
- b) Liegesteine auf Urnengrabstätten max. 14 cm, stehende Grabmale mind. 12 cm bis max. 14 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal, die sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Wenn Nutzungsberechtigte bzw. –verantwortliche nicht bekannt sind, ist für die Zeit von 6 Monaten ein Hinweis zur Räumung auf der Grabstätte anzubringen. Danach kann das Grab von der Gemeinde geräumt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Kies bestreut werden.

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 13 Abs. 7 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Wiesengrabfelder, der anonymen Grabfelder, Sternenkinderfelder und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 13 Abs. 7) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 verstößt,
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
5. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt

- sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- ~~(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren geregelt.~~
- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das ebenfalls

Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühr nach Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten.

~~(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Ziff. 13 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten.~~

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 31 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 26.05.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/382/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.09.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2025.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	300.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	€		
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2026	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2027	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2028	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B

Sachverhalt:

Über die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 8.10.2024 beraten und einstimmig die Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfohlen.

1. Allgemeines zu Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2018 die aktuell gültige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit Einheitswerten aus dem Jahre 1964 für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz 2019 wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, mittels Landesgesetz von den bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer abzuweichen. Mit Datum vom 04. November 2020 verabschiedete der Landtag Baden-Württemberg das neue Landesgrundsteuergesetz. Demnach berechnet sich die künftige Grundsteuerlast aus dem Bodenrichtwert und der Grundstücksgröße.

Mit dem Bodenwertmodell legt das Land Baden-Württemberg bewusst den Fokus auf den Flächenverbrauch, während bisher die jeweilige Bebauung maßgebend war. Pauschal formuliert wird die Grundsteuerreform zu (deutlichen) Verschiebungen führen, aus der zahlreiche „Verlierer“, aber auch „Gewinner“ hervorgehen werden.

Visuell dargestellt kann die Lastenverschiebung wie folgt nachvollzogen werden:

Verglichen werden drei nebeneinanderliegender Grundstücke (gleiche Bodenrichtwertzone) mit gleicher Grundstücksgröße.

1.) Derzeit gültige Regelung:



a) Bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 120 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 340 €



c) unbebaut

Grundsteuer 20 €

2.) Besteuerung ab 2025:



a) bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 140 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 140 €



c) unbebaut

Grundsteuer: 200 €



Es ist an dieser Stelle mühsam darüber zu diskutieren, ob die neue Grundsteuerreform „verhältnismäßig/ rechtskonform“, „besser“ oder „fairer“ ist, als die bisherige Regelung. Auf all diese - durchaus auch berechtigten – Fragen, hat die Gemeinde Pfinztal weder direkt noch indirekt Einfluss. Schlussendlich haben die Kommunen gültiges Recht umzusetzen. Der Gesetzgeber hat in seiner Argumentation zur Grundsteuerreform immer hervorgehoben, dass es das erklärte Ziel sein sollte, dass sich die Umsetzung der Grundsteuerreform „**aufkommensneutral**“ auf die kommunalen Haushalte auswirke. Der Grundsteuerhebesatz ist die einzige Stellschraube, mit der die Gemeinde Pfinztal die Grundsteuerhöhe beeinflussen kann.

Aufkommensneutral heißt dabei aber nicht, dass jede/r Eigentümer/in die gleiche Steuer zu tragen hat wie bisher, sondern dass sich die insgesamten Grundsteuererträge der Gemeinde Pfinztal auf gleichem Niveau bewegen sollen wie bisher. Durch die anstehende Grundsteuerreform sollen sich Kommunen nicht bereichern.

In einem Schreiben an Landesfinanzminister Bayaz vom 29.07.2024 haben die kommunalen Spitzenverbände bereits klargestellt, dass die Kommunen nur insofern hinter der Zusage des Ministers zur Aufkommensneutralität stehen, als dass die Reform an sich keine Steuererhöhung nach sich zieht, die nicht im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich ohnehin notwendig gewesen wäre.

Für die Gemeinde Pfinztal gilt es daher den ab 2025 gültigen Hebesatz so zu wählen, dass die Grundsteuererträge sich im Vergleich zu den Vorjahren auf konstantem Niveau bewegen und den Anforderungen des Haushaltsausgleichs trotzdem gerecht werden.

2. Prognose 2025

In Pfinztal liegen beide Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2024 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A auf ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Im bereits **genehmigten Haushalt 2025** soll die **Grundsteuer B** einen **Zielwert von 2,6 Mio. €** erreichen.

Die Berechnung eines aufkommensneutralen Hebesatzes wird jedoch aufgrund unzureichender Datensätze des Finanzamtes immer eine gewisse Unschärfe mit sich bringen. Bspw. wurden der Gemeinde Pfinztal für die Grundsteuer B lediglich 93,56 % der erforderlichen Messbeträge gemeldet. 634 Datensätze fehlen. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 236 € muss mit einer Ungenauigkeit von ca. 150.000 € (7%) bei der Prognose der Grundsteuer B gerechnet werden.

Bei der Grundsteuer A wurden der Gemeinde Pfinztal nur 64,64 % der Messbeträge mitgeteilt. Hier handelt es sich um 652 Grundstücke für welche kein Datensatz vorliegt. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 10 € zeigt die Grundsteuer A eine Ungenauigkeit im Datensatz in Höhe von ca. 6.500 € (28 %).

3. Berechnung aufkommensneutrale Hebesätze in Pfinztal

Berücksichtigt man diese Ungenauigkeit im Datensatz wäre die gesicherte Aufkommensneutralität bei einem prognostizierten Grundsteuer B Aufkommen in Höhe von 2.450.000 € erreicht. Dies wäre bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer B in Höhe von 231 v.H.** der Fall.

Mit einer massiven Ungenauigkeit in der Datenerhebung wäre die Aufkommensneutralität in Pfinztal bei einem prognostizierten Grundsteuer A Aufkommen in Höhe von 29.500 € erreicht. Gleichzeitig geschieht im Sinne der Reformidee bei der Grundsteuer A der gegenteilige Effekt zur Grundsteuer B. Die Bodenrichtwerte und damit die Grundsteuermessbeträge werden



geringer, wodurch eine Anhebung des Hebesatzes erst bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer A in Höhe von 2.100 v.H.** zur Aufkommensneutralität führen würde.

Vor diesem Hintergrund hält es die Verwaltung für geboten, den Datensatz für die Grundsteuer A als vollständig anzusehen und den Hebesatz der Grundsteuer A vorerst bei 390 vH zu belassen, da die durchschnittliche Steuerlast pro Grundstück ohnehin lediglich bei 10 € liegt. Nach einem Jahr kann anhand der Echt Daten besser erkannt werden, inwiefern der Hebesatz gesenkt werden muss. Der Verwaltungsvorschlag sieht deshalb vor, nur den Hebesatz für die Grundsteuer B durch die Hebesatzsatzung anzupassen.

4. Hebesatzvorschlag der Verwaltung

Die Gemeinde Pfinztal sieht sich im Jahr 2025 vor der Herausforderung einen Nachtragshaushalt zu planen, der mittelfristig ohne Neuverschuldung auskommen muss. Bereits in der Haushaltsplanung 2024/25 hat die Rechtsaufsicht explizit die Genehmigung der Jahre 2026ff. versagt. Erschwerend zu dieser ohnehin restriktiven Position der Rechtsaufsicht kommt, wie bereits informiert, dass in den Nachtragshaushaltsplan 2025 weitere 10 Mio. € zusätzliche Haushaltsmittel für die Beseitigung des Bahnübergangs in Söllingen bereitgestellt werden müssen. Die Verwaltung erwartet, dass diese Mehrkosten förderfähig sind, weshalb sich die Netto-Kosten in einem vertretbaren Rahmen halten werden. Trotzdem finanziert die Gemeinde Pfinztal diese Kosten, wie bisher auch, komplett vor.

Allein durch diese Mehrausgaben der Bahnübergangsbeseitigung steht ab dem Jahr 2025 ein **zusätzlicher Zinsaufwand in Höhe von ca. 323.000 € jährlich** an, welcher nicht durch Fördergeber gedeckt ist.

Eine Erhöhung des Grundsteuer B Aufkommens um 323.000 € auf einen Zielwert von 2,8 Mio. € würde somit lediglich die Mehrkosten der Bahnübergangsbeseitigung finanzieren und wäre mit einem Hebesatz von 270 vH erreicht.

Der Korridor zwischen dem aufkommensneutralen Hebesatz der Grundsteuer B im Sinne des Gesetzgebers und dem Hebesatz, der für den Haushaltsausgleich notwendig wäre, liegt somit zwischen 231 vH und 270 vH.

Deshalb lautet der Verwaltungsvorschlag für die

- **Grundsteuer A: 390 vH**
- **Grundsteuer B: 270 vH**

5. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 1* beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anlage 1: Hebesatzsatzung ab 2025
- Anlage 2: Realsteuerhebesätze 2024



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

- (1) Die Hebesätze werden festgesetzt
1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.
 2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.
- der Steuermessbeträge.

- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Stand: Mai 2024

	2023			2024		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bad Schönborn	320	330	340	320	330	340
Bretten	350	400	400	350	400	400
Bruchsal	395	395	380	395	395	380
Dettenheim	320	320	340	320	320	340
Eggenstein-Leopoldshafen	340	340	350	340	340	350
Ettlingen	230	350	380	230	350	380
Forst	350	350	360	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330	300	280	330
Hambrücken	360	360	340	360	360	340
Karlsbad	325	325	345	325	325	345
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340	300	300	340
Kraichtal	350	350	350	350	350	350
Kronau	320	300	340	320	300	340
Kürnbach	370	370	370	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360	350	350	360
Malsch	320	330	370	320	330	370
Marzell	390	340	360	390	340	360
Oberderdingen	380	380	380	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340	280	300	340
Ostringen	385	395	340	385	395	340
Pfinztal	390	390	345	390	390	345
Philippsburg	280	280	350	280	280	350
Rheinstetten	325	360	400	325	360	400
Stutensee	300	370	360	300	370	360
Sulzfeld	410	410	380	410	410	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340	320	300	340
Waghäusel	350	350	400	350	350	400
Waldbronn	470	470	420	470	470	420
Walzbachtal	360	360	370	360	360	370
Weingarten	420	420	340	420	420	340
Zaisenhausen	350	350	350	350	350	350
Durchschnitt	345	351	360	345	351	360

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://ihk.de/karlsruhe/fachthemen/standort/zahlenundfakten/gewerbsteuer-realsteuerhebesaetze-2454236>

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bad Schönborn	320	330	340
Bretten	350	400	400
Bruchsal	395	395	380
Dettenheim	320	320	340
Eggenstein-Leopoldshafen	340	340	350
Ettlingen	230	350	380
Forst	350	350	360
Gondelsheim	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330
Hambrücken	360	360	340
Karlsbad	325	325	345
Karlsdorf-Neuthardt	300	300	340
Kraichtal	350	350	350
Kronau	320	300	340

Kürnbach	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360
Malsch	320	330	370
Marxzell	390	340	360
Oberderdingen	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340
Östringen	385	395	340
Pfinztal	390	390	345
Philippsburg	280	280	350
Rheinstetten	325	360	400
Stutensee	300	370	360
Sulzfeld	410	410	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340
Waghäusel	350	350	400
Waldbronn	470	470	420

Walzb achtal	360	360	370
Weing arten	420	420	340
Zaisen hausen	350	350	350

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/384/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 26.09.2024
Bearbeiter:	Dovoda	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Gemeinderat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 dem Gemeinderat einstimmig die Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfohlen.

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2025 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2025 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2024 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2024 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,42 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2025) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 780.974 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2020 ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, allerdings wurden diese Kosten in der Kalkulation 2025 ausgeglichen.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,8717 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4799 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,87 € / m³ (bisher 2,29 € / m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung vor die Gebühr bei 0,47 € / m² zu belassen.



5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kosten-deckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,8717 € / m³**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,8717 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Absenkung um 0,58 € / m³.**

6. Beschluss des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. **Auswahlermessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2023.

6.3 **Der Gemeinderat beschließt:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2025) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2025 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.538.461,93 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 582.522,38 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.074.817,93 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,42 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2023.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,87 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,47 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,66 € / m³
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2025
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

**Gebührenkalkulation
für die zentrale Abwasserbeseitigung 2025**

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (SW) 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.152.259,61
	laufende Einnahmen	-111.000,00
	Summe	2.041.259,61
Summe laufende Kosten		2.041.259,61
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	592.524,29
	Summe	592.524,29
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-79.102,59
	Summe	-79.102,59
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	18.570,59
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-34.789,98
	Summe	-16.219,39
Summe weitere Kosten		497.202,32
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.538.461,93
Bemessungsgrundlage (m³)		780.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		3,2544
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-298.523,49
	Bemessungsgrundlage	780.000,00
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,3827
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)		2,8717

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung (NW) 2025

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	417.036,99
laufende Einnahmen	0,00
Summe	417.036,99
Summe laufende Kosten	
417.036,99	
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	237.017,51
Summe	237.017,51
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-55.517,69
Summe	-55.517,69
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	2.063,40
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-18.077,82
Summe	-16.014,42
165.485,39	
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	582.522,38
Bemessungsgrundlage (m²)	1.080.928,00
Kostendeckender Gebührensatz (€ / m²)	
0,5389	
Übertragung der Kostenunter/-überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung (vgl. S. 7)	-63.754,09
Bemessungsgrundlage	1.080.928,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0590
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	
0,4799	

Straßenentwässerungskostenanteil (STEA) 2025

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	176.203,39
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	176.203,39
Summe laufende Kosten		176.203,39
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	180.458,21
	Summe	180.458,21
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.804,87
	Summe	-19.804,87
Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.086,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.824,61
	Summe	-5.738,61
Summe weitere Kosten		154.914,72
Kostenträgerrechnung		
Summe Straßenentwässerungskostenanteil		331.118,12
Straßenentwässerungsanteil		331.118,12

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben									
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €		
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00		
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00		
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00		
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00		
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00		
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00		
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00		
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00		
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00		
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00		
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00		
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00		
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00		
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00		
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00		
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	5.000,00	3.919,61	759,49	320,89	0,00		
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	1.322.000,00	1.130.310,00	125.590,00	66.100,00	0,00		
3100.0000	4650.+000	Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	360.000,00	344.160,00	11.520,00	4.320,00	0,00		
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00		
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Klärana	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00		
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	150.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00		
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	47.000,00	23.500,00	17.155,00	6.345,00	0,00		
3100.5400	4300.4000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00		
Summe			2.745.500,00	2.152.259,61	417.036,99	176.203,39	0,00		

Laufende Einnahmen							
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe			111.000,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	351.822,80	300.808,50	33.423,17	17.591,14	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	38.023,79	16.981,42	11.323,48	9.718,88	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	236.400,17	105.576,32	70.399,97	60.423,88	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.684,62	1.684,62	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	10.590,34	0,00	5.295,17	5.295,17	0,00
	Mischwasser	MW KK	340.506,25	152.070,09	101.402,76	87.033,40	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	29.423,76	14.711,88	14.711,88	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.548,26	691,45	461,07	395,74	0,00
Summe			1.010.000,00	592.524,29	237.017,51	180.458,21	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Zuweisungen für		Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse				nicht ansatzfähig	
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	€
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	1.368,50	1.368,50	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	31.903,46	21.273,74	18.259,12	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.425,15	79.102,59	55.517,69	19.804,87	0,00

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren		Gesamt				nicht ansatzfähig	
		Schlüssel	€	SW €	NW €	STEA €	€
	Kostenunter-/überdeckung aus 2018	KUD	477.666,57	479.873,42	-2.206,85	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2019	KUD	87.157,96	62.432,14	24.725,82	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2020	KUD	68.721,78	54.070,30	14.651,48	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2021	KUD	120.823,57	90.208,85	30.614,72	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2022	KUD	91.024,66	55.996,75	35.027,91	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2023	KUD	247.249,67	238.523,49	8.726,18	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2024	KUD	273.860,05	-376.887,94	-130.225,65	0,00	0,00
Summe			1.366.504,26	604.217,01	-18.686,39	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)							
	Schlüssel	Gesamt			NW	STEA	nicht ansatzfähig
		€	SW	€			
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	12.043,98	10.297,61	1.144,18	602,20	0,00
	Kläranlage	KA KK	9.676,01	8.272,99	919,22	483,80	0,00
Summe			21.719,99	18.570,59	2.063,40	1.086,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für						
Kläranlage	KA KK	4.303,42	3.679,42	408,82	215,17	0,00
Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserkanäle	NW	921,66	0,00	460,83	460,83	0,00
Mischwasserkanäle	MW KK	24.055,59	10.743,23	7.163,76	6.148,61	0,00
Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge						
Klärbeiträge	Klär Bei	14.265,18	11.541,83	2.723,35	0,00	0,00
Kanalbeiträge	Kan Bei	16.146,56	8.825,50	7.321,07	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse						
für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		59.692,42	34.789,98	18.077,82	6.824,61	0,00

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2025 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
KUD	Kostenunter- und überdeckung	81,34%	18,66%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.538.461,93 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (582.522,38 €) vorgenommen				
IV	Innere Verrechnungen	78,39%	15,19%	6,42%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

**Gebührenkalkulation
für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2025**

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.910.159,61
laufende Einnahmen	-111.000,00
Summe	1.799.159,61
Summe laufende Kosten	1.799.159,61
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	300.808,50
Summe	300.808,50
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-9.938,84
Summe	-9.938,84
(Kalkulatorische) Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-15.211,34
Summe	-15.211,34
Summe weitere Kosten	275.658,32
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	2.074.817,93
Bemessungsgrundlage (m³)	780.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6600

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben									
Kostenstelle Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €			
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00	
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00	
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00	
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00	
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00	
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00	
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00	
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00	
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00	
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00	
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	0,00	
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00	
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00	
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00	
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	5.000,00	3.919,61	759,49	320,89	0,00	
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	1.322.000,00	1.130.310,00	125.590,00	66.100,00	0,00	
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	360.000,00	344.160,00	11.520,00	4.320,00	0,00	
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	370.000,00	185.000,00	135.050,00	49.950,00	0,00	
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00	
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00	
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	
Summe				2.753.500,00	1.910.159,61	345.931,99	150.408,39	347.000,00	

Laufende Einnahmen									
Kostenstelle Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €			
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	
Summe			111.000,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	351.822,80	300.808,50	0,00	0,00	51.014,31
Gebührenkalkull	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden						
Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für						
Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mischwasser	MW KK	38.023,79	0,00	0,00	0,00	38.023,79
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	236.400,17	0,00	0,00	0,00	236.400,17
Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken						
Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	1.684,62	0,00	0,00	0,00	1.684,62
Niederschlagswasser	NW	10.590,34	0,00	0,00	0,00	10.590,34
Mischwasser	MW KK	340.506,25	0,00	0,00	0,00	340.506,25
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mischwasser	MW HA	29.423,76	0,00	0,00	0,00	29.423,76
Pumpwerke für:						
Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mischwasser	MW KK	1.548,26	0,00	0,00	0,00	1.548,26
Summe		1.010.000,00	300.808,50	0,00	0,00	709.191,50

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Bilanzielle Aufösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	0,00	0,00	514,03
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	0,00	0,00	2.737,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	0,00	0,00	0,00	71.436,32
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	0,00	0,00	1.629,94
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	0,00	0,00	0,00	68.169,02
Summe			154.425,15	9.938,84	0,00	0,00	144.486,31

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste									
		Schlüssel		Gesamt €		SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für									
	Kläranlage	KA	KK	4.300,62	3.677,03	0,00		0,00	623,59
	Regenüberlaufbecken	MW	KK	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW		921,06	0,00	0,00		0,00	921,06
	Mischwasserkanäle	MW	KK	24.039,91	0,00	0,00		0,00	24.039,91
	Schmutzwassersammler	SW		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW	KK	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Beiträge									
	Klärbeiträge	Klar	Bei	14.255,88	11.534,31	0,00		0,00	2.721,57
	Kanalbeiträge	Kan	Bei	16.136,04	0,00	0,00		0,00	16.136,04
Kapitalzuschüsse									
	für Kläranlage	KA	KK	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW	KK	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Summe				59.653,51	15.211,34	0,00		0,00	44.442,17

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2025 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Anlage 3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Ausgleichsjahr	Betrag Schmutzwasser	Betrag Niederschlagswasser
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	54.070,30	14.651,48
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-54.070,30	-14.651,48
Ausgleich vorgesehen	2025		0,00	0,00
Summe 2020			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	90.208,85	30.614,72
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-55.208,85	-10.614,72
Ausgleich vorgesehen	2025		-35.000,00	-20.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	55.996,75	35.027,91
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-30.996,75	0,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-25.000,00	-35.027,91
Bis 2027 noch einzustellen			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	238.523,94	8.726,18
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		0,00	0,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-238.523,49	-8.726,18
Bis 2028 noch einzustellen			25.000,00	35.027,91
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	-376.887,94	-130.225,65
Ausgleich vorgesehen	2025		0,00	0,00
Bis 2029 noch einzustellen			25.000,00	35.027,91
insgesamt in 2025 eingestellt			-297.523,49	-63.754,09

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 im Schmutzwasserbereich ein Saldo von -297.523,49 € sowie im Niederschlagswasserbereich ein Saldo von -63.754,09 €.

Diese Beträge wurden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie erhöhen den kostendeckenden Gebührensatz für Schmutzwasser im Jahr 2025 um 0,58 € / m³. Bei dem Niederschlagswasser findet keine Anpassung des Gebührensatzes statt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Absatzungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 finden entsprechend Anwendung.

Der Zwischenzähler ist auf Veranlassung des Grundstückseigentümers einzubauen durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen oder durch die Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal. Der Zwischenzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von der Gemeinde plombiert sein. Es dürfen nur Zwischenzähler eingebaut werden der Größe Q3 4 und die Anlage ist nach DIN 1988 oder EN 1717 zu installieren. Der Zwischenzähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu entfernen. Der erstmalige Einbau sowie der Ausbau des Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Nach Ablauf der Eichfrist des Zwischenzählers, ist eine Absetzung der gemessenen Wassermengen ausgeschlossen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermengen im Sinne von Absatz 1
 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 m³/Jahr,
 2. Je Vieheinheit bei Geflügel
5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende

Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 2

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,87 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,47 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,66 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Absetzungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 finden entsprechend Anwendung.

Der Zwischenzähler ist auf Veranlassung des Grundstückseigentümers einzubauen durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen oder durch die Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal. Der Zwischenzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von der Gemeinde plombiert sein. Es dürfen nur Zwischenzähler eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zwischenzähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu entfernen. Der erstmalige Einbau sowie der Ausbau des Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Nach Ablauf der Eichfrist des Zwischenzählers, ist eine Absetzung der gemessenen Wassermengen ausgeschlossen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermengen im Sinne von Absatz 1
 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 m³/Jahr,
 2. Je Vieheinheit bei Geflügel
5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende

Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 2

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,87 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,47 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,66 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/504/2024

Tagesordnungspunkt		
<p>Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Beschlussfassung</p>		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.09.2024
Bearbeiter:	Dovoda	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Wasserversorgungssatzung, die Gebührenkalkulation und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Über die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 08.10.2024 beraten und dem Gemeinderat einstimmig die Zustimmung zum Beschlussvorschlag empfohlen.

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2025 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2025 übernommen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2020 müssen im Kalkulationszeitraum noch 70.000 € Kostenunterdeckungen an die Gebührenzahler weitergegeben werden. Für das Jahr 2020 ist mit einem Verlust von 412.452 €, in 2021 mit einem von 164.373 €, in 2022 mit 127.267 € Verlust zu rechnen und in 2023 mit einem Gewinn von 442.995 €. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020), bis 2026 (für 2021), bis 2027 (für 2022) und 2028 (für 2023) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von -12.722,63 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr pro Kubikmeter bei 2,80 €.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Entscheidung des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2025) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.379.718 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,80 € / m³ zu reduzieren.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025
2. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
3. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührensatz für die Trinkwassergebühr 2025

	Variante		
	1	2	3
Laufende Kosten			
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	2.144.000,00	2.144.000,00	2.144.000,00
laufende Einnahmen	-143.282,00	-143.282,00	-143.282,00
Summe	2.000.718,00	2.000.718,00	2.000.718,00
Summe laufende Kosten	2.000.718,00	2.000.718,00	2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung			
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	400.000,00	400.000,00	400.000,00
Summe	400.000,00	400.000,00	400.000,00
Bilanzielle Auflösung			
Auflösungsbeträge	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung	379.000,00	379.000,00	379.000,00
Kostenträgerrechnung			
Summe gebührensensible Kosten	2.379.718,00	2.379.718,00	2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)	844.160,20	844.160,20	844.160,20
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,8190	2,8190	2,8190
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlagen 2.1 - 2.3	-387.722,63	-12.722,63	72.267,00
Bemessungsgrundlage (m³)	844.160,20	844.160,20	844.160,20
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,4593	-0,0151	0,0856
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)	2,3597	2,8040	2,9046

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2a	-387.722,63
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,4593
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,3597

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2b	-12.722,63
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0151
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,8040

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.144.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-143.282,00
	Summe	2.000.718,00
Summe laufende Kosten		2.000.718,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	400.000,00
	Summe	400.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		379.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.379.718,00
Bemessungsgrundlage (m³)		844.160
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,8190
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2c	72.267,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	844.160
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0856
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,9046

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025

I. Aufwand		
Konto	2025 Kalkulation	2023 Vorl. Ergebnis
5. Materialaufwand		
4200.0000 Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	0	971.793,06
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	300.000	221.536
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	28.000	30.740
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	22.000	40.184
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	27.000	27.873
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	16.000	9.600
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	5.000	7.499
4200.8000 Aufwand für Strom	88.000	87.522
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	500.000	435.256
4201.0000 Wasseruntersuchungen	70.000	58.085
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	46.734
6. Personalaufwand		
4000.0000 Personalaufwendungen	260.000	230.840
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4261.0000 Dienst- u. Schutzkleidung	0	2.119
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	7.295
4300.0000 Aufwand f. bez. Leistungen	0	4.272
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	4.861
4400.1000 Abwasserabgabe	0	0
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	50.000	78.673
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	14.892
4400.4000 Büromaterial	2.500	31
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	6.000	2.077
4400.6000 Reinigung und Reinigungsmaterial	0	0
4400.8000 Verbrauchsmittel	0	2.313
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	36.099
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.500
4401.2000 Versicherungen	13.000	12.972
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	209.000	209.000
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	2.000	2.000
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	19.000	19.000
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	75.000	75.000
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	255.000	127.034
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	35.912
20. Sonstige Steuern		
4650.0000 Sonstige Steuern	0	982
4650.1000 Grundsteuer	0	378
4650.2000 Kfz-Steuer	0	604
1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)	2.144.000	1.843.883
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	400.000	384.000
1.2 Abschreibungen	400.000	384.000
1.3 Aufwand Gesamt	2.544.000	2.227.883

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2025

II. Erträge			2025	2022
Konto			Kalkulation	Vorl. Ergebnis
1. Umsatzerlöse				
3011.1000	Bauwassergebühren		2.000	0
3011.2000	Hausanschlusskosten		1.000	0
3011.3000	Erstattung Wasserentnahmeentgelt		0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge				
3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge		0	3.660
	Verr. Grundpreis-Anteil Wasser (s. Ziff. III)		140.282	140.282
2.1	Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)		143.282	143.942
	3160.0000	Planung bilanzielle Auflösung	21.000	21.000
2.2	Kalkulatorische Erträge		21.000	21.000
2.3	Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)		164.282	164.942

III. Berechnung Grundpreisanteil Wasser		
3.1.1	Anzahl Zähler	5.486
3.1.2	Abzurechn. Monate	65.618
3.1.3	Einnahmen / Monat	17.880,28 €
3.1.4	Einnahmen / Jahr	214.563,40 €
3.2 Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:		
3.2.1	Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.500,00 €
3.2.2	Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	66.000,00 €
3.3	Aufzuteilender GP-Anteil (1.4 - 2.2)	148.563,40 €
3.3.1	davon 50 % Entwässerung	74.281,70 €
3.3.2	davon 50 % Wasserversorgung	74.281,70 €
3.4	GP-Anteil Wasser gesamt (Ziff. 3.2.2+3.3.2)	140.281,70 €

Anlage 2.1 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren – Variante 1

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		71.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		70.000,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		17.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		10.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			-34.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		55.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		20.000,00
Bis 2027 noch einzustellen			-44.000,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-200.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-17.722,63
Bis 2028 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	521.571,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-470.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			51.571,73
insgesamt in 2025 eingestellt			-387.722,63

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von -387.722,63 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 1) eingestellt und verringert die Wassergebühr für das Jahr 2025 um 0,45 €/m³.

Anlage 2.2 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren Variante 2

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		86.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		55.000,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		50.000,87
Bis 2027 noch einzustellen			-102.267,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-120.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-97.722,63
Bis 2028 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	362.838,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-20.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			342.838,73
insgesamt in 2025 eingestellt			-12.722,63

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von -12.722,63 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 2) eingestellt und verändert die Wassergebühr für das Jahr 2025 nicht.

Anlage 2.3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren Variante 3

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		141.781,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Summe 2020			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-149.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		61.164,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		0,00
Bis 2026 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2022	2027	-227.267,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		75.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		152.267,00
Bis 2027 noch einzustellen			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2023	2028	217.722,63
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		-105.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-30.000,00
Bis 2028 noch einzustellen			82.722,63
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2024	2029	292.838,73
eingestellt in Gebührenkalkulation	2025		-50.000,00
Bis 2029 noch einzustellen			242.838,73
insgesamt in 2025 eingestellt			72.267,00

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2025 ein Saldo von 72.267,00 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 3) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2025 um 0,10 €/m³.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 €

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,80 €.

§ 2

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Mietsatz für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt
pro angefangenen Monat

für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 10 23,40 €
für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 16 23,40 €

Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus
verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter

pro Standrohr eine Kautions von 800,00 €
zu stellen
pro Bauwasserzähler eine Kautions von 400,00 €
zu stellen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/479/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Anpassung Preisliste Hallenbad Söllingen ab 2025 - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 24.09.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeinderat	22.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Preisliste des Hallenbads Söllingen entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Anlage 2.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Finanzierung der Unterhaltungs- und Betriebskosten des Hallenbads Söllingen

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	42400200 Hallenbad Söllingen		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	22.716,97 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	149.898,86 €		
davon Abschreibungen	16.300,00 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	34.476,74 €	149.898,86 €	
2026	34.476,74 €	149.898,86 €	
2027	34.476,74 €	149.898,86 €	
2028	34.476,74 €	149.898,86 €	
2029	34.476,74 €	149.898,86 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Preisliste für 2025 gemäß dem Verwaltungsvorschlag zu beschließen. Die nächste von der Verwaltung vorgesehene Anpassung soll erst mit der Preisliste ab 2027 stattfinden.

Seit 2015 wurde die Preisliste für das Hallenbad Söllingen nicht mehr angepasst. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde Pfinztal, ist es geboten bei freiwilligen Aufgaben wie bspw. dem Betrieb eines Hallenbads die Kostendeckungsgrade zu überprüfen. Darüber hinaus sind einige Gewerke im Bad sanierungsbedürftig, was in Anbetracht des Schulschwimmens zunehmende Dringlichkeit gewinnt. Um Sanierungen über eine bloße Betriebsbereitschaft hinaus zu finanzieren, sollte der Kostendeckungsgrad angepasst werden.

Die KGSt-Empfehlung für ein kommunales Hallenbad liegt bei einem Kostendeckungsgrad von 23 %. Das würde in Pfinztal einen nicht ermäßigten Eintrittspreis von 5,91 € bedeuten. Zum Vergleich: Der 100%-kostendeckende nicht ermäßigte Eintrittspreis läge bei 25,69 €.

Da eine sprunghafte Entgelterhöhung in diesem Umfang die Besucher des Hallenbads übermäßig belasten würde, schlägt die Verwaltung vor, für das Jahr 2025 einen Kostendeckungsgrad von 15 % anzustreben und ab 2026 den empfohlenen Kostendeckungsgrad von 23 % zu erreichen.

In Anlage 2 sind die von der Verwaltung vorgeschlagenen Preislisten dargestellt.

Zur Vereinfachung für Besucher und Badpersonal wird vorgeschlagen, die Preise auf volle Euro aufzurunden, bzw. ab 2026, wo die gewünschte Kostendeckungsgrade erreicht sind, großzügig abzurunden.

Es handelt sich bei den Eintrittspreisen für das Hallenbad um ein privatrechtliches Entgelt, weshalb das Gremium nicht an die Berechnung eines kostendeckenden Entgeltes gebunden ist. Die Preisliste darf nach dem Ermessen des Gremiums gestaltet werden. Eine Unterschreitung des empfohlenen Kostendeckungsgrades von 23 % würde allerdings dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entgegenstehen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Grundsätzlich findet das Hallenbad in „Pfinztal 2035“ keine Erwähnung. Deshalb wirkt sich die Preisanpassung durch den Konsolidierungseffekt ausschließlich positiv auf unsere kommunale Strategie aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Eine Erhöhung der Eintrittspreise könnte zu weniger Besuchern führen. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass aufgrund ähnlicher Preise im Umland die Preissensitivität der Besucher recht niedrig ist.
...schafft Raum				
...bildet und betreut				Das Hallenbad weist in vielen Gewerken Sanierungsstau auf. Eine Teil-Finanzierung über die Eintrittspreise stellt sicher, dass das Schulschwimmen auch weiterhin in der gewohnten Qualität stattfinden kann.
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Die Erhöhung der Kostendeckungsgrade bei privatrechtlichen Entgelten ist gem. § 78 Abs. 2 GemO die erste Maßnahme zur Finanzierung des Gemeindehaushalts.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Preise alt (Screenshot Homepage)
- Preisliste neu ab 2025 & 2027
- Deckungsbeitragsrechnung Hallenbad Söllingen
- Übersicht Vergleichskommunen

Deckungsbeitragsrechnung Hallenbad Söllingen

Stand: 01.08.2024

Aufwendungen	149.898,86 €
Eintritte	5.836
DB je Eintritt	25,69 €

Kostendeckungsgrad	Betrag in €	Bemerkung
100%	25,69 €	
50%	12,84 €	
25%	6,42 €	
23%	5,91 €	Empfehlung KGSt (1981)
15%	3,85 €	
10%	2,57 €	
5%	1,28 €	
3,9%	1,00 €	

Ermittelte Eintrittspreise bei 23 % Kostendeckung		
	Preis	Preis gerundet
Einzelkarte Jugend	3,00 €	3,00 €
Einzelkarte Erwachsene	5,91 €	5,50 €
Einzelkarte Familie	7,38 €	7,00 €
Zehnerkarte Jugend	26,58 €	26,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	53,17 €	53,00 €
Zehnerkarte Familie	66,46 €	66,00 €
Saisonkarte Jugend	77,37 €	77,00 €
Saisonkarte Erwachsene	154,74 €	154,00 €
Saisonkarte Familie	198,95 €	198,00 €

Ermittelte Eintrittspreise bei 15 % Kostendeckung		
	Preis	Preis gerundet
Einzelkarte Jugend	1,90 €	2,00 €
Einzelkarte Erwachsene	3,85 €	4,00 €
Einzelkarte Familie	4,82 €	5,00 €
Zehnerkarte Jugend	17,34 €	17,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	34,68 €	34,00 €
Zehnerkarte Familie	43,34 €	43,00 €
Saisonkarte Jugend	51,58 €	50,00 €
Saisonkarte Erwachsene	103,16 €	100,00 €
Saisonkarte Familie	132,63 €	130,00 €

34.476,74 € 23% Deckungsgrad der Ausgaben Gesamt

aktuelle Eintrittspreise	aktueller Deckungsgrad	aktuelle Einnahmen
1,00 €	0,25	751,00 €
2,00 €	1	1.262,00 €
2,50 €	1,25	1.327,50 €
9,00 €	0,25	1.350,00 €
18,00 €	1	9.360,00 €
22,50 €	1,25	1.350,00 €
35,00 €	0,25	105,00 €
70,00 €	1	1.680,00 €
90,00 €	1,25	2.520,00 €
		19.705,50 €

inkl. Eintritt Gemeinde Karlsbad

Einnahmen ab Preisänderung			
	2.253,00 €		
	3.470,50 €		
	3.717,00 €		
	397,50 €		
	2.756,00 €		
	396,00 €	3-fach pro Eintritt	
	231,00 €	0,18 €	0,55 € 105,00 €
	3.696,00 €	0,37 €	1,11 € 210,00 €
	5.544,00 €	0,47 €	1,42 € 270,00 €
	22.461,00 €		

39.629,22 €

Anlage 2

Übersicht Eintrittspreise ab 2025

Hallenbad Söllingen	
Eintrittspreise	
Einzelkarte	
Jugend	2,00 €
Erwachsen	4,00 €
Familie	5,00 €
Zehnerkarte	
Jugend	17,00 €
Erwachsen	34,00 €
Familie	43,00 €
Saisonkarte	
Jugend	50,00 €
Erwachsen	100,00 €
Familie	130,00 €

Übersicht Eintrittspreise ab 2027

Hallenbad Söllingen	
Eintrittspreise	
Einzelkarte	
Jugend	3,00 €
Erwachsen	5,50 €
Familie	7,00 €
Zehnerkarte	
Jugend	26,50 €
Erwachsen	53,00 €
Familie	66,00 €
Saisonkarte	
Jugend	77,00 €
Erwachsen	154,00 €
Familie	198,00 €

Übersicht Vergleichskommunen

Stand 01.08.2024

Kommune	Varianten	Eintritt in €
Eggenstein	Erwachsene	4,00 €
	Ermäßigte	2,50 €
	Familien (1 Erw. + eigene Kinder ab 14 Uhr)	6,50 €
	90-Tage-Karte *	50,00 €
	Jahreskarte *	200,00 €
Rheinstetten	Erwachsene	4,00 €
	Ermäßigte	2,00 €
Remchingen	Ermäßigte Dutzendkarte (12 Stück)	10,00 €
	Erwachsene Dutzendkarte (12 Stück)	20,00 €
Karlsruhe Weiherhofbad Adolf-Ehrmann-Bad		
	Erwachsene	5,50 €
	Erwachsene 11er Karte	55,00 €
	Ermäßigte	3,70 €
	Ermäßigte 11 er Karte	37,00 €
Dettenheim	Familienkarte	14,70 €
	Erwachsene	2,50 €
	Erwachsene Zehnerkarte	22,50 €
	Kinder	1,50 €
	Kinder Zehnerkarte	12,00 €
Weingarten	Familie (Eltern plus Kinder)	5,00 €
	Erwachsene	3,00 €
	Ermäßigte	1,50 €
	Familienkarte (ab)	7,00 €
	Saisokarte Erwachsene	60,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	25,00 €	

Übersicht Preisliste ab 2015

Adresse:

Rittnertstraße 7 (Schulgelände)
76327 Pfinztal

Kontakt:

(07240) 206795 (ab 17 Uhr)

+ Öffnungszeiten

- Eintrittspreise

Erwachsene

Einzelkarte 2,00 €

Zehnerkarte 18,00 €

Saisonkarte 70,00 € (gültig ein Jahr ab Erwerb)

Ermäßigte

(Jugendliche 8-18 Jahre, Studierende, Menschen mit Behinderung, Karlsruher Pass)

Einzelkarte 1,00 €

Zehnerkarte 9,00 €

Saisonkarte 35,00 € (gültig ein Jahr ab Erwerb)

Familien

(Eltern in Begleitung ihrer Kinder bis 18 Jahre)

Einzelkarte 2,50 €

Zehnerkarte 22,50 €

Saisonkarte 90,00 € (gültig ein Jahr ab Erwerb)

Zehnerkarten & Saisonkarten erhalten Sie direkt im Bad.

